Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen

Caemmerer, Hermann von

München [u.a.], 1915

Darstellung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5662

Darstellung.

Skizze des Ganges der Untersuchung
über
„den Grundsatz der Unteilbarkeit des Staatsgebiets in Brandenburg-Preußen".

Einleitung.

Die Landesteilungen in den Deutschen Territorien.

Neubildung des Amtes durch Erblichkeit. Die ersten Teilungen (1255 Bayern, 1258 Brandenburg usw.) seit Mitte des 13. Jahrhunderts. Die landesherrlichen Rechte werden behandelt wie andere Besitzrechte, als Eigentum der Familie. Darin das patrimoniale Moment. Patrimonialstaat in diesem Sinne besagt nicht, daß Land und Leute selbst Eigentum des fürstlichen Hauses sind — Nonsens! — sondern daß die Hoheit über sie als vererblicher Besitz gleich anderen Besitztiteln betrachtet wird. Formen der gemeinsamen Regierung. Mutschierung (Örterung). Beschränkung des Prinzips der gleichen Teilung bei nicht ausreichendem Besitz. Bestimmungen, daß z. B. nur zwei Teile sein sollen in Baden (1380), Observanz im burggräflichen Nürnberger Hause. Abfindung der jüngeren Söhne mit Stiftern. Goldene Bulle. Primogeniturordnungen. Motive (Glanz und Bestehen des Hauses); Unterschied von Paragierung und Geldapanage. Verschiedene Formen der Abfindungen. Sachsen. Württemberg. Wittelsbach. Anwendung der neuen Lehre vom Familienfideikommiß (Knipschild 1626)[1] auf die Territorien. Die Territorien, die seit Ende des 13. Jahrhunderts ein Mittelding von Standesherrschaft und Staat sind — der Staat im eigentlichen Sinne ist das Reich! —, werden im 17. Jahrhundert zu wirklichen Staaten. 1648. Theorie von dem Reich als Staatenrepublik. An-

---

[1] Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium.

wendung der Theorie des Staates (Naturrecht) auf die Territorien führt zur Unterscheidung von staatlicher Sukzession und privatrechtlicher Erbfolge: Hugo, Cocceji. Die fürstlichen Kanzleien halten an der fideikommissarischen Theorie fest. Auch noch Johann Jakob Moser. Umbildung in der Rheinbundzeit. Parallele mit Frankreich. Königtum und Reichsgewalt nie patrimonial aufgefaßt. Anderer Gang der territorialen Entwicklung in Frankreich in Folge anderen Lehnrechts. Noch im 16. Jahrhundert erscheint den Ausländern (Venetianern usw.) das deutsche Fürstentum bloß als hoher Adel. Es selbst betrachtet sich überwiegend auch so. Falsch, Machtpolitik bei ihnen auch nur zu suchen: sie sind Nachbarn unter der gleichen Staatshoheit, dem Reich. So sind die politischen Testamente des 16. Jahrhunderts (Hartungs Aufsatz)[1] zu bewerten. Mit der Umbildung der Territorien zu Staaten (17. Jahrhundert) erwacht auch der Machtgedanke. Bedeutung des 30jährigen Krieges dafür. Zurücktreten der Reichsgewalt. Der territoriale Kleinstaat des 15. und 16. Jahrhunderts ist eben im Grunde noch ebenso sehr Standesherrschaft wie Staat. Die Fürsten sind bloß Reichsstände. Ihre Erwerbungspolitik ist bloße Versorgungspolitik: man erwirbt Länder, um zu teilen, um jüngere Söhne abfinden zu können, nicht, wie man so oft meint, um „Staaten" zu gründen. Eklatant Joachim II. und die preußische Belehnung 1563; aber auch Friedrich I. 1437 (Erich Brandenburg verkennt seine Absichten, vgl. S. 33*). Entsprechend Ludwig der Bayer, Karl IV., die zumeist aus ganz falschem Gesichtspunkt heraus beurteilt und wegen ihrer Länderteilungen getadelt werden. Karl IV. hat die Mark erworben, um Sigismund etwas geben zu können.

Fünftes Kapitel.[2]

Der Geraische Hausvertrag.

Begriff Kurmark unter Johann Georg. Seine Disposition. Sieht vier Herrscher, zwei in der Mark, zwei in Franken, als das der Hausobservanz entsprechende an (!); Widerspruch Joachim Friedrichs. Fließt in erster Linie aus dem Umstande, daß er selbst viele (7) Söhne hat, die er versorgen muß. Bekämpft die Abtretung der Neumark an Christian als gegen die Goldene Bulle und beruft

[1] Die politischen Testamente der Hohenzollern (Forschungen XXV, 333).

[2] Kapitel 1—4 und Einleitung zu Kapitel 5 liegen ausgearbeitet vor: S. 8* ff.

sich auf die Achillea. Er weist ihr eine Ausnahmestelle zu, da sie vom Kaiser bestätigt sei (Konfirmationen der Disposition Joachims I. kennt weder er noch sein Vater, vgl. S. 54 f. u. 117 Anm. 2), sie sei die wahre Disposition, in der die wahre Hausobservanz zum Ausdruck komme. (GStA. Rep. 42. 16; die Akten Georg Friedrichs jetzt im Münchener Archiv! HA. Rep. XXXI und Rep. V). Johann Georg bestreitet diese Sonderstellung der Achillea mit Recht. Joachim Friedrich setzt sich mit Georg Friedrich in Verbindung. Verhandlungen zu Gera Mai 1598 (Löben, Waldenfels, Ratmann). Versuche Christians, mit Hilfe des Kaisers zum Ziele zu kommen, scheitern. Georg Friedrich will die zu Gera vereinbarte Festsetzung der Primogenitur, die sich als bloße Erneuerung der Achillea gibt (!), nicht vollziehen, wenn nicht die jüngeren Brüder, Christian usw., gewonnen sind. Zusammenkunft in Berlin (Juni 1598) und Magdeburg (April 1599), wo Joachim Friedrich die Urkunde vollzieht, Georg Friedrich aber nicht (stets falsch dargestellt!). Tod Georg Friedrichs 1603 beendet den Streit, die Brüder geben nach.

Bedeutung des Geraer Vertrags: Primogenitur für die bisherigen Besitzungen und die Anwartungen des Hauses, die einzeln aufgeführt werden. Sehr bedeutsamer Schritt für die Zukunft. Aber nicht Sieg des Gedankens der Scheidung staatlicher Sukzession und privatrechtlicher Erbfolge. Fideikommißtheorie. Alle Länder usw. mit Zubehör, Schlössern, Domänen sind ein Fideikommiß des Hauses. Widerstand einzelner Markgrafen. Kurfürstin Anna; Johann Sigismund. Johann Georg 1627. Erfolglos.

Sechstes Kapitel.

Das Testament des Großen Kurfürsten.

Literatur: Droysen, Ranke[1]. Problem der Abtrennung bei Bestrebungen, alle Territorien zu membra unius capitis zusammenzuschweißen. Analyse der Testamente. Schon 1655 Gedanke der Abfindung etwaiger jüngerer Söhne. Aussterben des Hauses im 17. Jahrhundert nahe gerückt. Nachfolge des katholischen Christian Wilhelm! Kurfürst will vor allem die jüngeren Söhne so stellen, daß sie heiraten. Disposition von 1659 gibt noch nicht landesherrliche Rechte. Erst 1664. Motive. Kurfürstin? Staats-

[1] Droysen, Preußische Politik, IVd und Ranke, Neun Bücher preußischer Geschichte.

auffassung des Großen Kurfürsten: Hintze (vgl. S. 81*) und Küntzel[1]. 1676 biegt zum Prinzip von 1659 zurück, 1680 zu dem von 1664; aber die Rechte der jüngeren Brüder hier viel beschränkter als 1664! 1664 volle Souveränität nach innen, Abhängigkeit nur in der äußeren Politik; jetzt verschärfte Abhängigkeit im Äußeren und weitgehende Abhängigkeit auch im Inneren. 1686 ist genau wie 1680: Droysens Behauptung, daß der Kurprinz hier mehr Rechte habe, ist ganz falsch; Rankes entgegengesetzte unzutreffend. Entstehung des Testaments von 1686 zeigt, daß der Kurprinz seinen Inhalt voll kennt: Droysen, Prutz, Philippson[2] usw. irren. Siehe den Bericht Fridags bei Pribram (vgl. S. 274). Testamentseröffnung im September (nicht Mai). Gutachten der Räte. Meinders' Ableugnung. Verhandlungen mit den Brüdern (HA. Akten Rep. V). Erbvergleich von 1692. Verdienst Friedrichs I. um Aufrechterhaltung der Primogenitur, die zweifellos durch das Testament des Großen Kurfürsten gefährdet war: interessante Wandlung im Urteil Erdmannsdörffers[3]. Beispiel Kursachsens (Johann Georg 1652). Droysens Urteil legt einen falschen Maßstab an. Interessant das Fideikommissarische Statut von 1688, das die Flotte eventuell den jüngeren Söhnen zukommen lassen will!

Siebentes Kapitel.

Das Edikt vom 13. August 1713.

Prinzip der Unveräußerlichkeit des Stammbesitzes eines Hauses ist der Kernpunkt aller Hausverfassungen. Nur über Neuerwerbungen kann ein Fürst frei verfügen; das Ererbte — Lande, Herrschaften, Territorien, einzelne Güter, Juwelen usw. in gleicher Reihe — ist unveräußerlich, darf dem Hause nicht entfremdet werden. So im Hause Wittelsbach schon 1329, Luxemburg 1376 (Testament Karls IV.), Baden 1380 usw. Brandenburg Achillea 1473.

Kurfürst Friedrich III. (König Friedrich I.) weist die Ein-

---

[1] Küntzel, Über Ständetum und Fürstentum, vornehmlich Preußens, im 17. Jahrhundert (in: Beiträgen zur brandenburg. u. preuß. Geschichte, hrsgeg. vom Verein für Gesch. der Mark Brandenburg, Leipzig 1908).

[2] Prutz, Zur Geschichte des Konflikts zwischen dem Großen Kurfürsten und dem Kurprinzen Friedrich 1687 (Forschungen XI). Philippson, Der Große Kurfürst III.

[3] Erdmannsdörffer, Der Große Kurfürst (im Neuen Plutarch, Bd. VI) und Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden usw. Bd. I, S. 715.

nahmen der Neuerwerbungen der Schatulle zu (Riedel; Breysigs Bedenken[1] sind ungegründet); so entsteht unter ihm ein Gegensatz zwischen seinem neuerworbenen frei verfügbaren Privateigentum (Allod) und dem ererbten Hausbesitz, für den seit 1603 Primogeniturfolge gilt. 1710 verleibt Friedrich I. diese Neuerwerbungen dem Hausbesitz ein in Form einer fideikommissarischen Disposition. Er faßt sie, genau genommen, zu einem besonderen Fideikommiß zusammen, für das aber dieselbe Erbfolge gelten soll wie bei den ererbten Landen und Leuten. Mit der Aufhebung der Erbpacht hat dieses Statut nichts zu tun. Damit, daß er die Schatullgüter, über die er hätte frei disponieren können, dem übrigen Hausbesitz einverleibt, verliert die gesonderte Verrechnung ihrer Einnahmen jede Berechtigung. Friedrich Wilhelm I. zieht sofort nach Regierungsantritt diese Konsequenz: das General-Finanz-Direktorium März 1713. Nur für die Forsteinnahmen bleibt bis 1716/17 die Schatulle bestehen, dann wird sie ganz aufgehoben.

Edikt 13. August 1713 hat keinen anderen Inhalt, als daß Friedrich Wilhelm I. das Edikt seines Vaters von 1710 bestätigt und erneuert und mit dem, was er neu erwerben würde, ebenso zu verfahren verspricht. Er verleibt also auch seine Privatgüter oder sonstigen Neuerwerbungen — Lande, Grafschaften usw. — dem Hausfideikommiß ein. Er hebt infolgedessen bei diesen Neuerwerbungen den Unterschied von Kammer- und Schatullgütern, d. h. von Hausbesitz und Privateigentum, auf. Die Überschrift bei Mylius[2] ist falsch, die wahre „Rubrik" der Urkunde ist im Abdruck Schulzes (Hausgesetze)[3] mitgeteilt. Das Edikt begründet also nicht erst die Unveräußerlichkeit der Domänen, sondern setzt sie mit vollem Recht als bestehend voraus, also auch keine „Selbstbeschränkung des Absolutismus" (Below!); der König verzichtet nur wie sein Vorgänger auf das Recht, über die Neuerwerbungen frei zu verfügen, zugunsten des Hauses.

Die übliche Interpretation — Verschmelzung von Haus- und

[1] Riedel, Der brandenburg.-preuß. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, S. 35 ff. (Berlin 1866); Breysig, Brandenburg. Finanzen I, S. 138 (Urk. und Aktenstücke zur Gesch. der inneren Politik, 1895).

[2] Corpus Constitutionum Marchicarum.

[3] H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3 Bde. (Jena 1862—83).

Staatsbesitz; Erklärung der Kammergüter zu Staatseigentum — macht den unglaublichen Fehler, Schatullgut für Hausgut anzusehen, zu dem es als Privateigentum des Fürsten gerade den Gegensatz bildet. Zwischen Hausgut und Staatsgut wird selbstverständlich noch nicht unterschieden, das gehört dem 19. Jahrhundert an (1820). Fast alle Juristen und Historiker sind in die Irre gegangen (Droysen, Friedrich Wilhelm I., Bd. I S. 21; Staatsrechtslehrbücher usw.), auch Hintze (Kritik Bornhaks)[1], der übersieht, daß hier nur von Neuerwerbungen die Rede ist, aber wenigstens die Staatsanschauung des Edikts richtig charakterisiert. Ganz richtig gibt den Inhalt der bekannte alte Vertreter des „preußischen" Rechts C. F. Koch, Das Recht und Hypotheken-Wesen der preußischen Domänen S. 92. Beinahe richtig Ranke (Neun Bücher I S. 151). Beide sind merkwürdigerweise unbeachtet geblieben.

Übrigens hat Friedrich Wilhelm I. selbst sein Edikt insofern verletzt, als er Wusterhausen und dazu erworbene Güter den jüngeren Söhnen bestimmt (Testament von 1733); er rechtfertigt das damit (Donations-Urkunde), daß er berechtigt sei, über ein von ihm gegebenes Edikt sich hinwegzusetzen.

Achtes Kapitel.

Der Sieg des Staatsgedankens.

Friedrich der Große im Gegensatz zu seinem Vater. Friedrich Wilhelm I.: ich habe genug (an den Domänen) für meinen Sohn Fritz gebessert! Friedrichs des Großen Staatslehre der Aufklärung, des Naturrechts. Volkssouveränität. Die Meinung, daß er über diese Lehre hinaus zur modernen Lehre der Staatssouveränität gekommen sei, ist falsch: er setzt peuple und État ganz gleich. Die Überwindung des Gegensatzes von Herrschersouveränität und Volkssouveränität erst im 19. Jahrhundert (Hegel, Rechtsphilosophie § 279. Albrecht)[2].

Friedrich der Große stellt in seinem Testament (Hohenzollern-Jahrbuch 1911)[3] sein Privateigentum in Gegensatz: nicht mehr zum Hausbesitz, sondern zum „Staatsgut": er unterscheidet nicht etwa zwischen Haus- und Staatsgut, Kronfideikommiß und Fiskus,

---

[1] Forschungen 18, 298 f.

[2] Vgl. Götting. Gel. Anz. 1837, S. 1489 ff.

[3] Abgedruckt als Beilage Nr. 9 (S. 444 f.).

sondern hält an der Auffassung ihrer Identität fest: bezeichnet aber die Gesamtheit der Lande, Provinzen, Domänen, Schlösser, Herrschaftsrechte usw. nicht mehr als Hausfideikommiß, sondern als „Staat". Er unterscheidet als erster unserer Herrscher klar staatliche Sukzession von privatrechtlicher Erbfolge. (Begründung der Theorie in Deutschland im 17. Jahrhundert durch Hugo und den älteren Cocceji. Vgl. Pfeifer, Regierungsnachfolge). In seiner Anschauung wurzelt die Theorie des Allgemeinen Landrechts. Es erklärt die Domänen für Staatsgut, setzt ihnen das Privateigentum des Herrschers und der einzelnen Mitglieder entgegen. Zwischen Hausgut und Staatsgut unterscheidet es auch noch nicht. Der Begriff „Staat" des Allgemeinen Landrechts umfaßt noch das, was wir heute als Fiskus und Krone scheiden. Daher Domänen solche Güter, die dem Unterhalt der Königlichen Familie dienen. Die Hofbeamten sind nur ein Zweig der allgemeinen Landesverwaltung. Die Apanagen aus der General-Domänen-Kasse, Haus und Staat sind noch ungesondert wie 1713, jetzt aber hat die Terminologie Staat gesiegt über die patrimoniale Fideikommißtheorie.

Die Scheidung 1819 durch Gründung des Kronfideikommisses. Die geplante Aussonderung bestimmter Domänen als Hausgut unterbleibt. Die Vorgänge von 1819 veranlaßt durch die Einführung der Verfassungen in Süddeutschland. Seitdem im König drei Rechtssubjekte: Fiskus, Krone, Schatulle; Staat, Hausfideikommiß, Privatbesitz.

Verfassung von 1850 setzt die Unteilbarkeit nicht ausdrücklich fest, sieht sie als selbstverständlich an. Rehms wunderliche Theorie, dagegen Jellinek und Anschütz, schlagend.

Die Nachfolger Friedrichs des Großen nicht so scharf den Staatsgedanken wie er erfassend; für die Charakteristik des preußischen Staats ist das aber ohne Bedeutung; alle Edikte, Gesetze usw. bewegen sich auf dem Boden des Allgemeinen Landrechts.

Erstes Kapitel.

Die Goldene Bulle und die Mark Brandenburg.

Die Mark Brandenburg gehörte zu den Territorien, in denen am frühesten geteilt worden ist.

Schon für den Ausgang des 12. Jahrhunderts ist hier eine Gesamtbelehnung von Brüdern urkundlich bezeugt, wenn auch unzweifelhaft nur in der Form einer Eventualbelehnung: die jüngeren Brüder führen noch nicht den markgräflichen Titel [1]. Ein Menschenalter später geschah ein weiterer Schritt. Die Söhne des 1220 verstorbenen Markgrafen Albrecht II. werden beide noch als Knaben Markgrafen von Brandenburg genannt [2], und obwohl noch in der kaiserlichen Belehnungsurkunde von 1231 dem Jüngeren die Belehnung nur für den Fall eines früheren Todes des Älteren erteilt wird [3], so haben sie doch bald darauf — anscheinend seit dem Herbste 1233 — völlig gemeinsam regiert [4].

Mit der Anerkennung eines gleichen Rechts am Regiment ist die Voraussetzung des Teilungsprinzips zur Geltung gelangt, und in der Tat sind Johann und Otto nach fünfundzwanzigjähriger gemeinschaftlicher Regierung im Jahre 1258 zur Teilung der Mark geschritten [5].

---

[1] Hermann Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus dem Askanischen Hause No. 467, 478, 491, 528. Ficker, Reichsfürstenstand I § 193; W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungsgeschichte usw. der Mark Brandenburg I S. 122 ff.

[2] Regesten No. 583/584.

[3] Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis B I 12. Die Reichskanzlei gibt dem Jüngeren hierin den Markgrafentitel nicht.

[4] Regesten 585 und 611. Krabbo macht in dem gleich zu nennenden Aufsatz darauf aufmerksam, daß die darüber getroffene Vereinbarung die Sanktion des Reiches erhalten haben muß. Beide Brüder werden fortan von der Kaiserlichen Kanzlei als Markgrafen anerkannt.

[5] Die Urkunden von 1258 und 1260 sind nicht erhalten. Für die Motive und die einzelnen Stadien der Auseinandersetzung verweise ich auf den er-

Ich verfolge die weitere Entwicklung nicht näher; entscheidend ist, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Söhne in beiden Linien festgehalten wurde und in der johanneischen in gemeinsamer Regierung, in der ottonischen auch in gelegentlichen weiteren Teilungen zutage trat. Erst Markgraf Waldemar hat gegen Ende seines Lebens (1317) wieder die ganze Mark in einer Hand vereinigt. Schon ein Jahr nach seinem Tode ist dann mit Heinrich dem Jungen das Geschlecht ausgestorben und die Mark als erledigtes Lehn an das Reich zurückgefallen. König Ludwig hat sie 1323 zur Mehrung der Macht seines Hauses seinem Sohne Ludwig übertragen, und so war sie zur Zeit der Goldenen Bulle, von der unsere Betrachtung ihren Ausgang zu nehmen hat, im Besitze des Hauses Wittelsbach. Es ist unerläßlich, daß wir uns die Stellung, die sie darin einnahm, und die Prinzipien, nach denen im bayrischen Fürstenhause die Erbfolgefrage geregelt wurde, näher vergegenwärtigen.

Seit der Landesteilung des Jahres 1255 bestand eine oberbayrisch-pfälzische und eine niederbayrische Linie des Hauses Wittelsbach. Der ältere der beiden teilenden Brüder, Ludwig der Strenge — die Schicksale der durch den jüngeren begründeten niederbayrischen Linie kümmern uns hier nicht — heiratete in dritter Ehe eine Tochter König Rudolfs. Das verwandschaftliche Interesse des Königs für die nachgeborenen Söhne Herzog Ludwigs macht es verständlich, daß er sich bereit zeigte, den älteren die Verpflichtung aufzuerlegen, mit künftigen jüngeren Brüdern nach gleichem Rechte zu teilen (condividere et aequam legem in divisione servare) [1]; ausdrücklich mußte es der älteste der Söhne einige Jahre später noch einmal geloben (eis condividemus aequaliter secundum numerum personarum) [2]. Er starb schon frühzeitig. Von den beiden Söhnen dritter Ehe — Rudolf und Ludwig — war der jüngere beim Tode des Vaters noch unmündig, so daß der ältere mehrere Jahre allein die Regierung führte. Dann haben sie zunächst zusammen regiert, darauf geteilt, bald aber wieder das gemeinsame Regiment her-

---

gebnisreichen Aufsatz Krabbos im 43./44. Jahresberichte des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H. (1912) S. 75 ff. Es war eine Teilung unter Wahrung der Gesamthand, aber doch eine wirkliche Landes-, nicht eine bloße Nutzungsteilung.

[1] Mon. Wittelsb. I Nr. 143 (1281 Aug. 1).

[2] Ebenda Nr. 172. Diese Erklärung ist von König Rudolf mitbesiegelt.

gestellt, bis die großen politischen Kämpfe, in die Ludwig seit seiner Königswahl verstrickt wurde, auf die innerbayrischen Angelegenheiten zurückwirkend, das ohnehin schlechte Verhältnis der Brüder zu feindlichstem Gegensatz brachten [1]. Und dieser Gegensatz blieb, auch als Rudolf gestorben war. Seine Söhne traten in seine Fußstapfen, und nur durch eine Teilung konnte ein dauernder Friede erreicht werden. Nach mancherlei Anläufen wurde 1329 durch den Vertrag von Pavia die Scheidung endgültig vollzogen: die Nachkommen Rudolfs erhielten die Rheinpfalz und den später als Oberpfalz bezeichneten Teil Bayerns; Kaiser Ludwig Oberbayern.

Wenige Jahre vor dieser Trennung der Pfalz von Bayern war die Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach gekommen, zunächst als ein durchaus gesondertes Territorium: seinem ältesten Sohne und dessen Erben hatte es der König übertragen, ohne den übrigen Söhnen einen Erbanspruch zu gewähren [2]. Erst ein Jahrzehnt später — 1334 — wurde zwischen dem Markgrafen Ludwig und seinen Brüdern ein wechselseitiges Erbrecht begründet [3]. In bei weitem engere rechtliche Verbindung mit dem übrigen Wittelsbachschen Hausbesitz aber kam die Mark durch den Frankfurter Mutschierungsvertrag von 1338, in dem sich alle Söhne des Kaisers — es waren damals fünf, davon drei noch unmündig — verpflichteten, alle ihre Lande gemeinsam, „ungeteilt und ungesondert" besitzen zu wollen; doch sollte Ludwig Herr der Mark, seine Brüder Herren des Landes Bayern bleiben, die bisherige Scheidung des Regimentes also auf eine bloße Trennung der Verwaltung beschränkt werden [4]. Bei den Erfahrungen, die der Kaiser selbst in Bayern mit gemeinsamem Regimente gemacht hatte, kann es nicht wundernehmen, daß bei dieser Vereinbarung gleich mit der Möglichkeit einer neuen Teilung gerechnet wird; doch nur Markgraf Ludwig soll das Recht haben, sie zu fordern, dafür aber die Teilung

---

[1] Riezler, Gesch. Baierns II 263. 277—315.

[2] Die Lehenbriefe von 1324 und 1328 (nach der Kaiserkrönung): Riedel B II 14 und 45.

[3] Riedel B II 86 und 87. Die kaiserliche Bestätigung Mon. Wittelsb. II No. 292. Zur Bekräftigung dieser Erbansprüche erhielt Ludwig der Ältere die Mitbelehnung für Bayern, seine Brüder für die Mark.

[4] Damit hängt es ohne Zweifel zusammen, daß Herzog Stephan im September 1338 einer Reihe brandenburgischer Städte ihre Privilegien bestätigt hat.

sich alsdann auf den gesamten Besitz mit Einschluß der Mark erstrecken [1].

In der Tat ist es denn auch bald nach des Kaisers Tode zu einer Teilung seiner Lande, die 1340 durch den Anfall von Niederbayern [2] und 1345 durch den Besitz des Grafen von Holland beträchtlich gewachsen waren [3], gekommen: die Herzöge Stephan, Wilhelm und Albrecht erhielten Niederbayern und die niederländischen Besitzungen; Ludwig der Ältere, Ludwig der Römer und Otto bekamen Oberbayern mit den Besitzungen der Wittelsbacher in Franken und die Mark Brandenburg, „als sie Markgraf Waldemar selig gelassen hat" (13. September 1349) [4]. Im Februar des folgenden Jahres wurden die beiden Ludwige und ihr noch unmündiger Bruder Otto von Karl IV., der damit den falschen Waldemar endgültig preisgab, mit den Marken zu Brandenburg und Lausitz belehnt [5].

Das gemeinsame Regiment der beiden Brüder währte nicht lange. Es wird uns überliefert, daß Ludwig der Ältere die Mark nicht liebte, und die Abneigung ihrer Einwohner gegen ihn, wie sie in dem allgemeinen Abfall der vorangegangenen Jahre so unverhohlen zum Ausdruck gekommen war, war gewiß nicht dazu angetan, diese Stimmung zu wandeln. Noch in demselben Jahre 1350 vermittelte der Pfalzgraf Ruprecht zwischen den beiden Brüdern einen Vertrag, nach dem zwar das Besitzrecht unverändert blieb, die tatsächliche Regierung der Mark aber auf sechs Jahre an Ludwig den Römer überging, während Ludwig der Ältere für denselben

---

[1] Riedel B II 120; Mon. Wittelsb. II No. 299.

[2] In der Handfeste Kaiser Ludwigs für die niederbayrischen Stände vom 11. Januar 1341 heißt es: Wir geheizzen och dem nidern und dem obern lande ze Beyrn, daz es furbas ein land haizzen sol und sol ungetailt ewiclich beleiben. Möht aber dez selben an geverde niht geschehen, so sol es doch nah unserm tod zwainzig iar von unsern erben ungetailt beleiben (Mon. Wittelsb. II No. 309 § 7). Die Söhne haben die 20 jährige Frist nicht eingehalten und Bayern gleich dem übrigen Erbe geteilt. Riezler III 28.

[3] Auf Tirol, das der Kaiser 1342 dem Markgrafen Ludwig und seiner Gemahlin Margarethe verliehen hatte, stand den Brüdern des Markgrafen kein Anrecht zu.

[4] Mon. Wittelsb. II No. 324. Riezler übersieht bei seiner an diesen Vertrag geknüpften Bemerkung (III 70), daß uns nur die von Ludwig dem Älteren ausgestellte Urkunde und nicht auch die Gegenurkunde Stephans vorliegt.

[5] Riedel B II 279. Die Kurstimme sollte der Älteste führen.

Zeitraum Oberbayern zu „Ihrer beider Nutz und Frommen" innehaben, genießen und pflegen sollte [1]. Schon nach Jahresfrist wurde durch den Vertrag von Luckau (24. Dezember 1351) die Mutschierung in eine wirkliche und dauernde Teilung verwandelt; Ludwig der Ältere verzichtete endgültig zugunsten Ludwigs des Römers und Ottos auf die Mark und behielt sich nur einen Anteil an der Kurstimme vor [2].

Das war die Lage in der Mark Brandenburg, als auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz die Sukzession in den weltlichen Kurfürstentümern einheitlich geordnet wurde: faktisch zwar in Folge der Minderjährigkeit Ottos nur ein Regent, rechtlich aber ein gemeinsames Regiment zweier Brüder, und der Grundsatz ihrer Gleichberechtigung durch hundertjährigen Brauch des Hauses erhärtet — der ausgesprochenste Gegensatz zu dem Prinzip, das die Goldene Bulle vertrat und zur Herrschaft zu bringen versuchte.

In dem später als Kapitel VII gezählten Teil des großen Gesetzes, den wir mit Zeumer als die erste Frucht des Reichstags von

---

[1] Riedel B II 323 (10. Nov. 1350). Daß dieser Frankfurter Schiedsspruch nicht, wie in der Regel gesagt wird, eine Landesteilung, sondern nur eine zeitweilige Verwaltungsteilung begründet und demgemäß die Bestimmung, daß Ludwig der Ältere die Kurstimme führen soll, völlig einwandfrei ist, hat Theuner in seiner leider unvollendet gebliebenen, vorzüglichen Berliner Dissertation über den „Übergang der Mark Brandenburg", S. 11 dargetan, ohne daß jedoch durch seine Ausführungen die mißverständliche Auffassung der schon von Freyberg (Geschichte Ludwigs des Älteren, 1823, S. 102) ganz richtig als Mutschierung charakterisierten Urkunde aus der wissenschaftlichen Literatur verdrängt worden wäre.

[2] Vgl. zu diesem Punkte Theuner S. 11 und 17 und die im Ergebnis übereinstimmenden, von Theuner ganz unabhängigen Ausführungen Zeumers, Goldene Bulle I 161 ff. Wenn Zeumer meint, daß die von ihm veröffentlichte Privilegienbestätigung Kaiser Karls IV. vom 3. Dezember 1355 (Goldene Bulle II Urk. Nr. 13) eine besondere Anerkennung des Kurrechts Ludwigs des Römers, etwa in Form einer Bestätigung des Luckauer Vertrags, voraussetze, so möchte ich dem widersprechen. Die Urkunde ist eine Erneuerung des den Markgrafen am 16. Februar 1350 (Riedel B II 277) gegebenen Generalprivilegs, in dem ausdrücklich der Stimme, die sie als Markgrafen zu Brandenburg haben, gedacht wird, und hat ihren Anlaß in der mittlerweile erfolgten Kaiserkrönung Karls. Der dem Lehenrevers Ludwigs vom 3. Dezember 1355 (Zeumer, Urk. Nr. 14) entsprechende, nicht bekannte kaiserliche Lehnbrief wird in dem Lehnbrief für Markgraf Otto von 1360 (Riedel B II 430) erwähnt.

Nürnberg ansprechen dürfen, war die strittige Frage, welchen der Laienfürsten das Kurrecht gebühre, dahin entschieden worden, daß es dem König von Böhmen, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Herzog von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg zustehe virtute regni et principatuum suorum und sich nach dem Rechte der Primogeniturerbfolge vererbe. Gleichsam eine authentische Interpretation [1] dieses „virtute principatuum suorum" ist das XX. Kapitel, das die Reihe der noch auf dem Nürnberger Reichstage dem bereits abgeschlossenen Gesetze angefügten Zusatzbestimmungen eröffnet und das bestimmt, daß künftighin das Kurrecht untrennbar mit dem Fürstentum verbunden sein solle. Die für den Zusammenhang unserer Betrachtung entscheidende Bestimmung aber wurde erst ein Jahr später auf dem Metzer Reichstage hinzugefügt (Kapitel XXV), das Prinzip der Individualsukzession von der Kurwürde und den mit ihr verbundenen Rechten auf die Regierung des Kurlandes selbst förmlich ausgedehnt und demgemäß die Unteilbarkeit des Gebiets proklamiert und den jüngeren Brüdern des Herrschaftsberechtigten jeder Anspruch darauf ausdrücklich abgesprochen.

Welche Gebiete sind nun damals als marchionatus Brandenburgensis im Sinne der Goldenen Bulle angesehen worden? Umfassen sie nur die später ausdrücklich so genannte „Kurmark", d. h. die Mark Brandenburg mit Ausschluß der Neumark oder das Ganze? Oder ist, wie man auch gemeint hat, lediglich die Mittelmark als Kurland anzusprechen?

Das zwei Jahrzehnte nach der Goldenen Bulle entstandene Landbuch Karls IV. begreift unter der Bezeichnung Marchia Brandenburgensis die gesamten Marken rechts und links der Oder und Elbe: Marchia Brandenburgensis dividitur primo in tres partes principales, videlicet in marchiam Transalbeassam (die einige Zeilen weiter auch als Antiqua marchia bezeichnet wird), Transoderanam et Mediam [2]. Es ist der Begriff der Mark, wie er sich

---

[1] Zeumer I 86.

[2] Die Beschreibung der Mark in dem Bericht de transitu Marchiae Brandenburgensis ad regem (Riedel B III 1 ff.), die dem Oktober oder November des Jahres 1373 angehört (Brinkmann, Forschungen XXI 382), kommt auf eine Fünfteilung, indem sie die Priegnitz und Uckermark, die das Landbuch der Marchia Media zuteilt, besonders zählt. Bekanntlich heißt die Mittelmark im 14. Jahrhundert in der Regel noch Neumark und, was wir Neu-

bereits in der askanischen Epoche ausgebildet hatte [1] und für die Zeit der Wittelsbacher so vielfach zu belegen ist [2].

Was nun gleichwohl die Entscheidung der Frage nach dem Begriff Kurmark erschwert, ist die Tatsache, daß die Bezeichnung Mark Brandenburg im 14. Jahrhundert auch in anderem und zwar engerem Sinne gebraucht wird. In dem Teilungsvertrage von Luckau, dessen wir oben gedachten, erklärt Ludwig der Ältere, daß seine jüngeren Brüder behalten sollen die mark zu Brandenburg, das land zu Lusitz, das land übir Oder; er verweist an sie alle unsir lande, lüte und gute in der mark zu Brandenburg, über der Oder unde über der Elbe und das Lusitz [3]. In der Urkunde, in der er der Stadt Frankfurt von der Teilung Kenntnis gibt und sie ihres Eides entläßt, heißt es: Cum igitur nunc mediante consilio nostrorum sapientium super terris ac principatibus nostris et il-

---

mark nennen, Mark (oder Land) über Oder. Erst seit der Rückgewinnung dieses 1402 an den Deutschen Orden verpfändeten Gebietes im Jahre 1455 verschwindet die Bezeichnung Neumark für das Land zwischen Elbe und Oder.

[1] Vgl. die ganz überzeugenden Darlegungen W. v. Sommerfelds, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter I S. 111 ff. Wenn P. v. Nießen die Neumark als ein Gebiet bezeichnet, „welches durch die Askanier erworben war, ohne doch einen integrierenden Bestandteil der Mark zu bilden" (Geschichte der Neumark S. 374), so übersieht er, daß in der Entscheidung, die Markgraf Albrecht 1296 über die Dörfer Zelchow und Schönfelde trifft (Riedel B I 215, angeführt von Sommerfeld S. 115 Anm. 1), das Land über Oder als ein Teil der Mark betrachtet wird. Dem Sprachgebrauch terra trans Oderam wohnt um so weniger Beweiskraft inne, als bereits für die Zeit unmittelbar nach dem Aussterben der Askanier das marchia trans Oderam mehrfach zu belegen ist (Kletke, Neumärkische Regesten. Märkische Forschungen Bd. 10 S. 95, 108, 117). Die von Nießen zitierte Urkunde von 1351 (Riedel A XXIII 51) ist gerade an der von ihm herangezogenen Stelle in dem Riedelschen Druck verstümmelt. Vgl. unten S. 15* Anm. 1.

[2] Riedel B II 209: uberal in der Mark, in der alten und niwen Mark, uber Oder und in dem land ze Lusiz (1348). Riedel C I 35: uber all in der marke zu Brandenburg, worauf des Näheren die drei Teile „ober Oder", „dißet der Oder" und „uber Elbe" unterschieden werden. Zum Schluß: als weite als unse marke is zu Brandenburg und zu Lußitz: uber Elbe oder Oder, zwusschen Elbe und Habele und zwusschen Habel und Odere, in der Prignitz, in der Ukere und in dem lande zu Lusitz (1355). Mark Brandenburg als Bezeichnung des ganzen Gebiets ohne nähere Aufzählung findet sich besonders in den Lehnbriefen: Riedel B II 14, 45, 280, 446; aber auch sonst: z. B. B II 324.

[3] Mon. Wittelsb. II No. 328 (1351 Dezember 24).

lustrium fratrum nostrorum dilectorum talis ordinacio intervenit, quod Ludovicus Romanus et Otto marchiones brandenburgenses totam marchiam brandenburgensem, Lusaciam, antiquam marchiam ac totam terram trans Oderam hereditarie debeant optinere omni iure, dominio et mandato quocumque, que nobis et nostris heredibus hucusque in ipsa marchia brandenburgensi, antiqua marchia, terra Lusacie et terra trans Oderam conpetebant; unde renuncciamus sollempniter per presentes sponte, libere, pure et simpliciter omni iuri et dominio, quod ad nos in dicta marchia brandenburgensi et Lusacie necnon in predictis terris pertinebat [1]. Ganz ausdrücklich werden also hier sowohl die Altmark wie das Land über Oder von der eigentlichen Mark, dem Gebiet zwischen Elbe und Oder, unterschieden, wie es in ähnlicher Weise ein Jahrzehnt später wieder in dem Lehnbrief Karls IV. für Markgraf Otto geschieht [2].

Wie ist nun die Stelle der Goldenen Bulle, die die Unteilbarkeit des marchionatus Brandenburgensis festsetzt, zu interpretieren? An welchen der beiden damals möglichen Begriffe haben wir zu denken? Wenn es nun auch in dem Gesetz heißt: terre, districtus, homagia seu vasallagia et alia quevis ad ipsa spectancia scindi, dividi seu quavis condicione dimembrari non debeant, und an anderer Stelle: divisione, scissione seu dimembracione principatus

---

[1] Nach dem Original im Geheimen Staatsarchiv (Stadt Frankfurt Nr. 9, 1351 Dezember 24). In dem Abdruck bei Klöden (Waldemar IV 393) und dem trotz der Behauptung „nach dem Original im Staatsarchiv" auf Klöden beruhenden Riedelschen Texte (A XXIII 51) fehlen hinter totam marchiam vier Worte. Gleichlautend mit der Frankfurter ist die Urkunde für Müncheberg (Riedel A XX 140); eine etwas abweichende, stilistisch gefeiltere Fassung zeigen die für den Grafen von Lindow (A IV 57), für Stendal (A XV 143) und Osterburg (GStA.). Bei der zweiten Aufzählung heißt es hier: in ipsa marchia et terra Lusacie, antiqua marchia et terra trans Oderam.

[2] Riedel B II 430: vorleihen auch im mit diesem brif die Marken zu Brandenburg und zu Lusiz und waz wir im zu recht leihen sullen mit der alden Marken, mit den Landen uber Ader, mit der Ukkern und mit allen furstentumen usw. (1360 Februar 2). In demselben Sinne wird der Ausdruck Mark Brandenburg in einer Urkunde Wenzels von 1388 (B III 106) gebraucht: lande und stete der Mark zu Brandenburg, der alden Mark, der Ucker, Prignitz, zu Lubus und zu Sternberg. (So auch in den Originalen im GStA.)

et pertinenciarum eius sibi modis omnibus interdicta — so bleibt es doch immer mißlich, aus solchen formelhaften Wendungen einen bestimmten Schluß ziehen zu wollen, zumal, wenn es sich um einen so vieldeutigen Begriff wie den der pertinenciae eines Fürstentums handelt. Entscheidend für die Interpretation muß vielmehr die einfache Erwägung sein, daß die Mark Brandenburg als Ganzes ein unmittelbares Fahnlehen des Reichs war und ihren Teilen keine selbständige reichsrechtliche Existenz zukam. Deshalb ist jede Deutung der Bestimmungen der Goldenen Bulle auf einen besonderen Distrikt des einheitlichen Territoriums ganz entschieden abzulehnen. Und wir werden noch sehen, daß auch in der Folgezeit niemals bloß die Mittelmark als das eigentliche Kurland betrachtet worden ist, diese These vielmehr ausschließlich der modernen Forschung angehört.

Zu demselben Resultat führt, wenn ich nicht irre, auch eine andere Betrachtung.

Zeumer hat in seiner schon zitierten schönen Untersuchung über die Goldene Bulle den Nachweis geführt, daß das XX. Kapitel des Gesetzes, das die Untrennbarkeit der Kurwürde und des Territoriums, auf dem sie haftet, ausspricht, auf Weistümern beruht, die am 7. Januar 1356 von den Kurfürsten über das pfälzische und brandenburgische Kurrecht gefunden worden sind. In dem Weistum über die Stimme Ludwigs des Römers war als Recht erfunden, daz die kure der stymme uff daz fürstentum und uff daz land der marke zu Brandenburg und zu Lusitz und uff daz egenannte kamerampt also gegruntvestiget sint, daz ir eynes ane daz ander nicht gesin mag [1]. Die Lausitz, die sich seit Beginn des 14. Jahrhunderts im Besitz der Markgrafen von Brandenburg befand (zurzeit freilich an die Markgrafen von Meißen verpfändet war), war ein selbständiges, vom König verliehenes Fahnlehen [2]. Wenn also das Weistum die Kur auf die Mark zu Brandenburg und zu Lausitz gründet, so macht es dadurch, wie man treffend gesagt hat, die Lausitz

[1] Zeumer II Urk. Nr. 22. Riedel B II 395.

[2] Sachsenspiegel, Lehnrecht III 62, und Nr. 21 und 52 des Urkundenanhangs der Schrift von Lippert, „Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im 14. Jahrh." (1894). Dem entspricht es, daß die Lausitz nicht nur in den Lehnbriefen für die brandenburgischen Markgrafen besonders namhaft gemacht wird, sondern sie die Lausitz auch in ihrem Titel führen.

zum „brandenburgischen Nebenland“ [1], zeigt also in der Fundierung der Kur unzweifelhaft das Bestreben, den Begriff der Mark so weit wie möglich zu fassen. Das XX. Kapitel der Goldenen Bulle spricht den Grundsatz der Zusammengehörigkeit von Kur und Land ganz allgemein aus, ohne irgend eins der in Betracht kommenden Territorien zu nennen. In dem auf dem Metzer Reichstag angefügten XXV. Kapitel ist aber nicht mehr von der Lausitz, sondern nur von der Markgrafschaft Brandenburg (marchionatus Brandenburgensis) die Rede: man hat also, falls die Abweichung von dem Weistum nicht etwa eine zufällige ist, die der Geschichte widerstreitende Fundierung der Kur auf zwei voneinander unabhängige Reichslehen mit Recht wieder aufgegeben; für die Interpretation des Begriffs Markgrafschaft an dieser Stelle hat gleichwohl die Tendenz jenes Weistums, ihn so weit als möglich zu fassen, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Es ist begreiflich, daß die Bestimmung der Goldenen Bulle über die Unteilbarkeit, die uns als ein so wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung des territorialen Staates erscheint, von den Fürsten der zunächst folgenden Zeit in erster Linie als eine Beschränkung empfunden wurde, die sich bei der Befriedigung jüngerer Söhne als sehr störend erwies. Vergegenwärtigen wir uns, ehe wir uns den brandenburgischen Vorgängen wieder zuwenden, wie man sich in den anderen Kurstaaten damit abfand.

Mit dem Übergange der sächsischen Kur an das Haus Wettin (1423) und der Vereinigung der wettinischen Besitzungen (Meißen, Thüringen, Osterland) mit dem Gebiete der Herzöge von Sachsen-Wittenberg war hier die Möglichkeit weiterer Teilungen ohne Verletzung der Goldenen Bulle gegeben. Gleich bei dem ersten derartigen Vertrage — der Örterung der Söhne Friedrichs des Streitbaren vom 4. Januar 1436 — blieb das Herzogtum Sachsen, als dem Kurfürsten allein zustehend, ganz außer Spiel [2], und genau

---

[1] Lippert in den Mitteilungen des österreichischen Instituts XV 657.

[2] Lünig, Reichsarchiv VIII 211 ff. In dem Lehnbrief König Sigismunds von 1430 (Fr. Rudolph, Gotha diplomatica V 221) wird der Älteste mit Kur und Kurfürstentum besonders, hinsichtlich der übrigen Besitzungen gemeinsam mit seinen Brüdern belehnt.

so ist bei den Teilungen von 1445 [1] und 1485 verfahren worden. Bei dem gemeinsamen Regiment, das Friedrich der Weise und sein Bruder Johann in den großen Tagen des ernestinischen Hauses geführt haben, war das eigentliche Kurfürstentum dem Älteren allein vorbehalten. Erst nach dem Übergang der Kur an die albertinische Linie verlor das Kurland durch die engere Verbindung, in die es mit den übrigen Gebieten trat, seine territoriale Selbstständigkeit; in der die „alten Erblande" zusammenschließenden Kreisverfassung ist der „Kurkreis" nur ein Bezirk wie die anderen, und lediglich in seinem Namen hat er die Erinnerung an seinen besonderen Charakter als Grundlage der Kurwürde lebendig erhalten [2].

Während sich also in Sachsen das Herzogtum in dem Umfange, den es 1356 besaß, als unteilbares Kurland behauptet hat, wurde in der Pfalz noch im 14. Jahrhundert ein besonderer Teil des gesamten Besitzes als eigentliche Pfalzgrafschaft ausgesondert und in den Teilungen der Folgezeit — zuerst 1410 — dem jeweiligen Kurfürsten als ein „Kurpräzipuum" neben seinem sonstigen Anteil vorausgegeben.

Ganz anders nun in Brandenburg! [3] Hier hat man das

---

[1] Hier hat der jüngere Bruder den Versuch gemacht, auch Sachsen mit in die Teilung einzubeziehen, ist aber mit seinem Anspruch nicht durchgedrungen. Vgl. H. Koch, Der sächsische Bruderkrieg (1910) S. 25 ff.

[2] Als territoriale Pertinenzen des Kurfürstentums galten im 15. und 16. Jahrhundert das (übrigens damals an die Stadt Magdeburg verpfändete) Gebiet der Burggrafschaft Magdeburg, die Grafschaft Brem und die Pfalz Allstedt, doch ist diese Zugehörigkeit nie ganz unumstritten gewesen, wie denn auch der Tenor der kaiserlichen Lehnbriefe (Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici I; Horn, Friedrich der Streitbare, Anhang; Rudolph a. a. O.) in diesem Punkte geschwankt hat. Allstedt ist 1554, wenn auch unter Vorbehalt der nicht an dieses Gebiet geknüpften pfalzgräflichen Würde, an die ernestinische Linie abgetreten worden. Das zur Grafschaft Brem gehörige Amt Bitterfeld hat Kurfürst Johann Georg I. der sächsisch-merseburgischen Linie zugeteilt, doch wurde durch den „freund-brüderlichen Hauptvergleich" seiner Söhne von 1657 (Glafey, Kern der sächsischen Geschichte (1753) Urk. Nr. X) festgesetzt, daß es „gleichwohl im Kurkreise und Hofgericht zu Wittenberg verbleibe". Vgl. L. H. v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstentums Sachsen (1787) Bd. I; Chr. E. Weiße, Sächsisches Staatsrecht (1824) Bd. I und desselben Verfassers stoffreiche Geschichte der kursächsischen Staaten (7 Bände 1802 ff.).

[3] Böhmen, wo der Gedanke des unteilbaren Königreichs niemals verloren gegangen ist, muß hier aus der Vergleichung natürlich ganz ausscheiden.

Verbot der Teilung einfach ignoriert, und gerade der Schöpfer der Goldenen Bulle ist es gewesen, der noch in dem ersten Jahrzehnt ihres Bestehens das Beispiel dazu gegeben hat.

Schon wenige Jahre nach den Reichstagen von Nürnberg und Metz trat in Brandenburg mit der Mündigwerdung Ottos eine Lage ein, bei der die Tradition des Wittelbachschen Hauses mit den Grundsätzen der Goldenen Bulle in schärfsten Widerspruch geriet. Otto, der schon 1350 die Mitbelehnung mit seinen Brüdern erhalten hatte, konnte nach dem Brauch des Hauses Teilnahme am Regiment oder Teilung fordern, während ihm nach den unzweideutigen Bestimmungen des neuen Gesetzes nur ein Anspruch auf standesgemäße Versorgung zustand [1]. Aber als wäre das mit Willen und Rat der Kurfürsten erlassene Reichsgesetz für Brandenburg gänzlich unverbindlich, erhielt Otto vollen Anteil an der Regierung [2], und was für unsere Auffassung das Auffallendste ist: man nahm am kaiserlichen Hofe nicht den geringsten Anstoß daran: Otto wurde bei persönlicher Anwesenheit in Prag am 2. Februar 1360 feierlich belehnt und ihm in der darüber ausgestellten Urkunde unbedenklich der Titel eines obersten Kämmerers des Heiligen Römischen Reichs gegeben [3].

Es ist oft bemerkt worden, daß Karl IV. sich wenig bedenklich gezeigt hat, an den Bestimmungen seines großen Gesetzes zu rütteln, wenn sein Interesse es gebot. Nun ist freilich nicht außer acht zu lassen, daß in einer Zeit der Sonderprivilegien und Dispensationen der allgemeinen Geltung und Wertschätzung eines Gesetzes noch kein Abbruch geschah, wenn seine Bestimmungen für einen einzelnen Fall außer kraft erklärt wurden. Aber nur ein Teil der Fälle, in denen sich Karl IV. mit der Goldenen Bulle in Widerspruch setzte,

---

[1] Kap. XXV heißt es von dem Regenten: qui tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit, continuo iuxta datam sibi a deo graciam et iuxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates, divisione, scissione seu dimembracione principatus et pertinenciarum eius sibi modis omnibus interdicta.

[2] Die beiden Brüder urkunden entweder gemeinsam oder einer zugleich im Namen des anderen oder einzeln, doch unter der Verpflichtung, die Handlungen des anderen anzuerkennen: wat unser ein liet oder duet an lene oder an andern gude, dat scal di ander stede holden (GStA. Urk. Altmark Nr. 15. 1360 März 28. Riedel A XV 155; vgl. auch XIV 119; XVI 15).

[3] Riedel B II 430.

gehört in dieses Gebiet. Daß er in der Tat kein Bedenken trug, das von ihm geschaffene Recht mit Füßen zu treten, zeigt seine brandenburgische Politik. Ich kann mich begnügen, an die entscheidenden Momente zu erinnern. Die Spannung, die 1363 zwischen den Markgrafen und ihren niederbayrischen Brüdern wegen der Erbfolge in Oberbayern entstand, nutzte Karl IV. mit überlegenem Geschick dazu aus, seinem Hause ein Sukzessionsrecht auf die Mark zu sichern. Gleichzeitig verlobte er seine Tochter Elisabeth mit Markgraf Otto, wobei vereinbart wurde, daß die Markgrafen, falls die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer an Elisabeth gelangten, die Lausitz und andere Länder, die dem Königreich und der Krone Böhmen gelegen sind und zusammen denselben Wert haben, an den Kaiser abtreten sollten [1]. Zugleich ließ sich der Kaiser das Recht einräumen, die 1353 an die Markgrafen von Meißen verpfändete Lausitz einzulösen und in Pfandbesitz zu nehmen.

Diese Abmachungen sind es gewesen, die ein Jahr später zu dem Projekt einer Teilung der Mark Brandenburg geführt haben. Bei dem Fürstentage zu Pirna im April 1364 wurde nämlich bestimmt, daß die Länder, die gegebenenfalls an Karl IV. abzutreten wären, in den Gebieten östlich der Oder, dem Lande auf dem Barnim und der Vogtei Lebus bestehen sollten [2]; statt der Lausitz (die Karl auf andere Weise in seine Gewalt zu bringen sich anschickte) also fast die Hälfte der Mark! Was konnte, müssen wir fragen, Ludwig den Römer bewegen, einer Abmachung seine Zustimmung zu geben, die ihm lediglich Verluste gebracht haben würde? Denn auf das Äquivalent der eventuell abzutretenden Gebiete, auf Schweidnitz und Jauer stand doch nur dem jüngeren Bruder, als dem Gemahl der Elisabeth, ein Anspruch zu. Nur dadurch — so wird man kombinieren dürfen — konnte er gewonnen werden, daß der Bruder wie den Vorteil, so auch den Verlust allein zu tragen hatte. Deswegen brachte Karl für jenen Fall eine Teilung zwischen den beiden Markgrafen in Anregung, die es ihm ermöglichte, gegebenenfalls seine Gebietsansprüche auf Kosten des Jüngeren allein durchzusetzen: Ludwig und Otto verabredeten „nach Rate, mit Wissenschaft und

---

[1] Riedel B II 447 (1363 März 18). Die Mutter Wenzels und Elisabeths war die Nichte des kinderlosen Bolko von Schweidnitz und Elisabeth Erbin seiner Lande, falls auch Wenzel ohne Nachkommen starb.

[2] Riedel B II 465. Die Gegenurkunde Karls bei Grünhagen-Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens I 508.

Gunst" des Kaisers am 12. April, daß, falls sie sich zu einer Teilung entschlössen, Otto und seine Erben die Lande Teltow, Barnim, über Oder, zu Drossen, zu Lebus und die Stadt Cöln (sowie das Recht, die Markgrafschaft Lausitz wieder einzulösen) erhalten sollten; Ludwig das übrige. Zwei Tage darauf erteilte der Kaiser dem Teilungsprojekt, das, wie immer man auch den Begriff der Mark Brandenburg fassen mag, den feierlich verkündeten Bestimmungen seines eigenen Gesetzes geradezu Hohn spricht, seine Zustimmung [1].

Zur Ausführung ist dieser Plan nicht gekommen. Im folgenden Jahr schon starb Ludwig der Römer; ein Jahr später wurde die Verlobung Ottos mit Elisabeth aufgelöst und damit das ganze künstliche Projekt begraben. Kaum aber war Karl in den Besitz der Mark gelangt, als auch der Gedanke der Teilung wieder auflebte.

Die Erwerbung der Mark — 1373 — ist das letzte Glied in der Kette der Bestrebungen Karls IV., seinem Hause eine überragende Machtstellung zu verschaffen; sie trägt aber zugleich einen besonderen Charakter. Was Karl bisher erworben hatte — Teile der Oberpfalz, Gebietssplitter in Süddeutschland und in Sachsen, vor allem aber die Markgrafschaft Lausitz — das hatte er, gleich den schlesischen Fürstentümern, der Krone Böhmen auf ewig inkorporiert [2] und für alle Zukunft zu untrennbaren Teilen dieses Königreichs gemacht, so daß alte Vorzugsrechte Böhmens — das privilegium de non appellando und wie vieles sonst die Goldene Bulle an besonderen Hoheiten anerkannt hatte — nun auch diesen Gebieten zugute

[1] Die Urkunde ist zuerst durch J. Voigt, Erwerbung der Neumark (1863) S. 413 ff. in einer Vidiumsurkunde vom Jahr 1425 bekannt gemacht worden (danach bei Riedel, Supplementband S. 35 mit falsch aufgelöstem Datum). Daß es sich dabei nicht, wie man noch immer vielfach liest, um die Beurkundung einer wirklich vollzogenen Teilung handelt, hat schon Scholz (Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV.) richtig erkannt. Die Interpretation von Neuhaus (Otto V. von Wittelsbach, Markgraf von Brandenburg. Münchener Dissertation 1909 S. 58), wonach gegebenenfalls bloß „eine Trennung der Verwaltung und eine Regelung der beiderseitigen Finanzverhältnisse" vorgenommen werden sollte, ist nicht zutreffend. Der Wortlaut des Vertrags schließt eine derartige Deutung geradezu aus, und nur durch eine auf eventuelle wirkliche Teilung gehende Verabredung wird es verständlich, daß die Urkunde über die künftige Abtretung eines Teils dieser Gebiete an Karl IV. (Riedel B II 465) von Otto allein ausgestellt ist und Ludwig bloß am Schlusse seine Zustimmung für den Fall des unbeerbten Todes seines Bruders ausspricht. Vgl. auch Riedel A XVIII 138, 475; XIX 243.

[2] in perpetuum incorporamus, invisceramus, unimus usw.

kamen [1]. So konnte er mit der Mark Brandenburg nicht verfahren. Als ein Kurfürstentum des Reichs behauptete sie eine ebenbürtige Stellung neben Böhmen. Wenn Karl auch sie dauernd bei dem böhmischen Königshause erhalten wollte, so mußte es in einer Form geschehen, die dem Rechnung trug. In der Tat weisen denn auch die Festsetzungen von 1374 über die Vereinigung der Mark mit Böhmen einen nach Form und Inhalt durchaus verschiedenen Charakter auf. Nicht von einer „Inkorporation" wie in jenen ist hier die Rede, sondern nur davon, daß die märkischen Stände geloben, „ewiglich bei den Königen zu Böhmen, ihren Erben und Nachkommen und den Landen, die zu dem Königreich Böhmen gehören, bleiben zu wollen" [2]. Wenn Droysen gemeint hat — und man hat es ihm seitdem oft nachgesprochen —, durch diese Urkunde sei die staatsrechtliche Stellung der Mark völlig verändert worden, sie habe aufgehört ein reichsunmittelbares Land zu sein, so ist gerade umgekehrt zu sagen, daß dieser Charakter auf das sorgfältigste gewahrt worden ist: es ist eine Union unter voller Aufrechterhaltung der selbständigen Rechtspersönlichkeit beider Teile? [3].

Welcher Art aber war diese Union? Setzte sie voraus, daß der jeweilige Träger der böhmischen Krone auch Markgraf von Brandenburg sein müsse, wie es fünf Jahre früher für Schweidnitz und Jauer ausdrücklich bestimmt worden war? [4] Es finden sich Wendungen

---

[1] Solche Inkorporationsurkunden stehen bei Grünhagen und Markgraf, Lehens- und Besitzurkunden Schlesiens I 10—13; in Lünigs Cod. Germ. dipl. I 1135/48 und desselben Gelehrten Reichsarchiv VI b 240 ff. Vgl. Lippert S. 172 der oben zitierten Schrift über die Lausitz und Siegfried Grotefends Studie, „Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV." (Berlin 1909).

[2] Die verschiedenen Urkunden der märkischen Stände, König Wenzels und Kaiser Karls stehen bei Riedel B III 36—47.

[3] Droysen I S. 100. Auch das trifft nicht zu, daß die Herren und Ritter der Mark Brandenburg ein Bekenntnis ausgestellt hätten, ihre Güter von der Krone Böhmen zu Lehen zu haben. Pelzel, der, soweit ich sehe, zuerst diese Behauptung aufstellt (Karl IV., II 878) zitiert zum Beweise eine — nun auch bei Riedel (A XVIII 148) abgedruckte — Urkunde aus Lünigs Cod. Germ. dipl. (I 1375), deren dortige Überschrift freilich Pelzels Mißverständnis erklärt, deren Inhalt aber ausdrücklich besagt, daß die darin genannten Herren von Wedel ihre Güter von den Söhnen des Kaisers „als Markgrafen zu Brandenburg" empfangen haben. Am 2. Oktober 1373 hatte Karl seine Söhne mit der Mark belehnt.

[4] Welcher ouch unser erben odir nachkommen, kunge zu Behem, der eltist were, der sol herre derselben lande sein und sich herre dovon schreiben

in den einschlägigen Urkunden, die eine solche Interpretation nahelegen; trotzdem kann das nicht die Meinung ihres Urhebers gewesen sein. Theodor Lindner[1] hat wiederholt hervorgehoben, daß nach der damaligen Rechtsauffassung die Kurstimmen von Böhmen und Brandenburg nicht in einer Hand sein konnten. Daß man am kaiserlichen Hofe diese Bedenken erwogen hat, wissen wir jetzt positiv aus einem Schreiben Johanns von Neumarkt[2], das ihnen mit dem Hinweis auf die jüngeren Söhne des Kaisers begegnet, und daß diese in der Tat von vornherein als die künftigen Inhaber der Mark gedacht waren, wird man auch daraus schließen dürfen, daß der Kaiser sie bei seiner Abreise aus der Mark im Sommer 1374 unter Obhut des Bischofs von Lebus in Tangermünde zurückließ[3]. Schon damals also, als die Union der beiden Länder feierlich beurkundet wurde, war die Teilung ins Auge gefaßt, die in der Disposition vom 21. Dezember 1376 geregelt worden ist[4]. An den ältesten Sohn, Wenzel, sollte nach dem Willen des Vaters der bei weitem größte Teil des gesamten Erbes fallen: Böhmen mit allen Pertinenzen der böhmischen Krone, mit Bautzen, den schlesischen Fürstentümern, den sächsischen und süddeutschen Besitzungen, mit Troppau und Schweidnitz-Jauer; Sigismund sollte die Mark Brandenburg mit Ausnahme der Neumark erhalten[5]; Johann, der jüngste, die Neumark (daz teyl der marken zu Brandemburk, das da liget uber der Ader mit nomen Küstreyn, burg und stet mit der brucken doselbst) und das Land Görlitz mit dem östlich von der Spree gelegenen Teil der Niederlausitz als ein „Herzogtum Görlitz". Nicht zu gleichem Besitzrecht

---

und nennen, und sol auch derselbe die land Sweydnicz und Jauer von einandir nymer gesundern. Urk. Wenzels vom 12. Okt. 1369. Grünhagen-Markgraf I 516.

[1] Vgl. S. 25* Anm. 2.

[2] Mitgeteilt von Loserth in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Böhmens XVI 172.

[3] Riedel B III 51. Bei der Königswahl Wenzels im Sommer 1376 hat bereits Sigismund die brandenburgische Kurstimme geführt.

[4] Die lange für verloren gehaltene Urkunde ist 1892 von Schlesinger in einem Saazer Formelbuch entdeckt und in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Böhmens (31. Jahrgang) veröffentlicht worden.

[5] Item der hochgeborne Sigismund, margrafe zu Brandemburk, des heiligen reiches erczcamerer, unser liber zun, sol haben die ganczen marke zu Brandemburk, beid allde und newe, uncz an die Oder, und dorczu Oderberk mit der brucken der Oder und dem czolle doselbst usw. Daß auch Lebus und Sternberg zu Sigismunds Teil gehörten, ergibt sich aus Riedel B III 67 und 106.

aber erhält Johann seine Länder: das Herzogtum Görlitz geht von der Krone Böhmen zu Lehen[1] und wird deshalb schon bei dem Anteil Wenzels als ein von ihm zu verleihendes „rechtes Fürstenlehn" aufgezählt. Der Grund ist einleuchtend. Görlitz und die Lausitz gehörten zu den der Krone Böhmen feierlich inkorporierten Gebieten und konnten deshalb nur unter Wahrung ihrer Zugehörigkeit zu Böhmen dem jüngeren Sohne übertragen werden. Nimmt aber Karl für diese Gebiete so sorgfältig Rücksicht auf die von ihm geschaffenen staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens, so wird man erwarten müssen, daß er sie auch hinsichtlich der Stellung Brandenburgs nicht außer acht gelassen hat. In Wahrheit schließt dann auch die Union von 1374 eine Übertragung der Mark an die jüngeren Söhne des Kaisers (um derentwillen dieser anscheinend hauptsächlich die Erwerbung Brandenburgs betrieben hat) nicht nur nicht aus, sondern sie rechnet vielmehr ausdrücklich mit ihr. Unter den verschiedenen Möglichkeiten einer Entfremdung Brandenburgs von Böhmen, die von vornherein in den stärksten Worten als nichtig und ungültig erklärt werden, wird auch der Fall erörtert, daß des König Wenzels Brüder die Mark oder einen Teil derselben von dem König Wenzel und dem Königreich Böhmen scheiden, verkaufen, verpfänden oder entfremden wollen[2]: eine Möglichkeit, deren selbstverständliche Voraussetzung die ist, daß sich die Brüder noch zu Lebzeiten Wenzels im tatsächlichen Besitz der Mark befinden. Das zu hindern, kann also nicht die Absicht der Union gewesen sein, und auch von den böhmischen Ständen, die ihr im Mai

[1] und sal Gorlicz und daselbe teil des landes zu Lusicz . . . ein furstentum und eyn herczogtum sein, das er und seine erben von eynem kunige von Beheim, der yczunt ist oder in zeiten wirdet, zu rechtem furstenlehen haben und halden ewiclichen sullen und sal daselbe herczogtun zu Gorlicz under andern leyen furstentunnen des kunigreiches und der kronen zu Beheim nach der margraffeschaft zu Merhern das erste, das erlichste und das werdigste sein. — Schon 1377 waren die Neumark und die Lausitz unter einen gemeinsamen Landvogt gestellt. Riedel B III 59.

[2] Der Anfang dieses Satzes in Riedels Druck (B III 41 Zeile 5 ff.) ist verstümmelt und muß lauten: Und ob es zu schulden queme, daz wir des obgegenanten kunig Wenzlaws brudere, unser aller erbin oder nachkomen oder unsere vettern oder derselben erbin ,erbis erbin oder nachkommen, die nu sein usw. (Im GStA. mehrere Originale.) Vgl. auch die Stelle S. 44 oben: sunder sie sullen sich denne halten an den Kung von Beheim und an andere seine bruder, vettern, erben und nachkomen, die denne ire erbherren, marggraven zu Brandenburg, sein oder werden.

1374 auf dem Landtage zu Guben zugestimmt haben, ist sie nicht in diesem Sinne aufgefaßt worden. Wir besitzen aus sehr viel späterer Zeit eine ihre Stellungnahme kennzeichnende Urkunde. Unter den Anklagen gegen König Sigismund auf dem großen Czaslauer Landtag von 1421 findet sich auch die, daß er die Mark Brandenburg ohne Einwilligung der Stände von der Krone Böhmen getrennt habe: Quia Marchionatum Brandeburgensem gravi labore imperatoris et predecessorum nostrorum virorum sanguine conquisitum a regno Bohemie alienavit et Marchiam absque nostro consensu in magnum damnum et debilitationem corone et regni predictis alienigenis obligavit atque liberaliter donavit. Also in der Übertragung der Mark an den Burggrafen von Nürnberg, einen Fremden, nicht zum böhmischen Königshause Gehörigen, sehen sie die Verletzung der feierlich verbrieften Vereinigung [1]; weder die Teilungspläne Karls IV. noch die Verpfändung an Jobst von Mähren haben sie als eine „Entfremdung" betrachtet [2].

Ist demnach die böhmisch-brandenburgische Union nichts anderes als eine Anwendung des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit des Familienbesitzes auf die Mark? [3] Verleibt sie bloß das neuerworbene Gebiet dem luxemburgischen Hausbesitz ein? Unzweifelhaft ist das

---

[1] In der tschechischen Fassung des Artikels tritt dieser Gesichtspunkt nicht so deutlich hervor (Archiv Česky III 231); sie lautet in deutscher Übersetzung: Er hat das brandenburgische Land, das Kaiser Karl ruhmvollen Angedenkens mit großer Mühe und Aufwand mit dem tschechischen Land vereinigt hat, von dem tschechischen Lande losgerissen; er hat die alte Mark verpfändet zum großen Schaden und Nachteil des tschechischen Königreichs ohne herrschaftliche und ständische Zustimmung. (Freundliche Mitteilung von Herrn Archivrat Paczkowski.)

[2] Bekanntlich behielt Sigismund bei der Übertragung der Mark an Friedrich I. im April 1415 dem Hause Luxemburg das Wiederkaufsrecht vor. Die Union von 1374 verbietet aber nicht nur die dauernde Abalienierung, sondern auch die Verpfändung. „Dagegen stand", wie wieder Lindner treffend hervorgehoben hat, „die Erbeinigung der Mark mit Böhmen einer Verpfändung an die mährischen Brüder, als Glieder der luxemburgischen Familie, nicht im Wege" (Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel II 133).

[3] Das Prinzip wird auch in dem Testament Karls IV. ausdrücklich ausgesprochen: Item unsere sune kunik Wenczlaw, margraffe Sigismund und herczog Johans sullen von sulchen iren furstentunnen, dem kuniggriche und der kronen zu Beheim, dor marken zu Brandemburg und dem herzogtune zu Gorlicz nichtes vorgeben, verkaufen, verseczen, vorwechseln oder sust in dheynerweyz empfremden.

der eigentliche Kern der Bestimmungen, zugleich aber wird noch eine entferntere Möglichkeit ins Auge gefaßt: auch für den Fall des Aussterbens der Luxemburger sollen die märkischen Stände sich an „einen jeglichen König von Böhmen, der dann in Zeiten ist und sein wird", halten. Nicht die Einbeziehung in ein luxemburgisches Fideikommiß, sondern die Zugehörigkeit der Mark zu dem jeweils in Böhmen regierenden Hause, das ist der volle Inhalt der Union von 1374. Über den rein dynastischen Gesichtspunkt erhebt sie sich zu einem politischen; dem dauernden Interesse Böhmens, nicht nur dem Hause Karls IV. will sie dienen.

Bewegt sich mithin die Teilung, die der Kaiser unter seinen Söhnen vornahm, durchaus in den Bahnen seiner sonstigen Politik, ist insbesondere die Übertragung Brandenburgs an die jüngeren Söhne von vornherein seine Absicht gewesen und mit der von ihm aufgerichteten Union in vollstem Einklang, so liegt in der Abtrennung der Neumark von der übrigen Mark eine unzweifelhafte Verletzung der Goldenen Bulle vor, die auch für die Folgezeit nicht ohne Bedeutung geblieben ist. Johann von Görlitz starb 1396 ohne männliche Erben; das Herzogtum Görlitz fiel an Wenzel, die Neumark an Sigismund [1]. Seinen Anteil an Brandenburg hatte Sigismund bereits seit Jahren an seinen Vetter Jobst von Mähren verpfändet; es ist begreiflich, daß er die Neuerwerbung in gleicher Weise nutzbar zu machen bestrebt war. Schon Johann von Görlitz hat mit dem Deutschen Orden über eine Verpfändung der Neumark verhandelt [2]; Sigismund nahm diese Verhandlungen alsbald wieder auf und verpfändete im Jahre 1402 die „Neue Mark über der Oder" an die Brüder vom deutschen Hause. Das Wiederkaufsrecht bleibt ihm und seinem Erben, ferner dem König Wenzel und dem Markgrafen Jobst von Mähren vorbehalten; wird es aber nicht bei Lebzeiten

---

[1] In dem Testament Karls IV. wird sowohl der Fall, daß Wenzel ohne Erben vor seinen Brüdern, wie der, daß Sigismund als erster unbeerbt stirbt, erörtert, nicht aber der dann tatsächlich eingetretene des Todes Johanns. Oder hat der Notar Johann von Sitbor, dem wir die Kenntnis der Urkunde verdanken, versehentlich in seiner Abschrift einen Satz ausgelassen? Die tatsächliche Regelung entspricht der für den Todesfall Sigismunds getroffenen Bestimmung, daß Görlitz zu Böhmen, die Neumark aber zu der übrigen Mark gezogen werden soll. Daraus erklärt sich auch die von Lindner (a. a. O. I 395) unrichtig gedeutete Tatsache, daß Riedel B III 66 die Neumark nicht erwähnt wird.

[2] Lindner II 158 ff.

der drei Genannten ausgeübt, so soll die Neumark dem Orden „erblich zu ewigen Zeiten" bleiben [1].

Nur durch ein schwaches Band hing also die Neumark noch mit dem übrigen Kurfürstentum zusammen. Wie Karl IV. über die Goldene Bulle, so setzten sich jetzt seine Söhne über die feierliche Einigung, die er zwischen ihren Ländern aufgerichtet hatte, hinweg. Wenn es in der Folgezeit immer umstritten war, was als eigentliches Kurland zu gelten habe, wenn man die Festsetzung von 1356 über die Unteilbarkeit der Kurfürstentümer in Brandenburg zwei Jahrhunderte lang einfach ignoriert hat, während ihr in Sachsen wie in der Pfalz dauernd Rechnung getragen worden ist, so liegt eine der Ursachen dafür in der Haltung, die der Schöpfer des großen Reichsgrundgesetzes seinem eigenen Werke gegenüber eingenommen hat.

---

[1] Riedel B III 156.

Zweites Kapitel.

Die Anfänge der hohenzollernschen Hausverfassung und ihre Übertragung auf die Mark.

Ein Wechsel des regierenden Hauses bedeutet in der Zeit der patrimonialen Staatsauffassung etwas ganz anderes als in Epochen, die über die besondere Natur der staatlichen Sukzession ins Klare gelangt sind. Hier sukzediert das neue Geschlecht in die Stelle des alten, die Gesetze und Bräuche des Landes bestimmen die Stellung des neuen Herrscherhauses; es paßt sich ihnen an und tritt auf ihren Boden herüber. Ganz anders da, wo Land und Leute als ein Besitz der regierenden Familie erscheinen: dort ist in erster Linie die Tradition des erwerbenden Hauses bestimmend für die weitere Zukunft. Wir sprechen davon, daß die Hohenzollern zu Anfang des 15. Jahrhunderts in die Mark gekommen sind; der Auffassung jener Zeit entspräche es mehr, zu sagen, daß die Mark an die Burggrafen von Nürnberg gekommen ist [1]. Noch Lancizolle hat im Jahre 1828 seine sehr verdienstliche Geschichte der Bildung des preußischen Staates mit einer Darlegung der Ausbildung der Burggrafschaft Nürnberg begonnen und die Geschichte der Mark Brandenburg überhaupt erst seit ihrer „Erwerbung" im Jahre 1411 näher behandelt! Niemand würde heute noch auf den Gedanken kommen, so zu verfahren. Unsere neueren Erzählungen preußischer Geschichte pflegen von den Vorfahren Friedrichs I. und ihren Landen nur sehr flüchtig Notiz zu nehmen, und unzweifelhaft tun sie recht daran, den Zusammenhang, den sie zur Darstellung bringen wollen, nach anderen Gesichtspunkten zu wählen als ihre Vorgänger; vergessen

---

[1] So heißt es in dem von Märker im 7. Bande der Märkischen Forschungen (1861) veröffentlichten „Ankunftsbuch" des Burggrafentums: der egenant burggrave Fridrich hat zu der herschaft bracht und (sie) erhehet mit dem curfurstenthum und erzcamerambt und wirdigkeit der mark zu Brandenburg.

aber darf man es nicht, daß jenen Jahrhunderten selbst die Kontinuität des Hauses das eigentlich Entscheidende war. In den Fragen vollends, die uns hier beschäftigen, haben wir das ins Auge zu fassen.

Das Territorium der Burggrafen von Nürnberg bestand beim Ausgang des 14. Jahrhunderts aus zwei in sich wenigstens annähernd geschlossenen Teilen: dem Lande auf dem Gebirg (Bayreuth) und dem Lande zu Franken (Ansbach). Beide Landesteile aber sind ihrem Ursprung nach nicht einheitliche Gebiete, noch weniger sind sie die territoriale Ausstattung des Burggrafenamts gewesen. Sie sind vielmehr im Laufe zweier Jahrhunderte durch Erbschaft, Kauf, Lehensauftrag zusammengebracht worden, ein Konglomerat einzelner und kleinster Teile, zu sehr verschiedenem Rechte von den Burggrafen besessen: Allodien, stiftische, böhmische, Reichs-Lehen. Hier hat sich nicht, wie in der Mark, ein Amtssprengel in ein landesherrliches Territorium umgewandelt, sondern eine Masse gesonderter Güter und Gerechtigkeiten ist allmählich zu einer Einheit zusammengewachsen. Unter Ludwig dem Bayern erwarben die Burggrafen das Bergregal in allen ihren Gebieten [1], unter Karl IV. das Münzrecht [2] und das privilegium de non evocando [3]; am Ausgang des 14. Jahrhunderts zählten sie unbestritten zu den Fürsten des Reichs [4].

Bei diesem Charakter ihres Besitzes versteht es sich von selbst, daß von jeher zwischen Brüdern geteilt worden ist; die Allodien und rechtlich voneinander unabhängigen Lehnsgüter luden gleichsam von selbst dazu ein. Das Burggrafenamt aber und die damit verbundenen Rechte hat noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur einer innegehabt [5]. Als Burggraf Friedrich III. 1297

---

[1] Mon. Zoll. II 375, 380, 416.

[2] III 401, 441; IV 224.

[3] IV 1.

[4] Daß die Burggrafen durch die Urkunde vom 17. März 1363 in den Reichsfürstenstand erhoben worden seien, sollte nach dem, was Ficker vor 60 Jahren darüber ausgeführt hat (Reichsfürstenstand I § 162), nicht immer noch in Geschichtswerken und Genealogien wiederholt werden.

[5] Zwar führt Konrad der Fromme, der Bruder Burggraf Friedrichs III., bis zu seinem Tode (1314) auch den burggräflichen Titel, doch zeigen die Lehnbriefe von 1267 und 1273 mit ihrer Anerkennung der Erbfolge der Töchter Friedrichs unwiderleglich, daß Konrad nicht mitbelehnt war. Seine Söhne wurden sämtlich Deutschordensritter, sein Anteil am Hausbesitz ist dem Hause größtenteils verloren gegangen. Vgl. auch Lancizolle S. 212 ff.

starb, war der jüngere seiner beiden Söhne — Friedrich — noch unmündig. Wenn nun der ältere — Johann — in den drei Jahren, um die er seinen Vater überlebte (1297—1300), fast immer zugleich im Namen und für seinen unmündigen Bruder mit urkundet und sogar eine der wenigen uns erhaltenen Urkunden dieser kurzen Zeitspanne unter beider Namen ausgestellt ist [1], so zeigt das zwar, daß sie beide — wie natürlich — als Erben des Besitzes galten, läßt aber einen Schluß darauf, ob auch bereits das Burggrafenamt in diese Gemeinschaft einbezogen war, nicht zu [2]. Nach Johanns Tode war Friedrich der alleinige Nachfolger in dem gesamten väterlichen Erbe. Ihm wurden neben zahlreichen Töchtern nach und nach fünf Söhne geboren. Da ist es nun für die Zukunft des burggräflichen Hauses von größter Bedeutung geworden, daß er die drei jüngsten Söhne dem geistlichen Stande bestimmte [3] und seinen Besitz an Land und Leuten nur den beiden Ältesten hinterließ: hier liegt der Ursprung der Hausobservanz, die die jüngeren Glieder des Hauses zwang, ihre Ansprüche der Familie zum Opfer zu bringen. Wir wissen, daß es dabei nicht ohne Kämpfe abgegangen ist. Kaum hatte Friedrich IV. die Augen geschlossen (1332), so erhob der dritte Sohn — Friedrich, Chorherr zu Bamberg, Regensburg und Eichstadt — Ansprüche an das väterliche Erbe. Unter Vermittlung der Mutter kam im April 1333 ein Vergleich zustande, in dem Friedrich gegen eine jährliche Rente auf alle seine Ansprüche an „Land, Leute, Gut und väterliches Erbe" verzichtete [4]. Schon im nächsten Jahre ging mit dem Tode Konrads (des zweiten Sohnes) das gemeinsame Regiment der beiden ältesten Brüder zu Ende,

---

[1] Mon. Zoll. II 249—262.

[2] Der burggräfliche Titel Friedrichs beweist, wie das Beispiel seines Oheims Konrad zeigt, nichts, und so ist es immerhin wahrscheinlich, wenn auch nicht gewiß, daß Johann der „selbständige und alleinige Besitzer der Burggrafschaft" war, wie Riedel (Geschichte des Preußischen Königshauses I 178) annimmt.

[3] Erst durch die interessante von H. Meyer im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft von 1909 veröffentlichte Urkunde haben wir erfahren, daß auch Albrecht der Schöne ursprünglich geistlich gewesen ist; er ist mit zwölf Jahren in den Deutschen Orden eingetreten.

[4] Mon. Zoll. III 9. Die beiden ältesten Brüder übernehmen alle Schulden, als sie der vorgnant unser lieber herre und vater selige herbracht und gelazen hat und auch die schult, darein wir und sie biz uf disen tag chomen sein.

und nun erhob der vierte — Albrecht — Anspruch darauf, in die Stelle des Verstorbenen einzurücken. Er trat aus dem Orden aus; Johann — der älteste — bestritt die Gültigkeit dieses Schrittes; ein Schiedsgericht, dem der Streit unterbreitet wurde und in dem Markward von Randeck, Lupold von Bebenburg und Johannes Andreä das Urteil sprachen[1], entschied, daß Albrecht nicht verpflichtet sei, in den Orden zurückzukehren. Darauf kam dann im Oktober 1341 der berühmte Vertrag von Burghausen zustande[2], in dem sich beide Brüder auf sechs Jahre zu gemeinsamem Regiment verbanden. Sie haben auch nach Ablauf dieser Frist von dem in dem Vertrage vorbehaltenen Rechte zu teilen keinen Gebrauch gemacht[3]. Dagegen trat nach Johanns Tode (1357) alsbald zwischen seinem Sohne Friedrich und Albrecht dem Schönen eine Landesteilung ein, die aber nicht von langer Dauer gewesen ist[4]; 1361 starb Albrecht, und Friedrich V. vereinigte alles in seiner Hand.

Die Bestimmungen, die Friedrich V., nachdem er Vater zweier Söhne geworden war, über seine Länder getroffen hat, sind in vieler Hinsicht grundlegend für die Folgezeit geworden. Schon 1372 hat er in einer Anordnung über eine eventuelle vormundschaftliche Regierung auch die Frage der Erbteilung erörtert. Er empfiehlt, wie üblich, gemeinsames Regiment; bestehen aber die Söhne, wenn sie zu ihren Tagen gekommen sind, auf einer Teilung, so soll die Scheidung der Länder in das „Niederland zu Franken" und das „Oberland auf dem Gebirge" die Grundlage bilden. Freilich nur die Grundlage: denn für den Fall, daß die beiden Anteile sich als ungleichwertig herausstellen, soll der mindere durch einen Teil des größeren gebessert werden. Werden noch mehr Söhne geboren, so sollen sie, wie bei den Söhnen Friedrichs IV. geschehen war, in den geistlichen Stand treten, damit die Lande — ihr Umfang

---

[1] Vgl. die eben zitierte Veröffentlichung H. Meyers.

[2] Mon. Zoll. III 78. Danach in H. Schulzes Hausgesetzen.

[3] Daß auch Albrecht gelegentlich als Vorsitzender des Landgerichts fungiert hat, zeigt Mon. Zoll. III 111 und das Privileg Karls IV. von 1347 (III 159).

[4] Vgl. über die Gebietsteile die Ausführungen Viktor Meyers, Zur Entwicklung der Hausverfassung der Hohenzollerischen Burggrafen von Nürnberg und ersten Markgrafen von Brandenburg (Königsberger Dissertation 1911) S. 47 ff. Beide haben Teile des Ober- wie des Niederlandes erhalten; Burggrafenamt und Landgericht blieben gemeinsamer Besitz.

war ja nur bescheiden — nicht in mehr als zwei Teile geteilt werden müssen [1].

Ganz in den hier gezogenen Richtlinien bewegt sich die Disposition von 1385 [2]. Auch sie empfiehlt zunächst gemeinsame Regierung, aber auch sie sieht die Teilung als die vermutlich nicht zu umgehende Lösung des Konflikts der gleichberechtigten Ansprüche an. Die beiden natürlichen Landesteile werden in sorgsamer Aufzählung aller ihrer Herrschaften, Städte und Burgen als die gegebenen Anteile bezeichnet und eine „Besserung" des geringeren ins Auge gefaßt. Ausgeschlossen von aller Teilung sollen bleiben „die Burggrafschaft, das Gericht und der Zoll daselbst und alle Dörfer und Güter, die zu derselben Burggrafschaft gehören" — mit Ausnahme der beiden Wälder zu Nürnberg, die bei dem Niederlande bleiben sollen —, ferner die Bergwerke und ihr Ertrag. Man sieht: das Bewußtsein ist nicht geschwunden, daß die Burggrafschaft, auf der die rechtliche Stellung der Burggrafen in der Hierarchie des Reiches beruht, nichts mit dem Territorialbesitz ihrer Inhaber zu tun hat, dem sie ihre politische Geltung verdanken.

Nachdem Friedrich V. sich 1397 auf sein Altenteil zurückgezogen hatte, haben seine beiden Söhne eine Weile an der gemeinsamen Regierung festgehalten; dann schieden sie sich auf Grund der väterlichen Disposition. Johann bekam das Land auf dem Gebirge, Friedrich VI. das Land zu Franken [3]. Als Johann 1420 ohne Erben starb, war der jüngere Bruder bereits seit fünf Jahren in die Reihe

---

[1] Wer auch, das uns got mere sun gebe ... dann zweier, so meinen und wellen wir, dos doch newr zwen leien herren sein süllen und niht mere, di unser lande und herscheft erben süllen ane alles geverde. Mon. Zoll. IV 217. Schulze III 653.

[2] Mon. Zoll. V 153. Schulze III 120 ff. Zum Text vgl. unten Nr. 1, Vorbemerkung. Einzelne Bestimmungen der Urkunde, wie z. B. die über Gebietsveräußerungen knüpfen an den Vertrag von 1341 an; andere, z. B. die über wechselseitige Kriegshilfe, an den Vertrag der Burggrafen Albrecht und Friedrich vom 19. Dezember 1357 (Mon. Zoll. III 326. Viktor Meyer S. 67).

[3] Aus der Aufzählung der Orte des obergebirgischen Landes in der Urkunde des Landgerichts vom 30. August 1403 ersieht man, daß Johann einen Teil der in der väterlichen Disposition zu dem Niederlande gerechneten Orte als zu seinem Anteil gehörig beansprucht hat. Die Grenzregulierung vom 23. April 1404 hat im wesentlichen im Sinne seiner Ansprüche entschieden. Mon. Zoll. VI 273.

der Fürsten getreten, die als „des Reiches vornehmste Glieder" galten [1].

Erich Brandenburg, dem das Verdienst gebührt, das Bild des ersten brandenburgischen Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern von den Übermalungen einer voreingenommenen Geschichtsschreibung endgültig befreit zu haben, hat als den eigentlichen Grundgedanken der Politik Friedrichs I. in dem ersten Jahrzehnt nach Übertragung der Mark den Plan der Gründung eines „großen nordostdeutschen Staates" angesehen [2]. Was sich urkundlich erweisen läßt, ist das Bestreben, die alten, aus den großen Tagen der Askanier herrührenden Ansprüche der brandenburgischen Lehenshoheit über Pommern und Mecklenburg wieder zur Geltung zu bringen und die der Mark entfremdeten Grenzgebiete zurückzugewinnen; endlich der Versuch, für seinen Sohn auf Grund kognatischer Verwandtschaft die Belehnung mit der sächsischen Kur

[1] Vgl. die Ausführungen S. 25* Anm. 2 über das Verhältnis der Übertragung der Mark an den Burggrafen zu den Bestimmungen der Union von 1374. In der Urkunde vom 30. April 1415 handelt Sigismund in doppelter Eigenschaft: als Inhaber der Mark cediert er sie samt seiner Kurstimme an den Burggrafen, und als König gibt er seine Bestätigung dazu (daher „von Romischer kungleicher und auch unser erblichen machte".) Daß in der Belehnungsurkunde von 1417 des Wiederkaufsrechtes keine Erwähnung geschieht, beruht darauf, daß Sigismund hier lediglich als König, d. h. als Lehnsherr, nicht als Lehensinhaber spricht. In den unwiderruflichen Besitz der Mark sind die Hohenzollern erst mit dem Tode Sigismunds (1437) gekommen, wie Riedel, dem wir die Klarlegung der rechtlichen Seite dieser Verhältnisse verdanken, richtig betont hat. Eine überaus merkwürdige Urkunde hat Altmann 1897 im 18. Bande der Mitteilungen des österreichischen Instituts S. 596 aus einem Reichsregistraturbuch veröffentlicht: König Sigismund bestätigt am 20. Juli 1417 ein zwischen den Markgrafen Friedrich und Johann getroffenes Abkommen, wonach sie alle ihre Besitzungen „zusammengeworfen" und vereinbart haben, daß während der nächsten drei Jahre Johann die Mark mitsamt der Kur innehaben soll, Friedrich dagegen die fränkischen Besitzungen; nach Ablauf von drei Jahren aber sollen sie tauschen, also das ie uber drew jare ir einer die mark und der ander die vorgenant land zu Franken inhaben, regieren und nutzen und niessen solle. Beide sollen sich Erzkämmerer schreiben und nach ihrem Tode die Kur uf den eltisten sun, der dann under ir beder sun ist, fallen. Trotz der Mitwirkung Sigismunds (Schwagers des Burggrafen Johann) kann das der Goldenen Bulle schnurstracks zuwiderlaufende Abkommen nicht verwirklicht worden sein: Friedrich hat nachweislich in den nächsten Jahren die Mark regiert, und Johann tritt niemals als Kurfürst auf.

[2] König Sigmund und Kurfürst Friedrich I. S. 53 ff., 109, 157.

zu erlangen. Rechte, die man hat oder zu haben glaubt, geltendzumachen — welcher deutsche Fürst dieser Jahrhunderte hätte es unterlassen? Aber man verkennt durchaus den dynastischen Charakter ihrer Politik und legt ihnen Gedanken einer späteren Zeit unter, wenn man ihre Bestrebungen zur Mehrung des Hausbesitzes auffaßt als Versuche bewußter Staatsgründung. Und die Erbteilung, die Friedrich I. 1437 unter seinen vier Söhnen vornahm, zeigt, daß auch er sich nicht so hoch über die Gesichtspunkte seiner Standesgenossen erhob.

Was die fränkischen Besitzungen anlangt, so wies ihre natürliche Beschaffenheit ebenso sehr wie das Beispiel der vorangegangenen Generation auf eine Zweiteilung hin. Aber auch für die Mark wird eine solche festgesetzt, und zwar soll der eine Teil aus der Altmark und Priegnitz, der andere aus der Mittelmark („Neumark") und Uckermark bestehen. Über den Anfall der beiden Teile entscheidet zwischen den beiden Friedrichen — denn der zweite und der noch unmündige jüngste Sohn trugen den gleichen Namen — das Los; Johann und Albrecht erhalten die fränkischen Gebiete [1]. Erweist sich ein Teil der Mark besser als der andere, so soll von ihm dem geringeren ein entsprechendes Stück zugelegt werden. Man sieht: die Mark wird genau nach Analogie der Burggrafschaft behandelt, wie denn die zuletzt erwähnte Bestimmung gleich vielen anderen wörtlich der Disposition Friedrichs V. von 1385 entnommen ist [2].

Da drängt sich nun gleich die Frage auf, ob man sich in der Kanzlei Friedrichs bei Abfassung dieser Urkunde überhaupt nicht der Goldenen Bulle und ihrer Satzungen erinnert hat. An einer Stelle wenigstens liegt eine stillschweigende Bezugnahme vor: die Urkunde erwähnt ausdrücklich, daß sich Markgraf Johann seines Anrechts auf die Kurwürde „mit Willen ergeben" hat, und erkennt damit das Recht des Ältesten auf die Nachfolge in der Kur an. Wenn sie dann aber des weiteren festsetzt, daß auch Friedrich dem Älteren in der Kurwürde zunächst nicht sein Sohn, sondern

---

[1] Vgl. über die fränkische Teilung die Ausführungen zu Nr. 2. Daß der Kurfürst für die Mark zunächst gemeinsames Regiment anordnet, während er zwischen den beiden fränkischen Teilen den Ältesten sogleich wählen läßt, findet in der Unmündigkeit des jüngeren Friedrich seine ausreichende Erklärung.

[2] Aus dieser Herübernahme der für die fränkischen Lande geprägten Festsetzungen erklärt sich auch die beim ersten Anblick überraschende Anordnung, daß die Bergwerke in der Mark ungeteilt beiden Brüdern verbleiben sollen.

erst Friedrich der Jüngere folgen soll, und dann erst der Erstgeborene des älteren Bruders [1], so entfernt sie sich freilich nicht unerheblich von dem Prinzip der Linealfolge, doch bleibt zu beachten, daß um eben diese Zeit in der Pfalz das gleiche Verfahren beobachtet worden ist. Viel stärker jedenfalls als diese Abweichung von der Erbfolge in der Kur verstößt gegen den Geist der Goldenen Bulle die Teilung. Indem unsere Urkunde festsetzt, daß erst der ältere, dann der jüngere Bruder die Kurwürde haben soll, dabei aber das ihnen zufallende Gebiet von der Entscheidung des Loses abhängig macht, wird gerade die wesentlichste der einschlägigen Bestimmungen des Karolinischen Gesetzes, die Fundierung der Kur auf ein einheitliches, unteilbares Territorium völlig negiert [2]. Auch hier ist die fränkische Tradition bestimmend gewesen: die Burggrafschaft und das Fürstentum ihrer Inhaber hatten, wie wir sahen, keinen notwendigen Zusammenhang, jene ist nicht auf dieses „gegrundfestigt"; eben deswegen hatte es auch in Franken einen guten Sinn gehabt, Burggrafenamt und Lande nach verschiedenen Grundsätzen zu vererben. An dieser Stelle sieht man recht deutlich, was es bedeutete, daß sich Karl IV. in der Mark so leicht über sein Gesetz hinweggesetzt hat. Hätte hier bereits eine feste Tradition bestanden, sei es der Unteilbarkeit des Ganzen oder der Ausscheidung eines Kurpräzipuums, wie in der Pfalz, so wäre damit ein starker Damm gegen die einfache Übertragung der burggräflichen Grundsätze auf die Mark errichtet worden; so aber errangen diese einen leichten Sieg.

Die Disposition Friedrichs I. spricht, auch hierin den Spuren der von 1385 folgend, den Wunsch aus, daß die beiden Friedriche es zunächst mit gemeinsamem Regimente versuchen sollten und zwar sechzehn Jahre lang „von Datum dieses Briefs"; wenn sie dann nicht länger beieinander bleiben wollen, sollen sie zur Teilung schreiten. Friedrich I. schloß die Augen, noch ehe sein jüngster Sohn zu seinen Jahren gekommen war [3]. Zunächst führte deshalb

---

[1] Droysens Interpretation, die Kurwürde solle in ihren beiden Linien nach der Folge des Seniorats wechseln (I 607), trifft nicht zu; von der späteren Zukunft ist gar nicht die Rede.

[2] Nebenbei bemerkt, zeigt diese Anordnung über die Verlosung, wie irrig es ist, aus der Tatsache, daß Friedrich II. später die Mittelmark erhielt, schließen zu wollen, die Mittelmark sei damals als das „eigentliche" Kurland angesehen worden. Zuerst finde ich diese Argumentation in Paulis Allg. Preuß. Staatsgeschichte.

[3] Vgl. S. 15 Anm. 2.

Friedrich II. allein die Regierung der Mark[1] und empfing auf dem Reichstag zu Aachen namens seiner nicht persönlich erschienenen Brüder und des unmündigen Friedrich die Belehnung mit allen Reichslehen zu gesamter Hand, wie es die väterliche Disposition gewünscht hatte, und mit der in solchen Fällen üblichen Zusicherung, daß durch Teilungen die Gesamthand nicht gebrochen werden sollte[2].

Aber nicht erst im Jahre 1453, sondern schon 1447 ist die Teilung der Mark vollzogen worden: der Abschluß von mancherlei Verhandlungen und Irrungen, die wir zwar nicht mehr im einzelnen zu verfolgen vermögen, auf die aber durch zwei urkundliche Zeugnisse genügend Licht fällt, um erkennen zu lassen, daß es sich dabei um den Versuch Kurfürst Friedrichs II. gehandelt hat, Friedrich den Jüngeren zum Verzicht auf seinen Anteil am Regiment zu bringen. Zuerst hat er an eine geistliche Versorgung gedacht und gemeinsam mit Johann dem Alchimisten den jüngeren Bruder — jedoch vergeblich — dazu zu bestimmen versucht; ein Jahr darauf wußte er ihn wenigstens zu einem Abkommen zu bewegen, wonach sich Friedrich der Jüngere zunächst auf drei Jahre mit einer „Ausrichtung" von jährlich 200 Schock Groschen (statt seines Anteils am Regiment und den Einnahmen des Landes) abfinden ließ[3]. Doch

---

[1] Die Erzählung, daß die märkischen Stände beim Regierungsantritt gebeten haben, die fränkischen Länder möchten ungeteilt bei der Kur verbleiben, geht auf Gundling zurück. Sie ist trotz dessen Berufung auf handschriftliche Nachrichten ganz und gar unglaubwürdig (Gundling, Friedrich II. S. 10).

[2] Riedel B IV 271, mit unrichtigem Datum; das Original im HA. hat Eritag nach sant Vites, d. h. 19. Juni 1442. Von demselben Tage (Aftermontag) ist die Privilegienbestätigung ebenda S. 272. Die am Schlusse des Lehnbriefs geforderte nachträgliche Belehnung der abwesenden Brüder des Kurfürsten ist am 4. Oktober 1444 auf dem Reichstag zu Nürnberg erfolgt (HA. Lehnbriefe). In der Regel urkundet Friedrich II. in den ersten Jahren allein; gelegentlich aber auch zugleich für seinen Bruder, „der zu seinen mündigen Jahren noch nicht gekommen ist" (z. B. Riedel A XIV 265, XV 261, XVI 73, 350 aus den Jahren 1441 und 1442); erst 1443 finden sich Urkunden, die von beiden Brüdern in einer Reihe ausgestellt sind (z. B. Riedel A XVI 74; B IV 279, 289), trotzdem der jüngere damals noch nicht mündig war (vgl. Voigt, Erwerbung der Neumark S. 301 und 309).

[3] Raumer, Cod. Cont. I 163 (1445 Oktober 15). Friedrich der Jüngere hatte im Mai 1445 sein vierzehntes Jahr vollendet. Vgl. unten S. 15. Sein Recht auf Mitregierung kommt äußerlich in zahlreichen gemeinsam ausgestellten Urkunden weiter zum Ausdruck. Vgl. Chronologisches Register zu Riedel.

noch ehe diese Zeit verflossen war, machte dieser seine Erbansprüche aufs Neue geltend, und so ist denn im September 1447 unter Vermittlung der beiden fränkischen Brüder die Teilung vollzogen worden. Immerhin ist es dem Kurfürsten gelungen, die Festsetzungen von 1437 nicht unwesentlich zu seinem Vorteil zu verändern [1]. Friedrich der Jüngere verzichtete auf das ihm vom Vater zugesprochene Anrecht an der Kur zugunsten der Söhne des älteren Bruders; die beiden Landesteile werden nicht verlost, sondern der Kurfürst erhält die Mittelmark („Neumark") mit der Uckermark, weil „solche Lande und Nutzung etwas weiter und besser" sind als die Altmark mit ihren Zugehörungen und dem Kurfürsten aus seinen Reichspflichten größere Ausgaben erwachsen: von der 1437 angeordneten Ausgleichung beider Teile wird also abgesehen [2].

So war denn die Mark zum zweiten Male seit dem Erlaß der Goldenen Bulle geteilt worden, und nichts deutet darauf hin, daß man in den Vorverhandlungen irgendwie auf ihre Unteilbarkeitsbestimmungen Bezug genommen hätte. Um so mehr ist man überrascht, zu sehen, daß sich Friedrich II. in einer anderen Sache wiederholt gerade auf diese Satzung Karls IV. berufen hat.

Wir gedachten schon der Bestrebungen Kurfürst Friedrichs I., die der Mark entfremdeten Rechte und Besitzungen wieder zu dieser zurückzubringen. Es konnte nicht fehlen, daß er dabei auch auf die von Sigismund 1402 an den Deutschen Orden verpfändete Neumark seine Blicke richtete. Die politische Lage im Osten des Reichs war damals durch den Gegensatz zwischen Polen und dem Orden bestimmt. So lange der Kurfürst auf Seiten des Ordens stand,

---

[1] Riedel C I 280 ff. Schulze III 667 ff. Die Disposition von 1437 wird zum Schlusse als „ganz abgetan" erklärt. Gemäß den Bestimmungen Friedrichs I. hätte eine Änderung der Teile nur nach rate prelaten, herren, mannen und steten der mark zu Brandenburg oder des merern teils under in, die sie zu denselben zeiten ungeverlichen dabei gehaben mügen, erfolgen dürfen (Abschnitt I der Disposition). Schwerlich sind bei diesen Verhandlungen zu Mühlhausen ständische Räte dabei gewesen.

[2] Über die Ausführung des Vertrags vgl. die Urkunden vom 26. September, 4. Oktober, 1. November, 5. Dezember 1447 und 21. Februar 1448 (Raumer, Cod. Cont. Brand. I 163/64, Riedel A XXII 490/91, C I 292/96. Raumer S. 164 Nr. VIII und Riedel C I 296 Nr. 178 sind identisch; das im HA. befindliche Original hat das Datum: Geben zu Rathenowe ame mitwochen nach dem sontag reminiscere).

ließ er seine Ansprüche auf sich beruhen; in dem Augenblick, wo er die für seine Beziehungen zu König Sigismund so verhängnisvolle Schwenkung zu Polen vollzog, holte er sie hervor. In dem Bündnis, das er am 8. April 1421 mit dem König von Polen gegen die Ordensritter — contra Cruciferos de Prussia, inimicos nostros et terrarum nostrarum et bonorum multorum occupatores frivolos et pretensos — schloß, verpflichteten sich beide Teile zu gemeinsamer Rückeroberung der ihnen entrissenen Besitzungen, die alsdann wieder mit den Gebieten, zu denen sie von alters gehörten, vereinigt werden sollten (in parte huius remaneant perpetue, ad quem et ad cuius dominia spectaverint ab antiquo) [1]. Des Markgrafen Absicht war nicht auf die sofortige Verwirklichung dieser Pläne gerichtet; er verfolgte vielmehr mit diesem Bündnis im Augenblick nur defensive Zwecke [2] — aber es konnte nicht fehlen, daß schon die Aufstellung seiner Ansprüche beim Orden wie bei König Sigismund den lebhaftesten Widerspruch hervorrief. Auf dem Fürstentage von Krakau (Februar 1424) sprach der Großkomtur des Ordens dem König seine Besorgnisse über die Prätensionen des Markgrafen aus, der ein Recht an der Neumark, als einem Teile der Mark Brandenburg, zu haben vorgebe. Der König antwortete, daß der Markgraf die Mark Brandenburg nur zu demselben Rechte besitze wie der Orden selbst die Neumark, nämlich „auf Wiederkauf", die Neumark ihm aber in keiner Weise mitverschrieben sei [3]. Riedel, dessen fleißigen Arbeiten über Friedrich I. die Forschung zu Dank verpflichtet ist, hat, in gutgemeinter Parteinahme für seinen Helden, in dieser Haltung Sigismunds eine „nicht eben gewissenhafte Auslegung seiner dem Markgrafen Friedrich über das ganze Kurfürstentum Brandenburg erteilten Verschreibung vom 30. April 1415" erblicken wollen und es für unzweifelhaft erklärt, daß der König dem Markgrafen auch die pfandherrlichen Rechte an der Neumark mit übertragen habe [4]. Davon kann aber gar keine Rede sein. Bei der Verpfändung der Neumark an den Orden war ausschließlich Sigismund und seinen Brüdern das Auslösungsrecht eingeräumt worden. Wenn es schon als un-

---

[1] Riedel B III 400.

[2] Brandenburg S. 119 ff.

[3] Sigismund an den Hochmeister 1424 November 23. Mitteilungen des österreichischen Instituts 18, 601.

[4] Riedel, Geschichte der Ahnherren des Preußischen Königshauses II S. 405 ff. und 503.

wahrscheinlich gelten müßte, daß Sigismund dieses Recht zediert hätte, ohne sich der Zustimmung des Ordens zu versichern, so ist es ganz ausgeschlossen, daß eine Zession von dieser Bedeutung in der sehr ausführlichen Urkunde von 1415 nicht ausdrücklich Erwähnung gefunden haben sollte. Daß überdies Sigismund auch in der Zeit seiner ungetrübten Freundschaft mit dem Markgrafen nicht der Meinung gewesen ist, die Übertragung der Mark könne seine Rechte an der Neumark irgendwie berührt haben, ergibt sich auf das Schlagendste daraus, daß er im April 1416 mit dem Orden über Rückgabe der Neumark verhandelt hat — und der Markgraf ist sein Gesandter in dieser Sache gewesen [1].

Als Friedrich II. nach dem Tode seines Vaters dessen Ansprüche geltend zu machen strebte, war die Rechtslage nicht unwesentlich dadurch geändert, daß Sigismund inzwischen (1429) auf sein Wiederkaufsrecht feierlich verzichtet und dem Orden die Neumark zu vollem Eigentum übergeben hatte [2]. Friedrich II. schlug dem gegenüber den Weg ein, die Rechtsgültigkeit dieser Abtretung zu bestreiten, da sie gegen die Goldene Bulle Karls IV. verstoße. Aber da er zur Durchsetzung seiner Ansprüche nicht zu den Waffen greifen wollte, während der Hochmeister rüstete und nach Bundesgenossen Umschau hielt, so sah er sich genötigt, zunächst von seinen Forderungen ab-

---

[1] Vgl. die auf Königsberger Archivalien beruhenden Ausführungen in der oben zitierten Schrift Voigts S. 149 ff., deren Darstellung freilich dadurch verworren geworden ist, daß Voigt den von ihm selbst anfänglich richtig betonten Charakter des Markgrafen als eines bloßen Abgesandten des Königs im Laufe der Erzählung völlig vergessen hat (vgl. S. 157). Der für unsere Frage entscheidende Bericht des Hochmeisters ist gedruckt in den Monum. medii aevi hist. res gestas Poloniae illustrantia VI 342 (Prochaska, Cod. ep. Vitoldi). Brandenburg S. 51.

[2] 1429 September 7. Riedel B IV 103. Ausdrücklich werden in der Urkunde noch einmal die brandenburgischen Ansprüche zurückgewiesen: von uns, unsern erben und nachkomen und sunderlich dem hochgebornen Friderichen, marggrafen zu Brandenburg, des heiligen richs erzcamorer und burggrafen zu Nuremberg, unserm lieben oheim und kurfursten, dem wir die alden mark gegeben und verschriben uff einen widerkouff und doch die newen mark dorinn nit begriffen haben, seinen erben und nachkomen und sust allermenniclich ungehindert. Riedel B IV 105. Daß der Neumark die gesamte übrige Mark als „alte" gegenübergestellt wird, findet sich auch sonst noch, z. B. bei Riedel B III 104, IV 496. Mit Erstaunen liest man Altmanns Regest Nr. 7398.

zustehen: gegen Zahlung von 30 000 Gulden verzichtete er nicht nur auf ihre Geltendmachung, er erklärte sogar ausdrücklich, daß er sich aus den ihm entgegengehaltenen Argumenten von ihrer Unhaltbarkeit überzeugt habe (16. Oktober 1443)[1]. In Wahrheit verschob er freilich nur ihre Durchsetzung auf eine günstigere Stunde. Er legte, dem Drängen des Hochmeisters nachgebend,[2] seinen Verzicht auf dem Nürnberger Reichstag dem König zur Bestätigung vor[3]; gleichzeitig aber ließ er sich ein Privileg ausstellen, das ihn berechtigte, alles dem Kurfürstentum zu Brandenburg, „nämlich der ganzen Mark", unbilligerweise Entfremdete wieder zurückzubringen[4]. Wie er dann ein Jahrzehnt später die Bedrängnis des Ordens benutzt hat, um die Neumark, die nun freilich in Gefahr war, in polnische Hände zu geraten, an sich zu bringen, ist bekannt. Am 19. September 1455 hat sie ihm der Hochmeister „zu rechtem Erbe erblich" überlassen und dem Orden lediglich das Recht vorbehalten, sie von Friedrichs II. Erben für 100 000 rh. Gulden zurückzukaufen[5].

Wir besitzen einen Ratschlag des Kurfürsten an seine Nachfolger, in dem der Fall erörtert wird, daß die Krone Polen dieses Wiederauslösungsrecht des Ordens an sich zu bringen versucht. Aus dem überaus wertvollen Dokument spricht das ursprüngliche, noch unreflektierte Nationalgefühl dieser Zeit, der Reichspatriotismus, der damals noch eine so lebendige Macht war; hier interessiert uns vor allem, daß auch in diesem durchaus vertraulichen und rückhaltlos offenen Schriftstück als der Rechtstitel des Besitzes der Umstand

---

[1] Riedel B IV 289. Voigt S. 258 ff.

[2] Voigt S. 271.

[3] Riedel B IV 340 (1444 September 14). In dieser Urkunde bestimmt König Friedrich, daß die gesetze der Guldein Bullen, dorinne nemlich begriffen ist, das die kurfurstentume nit sullen geteilet werden, den egenanten marggraven kainen fromen und dem orden und allen iren nachkomen kein verkürzung ader schaden bringen sullen, und erklärt sie, soweit sie dieser Konfirmation entgegenstehen, für unkräftig.

[4] Riedel B IV 344. Original im HA.

[5] Riedel B IV 495. Daß die Summe von 100 000 Gulden nicht das Äquivalent eines dem Orden geleisteten Vorschusses war, wie noch neuerdings gesagt worden ist, ergibt sich aus dem bei Voigt S. 338 ff. geschilderten Verlauf der im Februar 1454 eingeleiteten Verhandlungen und findet in dem Wortlaut der Urkunde selbst seine Bestätigung.

erscheint, daß die Neumark dem Kurfürstentum „bei Ansetzung der Kur einverleibt" ist [1].

Liegt nun aber nicht ein schreiender Widerspruch in diesem Festhalten an der Goldenen Bulle hier und ihrer Ignorierung dort? Objektiv gewiß — nicht so bestimmt aber wird man sagen dürfen, daß diese Haltung von den Markgrafen selbst als in sich widerspruchsvoll empfunden worden ist. Wenn sie den Verkauf der Neumark als ungültig proklamieren, so ist es nicht sowohl das Prinzip der Unteilbarkeit als das der Unveräußerlichkeit, das ihnen vorschwebt. Dieser ihnen so geläufige und fest eingewurzelte Gedanke ist es, für den sie die Bestimmungen der Goldenen Bulle ins Feld führen, wie sie ja denn in der Tat neben den Teilungen (divisiones) auch die Entfremdungen (dimembraciones) ausdrücklich verbietet. Aus diesem Gedankengang heraus ist es sehr wohl möglich, ohne inneren Widerspruch die Unveräußerlichkeit der Kurlande zu proklamieren und zugleich allen Gliedern des Kurhauses Anteil an ihrem Besitz zu geben [2].

Und dieses Recht, zu teilen, haben sich die brandenburgischen Markgrafen eben damals feierlich bestätigen lassen. Friedrich III. hatte am 19. März 1452 die Kaiserkrönung erlangt. Es entsprach dem Herkommen, daß sich die Reichsstände die ihnen aus „königlicher" Machtvollkommenheit erteilten Privilegien nun aus „kaiserlicher" konfirmieren ließen. Die Erneuerung der den Markgrafen im Jahre 1442 gegebenen Generalkonfirmation ist aber nicht eine bloße Wiederholung; sie hat einen überaus bedeutungsvollen Zusatz: neben allen anderen Rechten bestätigt der Kaiser ihnen und ihren Erben „die teylungen und einigungen, die ir vater seliger bey seinem leben oder sie selber mit iren landen, lewten, zwengen und gebiten vorschriben von und zu einander gesatzt, sich vereynigt und geteilt haben, alles nach lawte der brive, die sy doruber undereinander gegeben haben, und auch sulche teylung, die sy noch tun werden". [3]

---

[1] Vgl. unten S. 399 ff. und auch die Privilegienbestätigung für die Neumark vom 31. Mai 1461. Riedel A XXIV S. 181.

[2] Darauf führt auch die Erwägung, daß Friedrich II. sonst schwerlich gezögert haben würde, die von ihm versuchte Ausschließung des jüngeren Bruders unter Berufung auf die Goldene Bulle durchzusetzen und im Punkt der Teilung so gut eine völlige Aufhebung der väterlichen Disposition herbeizuführen wie hinsichtlich der Kurstimme des Jüngeren.

[3] Riedel B IV 479 (1453 Januar 24).

Und sechs Jahre später — am 30. März 1459 — hat ihnen Friedrich III. dieses Privileg noch einmal in der feierlichsten Form einer kaiserlichen Urkunde, unter Goldener Bulle, erneuert [1].

So wurde ein Jahrhundert nach dem legislatorischen Meisterwerk Karls IV. die für die Ausbildung der kurfürstlichen Territorien wesentlichste Bestimmung des Gesetzes für Kurbrandenburg durch die Reichsgewalt selber aufgehoben, und das Prinzip der Zweiteilung, das die Burggrafen von Nürnberg aus ihrem fränkischen Territorium in die Mark herübergenommen hatten, fand keine rechtliche Schranke mehr. Das war die Lage, als Albrecht Achilles dreißig Jahre nach dem Todes des Vaters noch einmal den ganzen Hausbesitz in seiner Hand vereinigte [2].

---

[1] Das geschah wohl, weil auch der dem Kurfürsten Friedrich I. von Kaiser Sigismund erteilte Privilegienbrief von 1433 (Minutoli, Friedrich I. 80; bei Riedel in einer Vidimusurkunde von 1444. B IV 135) unter Goldener Bulle ausgefertigt worden ist. Das prachtvoll ausgeführte Original von 1459 ist eine Zierde der Urkundenabteilung des Geh. Staatsarchivs. Riedel B V 45.

[2] Markgraf Johann hatte seinen Anteil im Jahre 1457 an Albrecht übertragen (Spieß, Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik S. 26 ff.); er ist 1464, Friedrich der Jüngere schon 1463 gestorben, beide ohne Söhne zu hinterlassen. Kurfürst Friedrich II. überlebte seinen männlichen Nachwuchs und trat im April 1470 die Regierung der Mark — „mit Vollwort der Stände", vgl. Priebatsch, Polit. Korresp. des Kurfürsten Albrecht I 274 — an seinen Bruder ab.

Drittes Kapitel.

Die Dispositio Achillea.

In unserer juristischen und historischen Literatur galt es noch vor kurzem als unzweifelhaft feststehende Tatsache, daß Kurfürst Albrecht Achilles durch das Hausgesetz vom 24. Februar 1473 das Prinzip der Unteilbarkeit des Staatsgebiets ausgesprochen und sich dadurch einen Ehrenplatz in der Reihe unserer Herrscher errungen hat: er teilt seinen vielgestaltigen Besitz noch einmal unter seine drei Söhne, aber er verbietet für alle Zukunft jede weitere Teilung durch die Bestimmung, daß es im Hause Brandenburg nie mehr als drei regierende Herren geben dürfe, einen in der Mark und zwei in den beiden fränkischen Territorien. Sein Testament gilt als ein Markstein in der Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates. Und mit dieser Auffassung der Wissenschaft stimmte die Tradition des Hauses selbst überein; in dem Revers der volljährigen Prinzen des Hauses über Beobachtung der Hausgesetze steht die Achillea an der Spitze als eine Verordnung, „wie es in Unserm Chur- und Fürstlichen Hause mit der Succession und andern dahin einschlagenden Punkten hinfüro zu ewigen Zeiten gehalten werden solle". [1]

Die Stärke dieser Position erscheint nun freilich sogleich ein wenig erschüttert, wenn man gewahrt, daß die Auffassung der Wissenschaft ursprünglich durch die Tradition des Hauses bestimmt worden ist. Zum ersten Male wird die Achillea in der historischen Literatur in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erwähnt: bei Johann Zernitz, kurbrandenburgischem Archivar unter Kurfürst Georg Wilhelm, einem Stiefbruder jenes Anton Freytag, in dessen Hause Johann Sigismund sein Leben ausgeatmet hat. Seine Lebensbeschreibung der hohenzollernschen Kurfürsten ist die erste,

---

[1] Schulze III 744.

wenigstens teilweise, auf Archivalien gegründete Darstellung der brandenburgischen Geschichte [1]. Unter die Abbildung des Kurfürsten Albrecht setzt er, der von Amts wegen die Tradition des Hauses kannte, neben die Daten über Geburt, Regierungsantritt und Tod die Worte: Condit leges fundamentales domus suae anno 1473 [2] und weist damit aller späteren Beurteilung die Wege; wesentlich als der Schöpfer dieses Hausgesetzes lebt er noch heute im Gedächtnis der Menschen.

In die staatsrechtliche Literatur ist die später allgemein angenommene Interpretation, soweit ich sehe, durch Johann Peter Ludewig, den streitbaren publizistischen Verfechter preußischer Ansprüche, eingeführt worden. „Albrecht Achilles", sagt er in seiner Erläuterung der Goldenen Bulle [3], „hat anno 1473 zu Cölln an der Spree eine ewige Erbordnung dieses Inhalts gemacht, daß in Zukunft die Märkischen und denselben anklebende Länder ohne alle Teilung dem Kurfürsten einig und allein verbleiben, das Fürstentum Franken aber zwei und nicht mehrere regierende Herrn, namentlich zu Culmbach und Ansbach, wie das Los fiele, haben und behalten möchten." Das ist die Auffassung auch der Nachfolger geblieben; ich gedenke hier nur ihrer Formulierung bei dem bedeutendsten Vertreter des deutschen Staatsrechts im 18. Jahrhundert, bei Pütter. Indem er die Bestimmung der Goldenen Bulle über die Unteilbarkeit erläutert, bemerkt er, daß sie sich „nur von dem eigentlichen Kurfürstentum verstand, nicht von anderen Fürstentümern oder Grafschaften, die ein kurfürstliches Haus noch

---

[1] Decem e familia burggraviorum Nurenbergensium electorum Brandenburgensium eicones eorumque res gestae etc. a Johanne Cernitio. 1626. In der Widmung an den Kurfürsten vom 14. Juli 1625 heißt es: praesertim ea mihi data occasione qua thesaurum literarium electoralem monumentaque Serenitatis Tuae secretissima (quarum jam per integrum decennium ea qua par est fide curam habui) penitus potui introspicere ac rimari. In der Tat enthält sein Buch eine ganze Reihe authentischer, auf den Urkunden des Archivs beruhender Nachrichten.

[2] S. 33. In dem Text der Vita (S. 37): iussit conscribi dispositionem vel leges fundamentales, quibus se successores tenere debeant.

[3] Teil II S. 469 (erschienen 1719). In Springsfelds Abhandlung de apanagio (1641 erschienen, doch lag mir nur eine Ausgabe von 1663 vor) waren zuerst einzelne Abschnitte der Urkunde wörtlich mitgeteilt worden. 1718 — also gleichzeitig mit Ludewigs gelehrtem Buche über die Goldene Bulle — ist die Achillea zum ersten Male in ihrem ganzen Wortlaut in einer preußischen Staatsschrift veröffentlicht worden.

nebenher haben möchte." In der Achillea sieht er nun die erste Verordnung, durch die bei einem Kurfürstentum das Prinzip der Unteilbarkeit über das eigentliche Kurland hinaus ausgedehnt worden ist. „Vermöge derselben sollten von seinen Nachkommen zwei jüngere Herren in Ansbach und Bayreuth regieren. Alles übrige aber, was das Haus Brandenburg schon besaß oder noch künftig erlangen würde, sollte unzertrennlich dem jedesmaligen Kurfürsten zufallen ... Augenscheinlich hat inzwischen dieses Erstgeburtsrecht, wie es das Haus Brandenburg vor den übrigen Kurhäusern zuerst eingeführt hat, den eigentlichen Grund dazu gelegt, daß seitdem dieses Haus in seiner Größe so merklich gestiegen ist, da nie von einer weiteren Verteilung mehr die Frage sein konnte, sondern ein jeder neuer Zuwachs von Land und Leuten immer nur dem regierenden Kurfürsten zugute kam. Nichtsdestoweniger haben andere Häuser dieses Beispiel erst weit später nachgeahmt". [1]

Während so die Wissenschaft des 18. Jahrhunderts einig in ihrer Auslegung der Disposition war, erhob sich im Zusammenhang der Politik eine lebhafte Kontroverse über ihre Bedeutung. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war die Möglichkeit des Aussterbens der beiden fränkischen Linien des Hauses Brandenburg nahegerückt und damit für Preußen die Gelegenheit, in Süddeutschland Fuß zu fassen [2]. Daß ein derartiges Ereignis der österreichischen Politik so unerwünscht wie möglich sein mußte, liegt auf der Hand. Da glaubte sie nun in den Bestimmungen der Achillea eine Handhabe zu finden, die preußischen Ansprüche als dem vom Kaiser konfirmierten Grundgesetze des brandenburgischen Hauses selbst zuwiderlaufend zu erweisen. Nach der Verordnung Albrechts sei nämlich die preußische Krone nicht berechtigt, die ihr anfallenden fränkischen Lande mit dem übrigen Gebiet zu vereinigen, so lange noch nachgeborene Prinzen des Hauses am Leben seien. Demgegenüber verfocht man preußischerseits die Auffassung, daß die Achillea zwar mehr als drei regierende Linien verbiete, keineswegs aber

---

[1] Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, I 246.

[2] Über die Verhandlungen, die schon König Friedrich I. mit dem Markgrafen Christian Heinrich über dessen Abfindung geführt hatte und die der Krone Preußen die Nachfolge in Bayreuth noch vor der Ansbachschen Linie verschafft hätten, verweise ich auf Höflers Aufsatz in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Philos. Histor. Klasse, Bd. 60, Jahrg. 1868, S. 418 ff.

fordere, daß stets drei Linien bestehen müßten, vor allem aber darüber, was nach Aussterben der damals begründeten Nebenlinien zu geschehen habe, keinerlei Norm aufstelle, und also einer unmittelbaren Vereinigung der beiden Fürstentümer mit Preußen aus der Achillea kein Hindernis erwachse.

In den Verhandlungen zu Hubertusburg machte Österreich den ersten Versuch, von Preußen das Zugeständnis zu erhalten, daß Ansbach-Bayreuth bei einem etwaigen Anfall nicht in der Hand „des Chefs des Hauses" bleiben solle [1]. Aber schon 1752 war auf Anregung von Ansbach zwischen Friedrich dem Großen und den beiden fränkischen Markgrafen ein Hausvertrag abgeschlossen worden, der die Sukzession der Linien, über die im Geraer Vertrag nichts bestimmt worden war, genau festlegte und speziell für den Fall des Aussterbens der beiden fränkischen Zweige anordnete, daß ihre Lande alsdann mit der Krone Preußen auf ewig vereinigt werden sollten [2]. Und im Frieden zu Teschen gab Österreich das Versprechen, sich der Vereinigung von Ansbach und Bayreuth mit der Primogenitur des Kurfürstentums Brandenburg niemals widersetzen zu wollen (à ne jamais mettre aucune opposition à ce que lesdits pays d'Ansbach et de Bareuth puissent être réunis à la primogéniture de l'électorat de Brandebourg). [3]

Die tatsächliche Angliederung der beiden Fürstentümer an Preußen im Jahre 1791 entfesselte begreiflicherweise aufs Neue den Federkrieg über die umstrittene Frage. In diesem Zusammenhange nun stellte der württembergische Staatsrechtslehrer Johann August Reuß die der bisherigen Deutung der Urkunde völlig zuwiderlaufende Behauptung auf, die Achillea bestimme zwar, daß die von Albrecht besessenen Länder bei seinem Tode nicht in mehr als drei Teile geteilt werden sollten; davon aber, daß auch in Zukunft nie mehr als die von ihm gemachten drei Teile bestehen und alle andere und weitere Teilung allen seinen Nachkommen unter-

---

[1] Polit. Korresp. Friedrichs des Großen XXII 438.

[2] Gedruckt bei Schulze III 740 ff.

[3] Artikel X des Friedens. Unter den zahlreichen damals über die rechtliche Seite der Frage veröffentlichten Staatsschriften sind für den Wiener Standpunkt am wichtigsten die „Betrachtungen über die Sukzessionsordnung in den brandenburgischen Fürstentümern im fränkischen Kreise" (1778) und für den preußischen die von dem Legationsrat von Steck verfaßte „Wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafentum Nürnberg."

sagt sein solle — davon finde sich nichts in dieser Urkunde. Sie ordne für künftige Erbfälle nichts an, und erst durch den Geraischen Hausvertrag sei die Albrechtsche Verordnung zu einem „ewigen" Hausgesetz gemacht worden [1].

Über diesen scharfsinnigen und, wie wir sehen werden, völlig zutreffenden Ausführungen hat ein verhängnisvoller Stern gewaltet; sie sind in der historischen und juristischen Literatur fast völlig unbeachtet geblieben [2]. Zwar daß Eichhorn sie übersehen hat, kann bei der Fülle des von ihm zu bewältigenden Stoffes nicht wundernehmen; merkwürdig aber ist es, daß auch Lancizolle an ihnen vorbeigegangen ist, da er die bibliographische Zusammenstellung über die Literatur der hohenzollernschen Hausverfassung gekannt, die Kamptz 1825 in den Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung gegeben hat [3] und in der auch Reuß' Aufsatz aufgeführt ist. Schwerlich würde Lancizolle die Richtigkeit der Reußschen Argumentation verkannt haben; denn mit der Frage, was an der Achillea als bleibende Norm zu betrachten ist und was nur einmalige Geltung hat, hat auch er sich befaßt, ohne freilich zu einem rechten Ergebnis zu kommen. „Schließlich," sagt er, „ist zu bemerken, daß nicht durchweg mit vollkommener Klarheit hervorgeht, in wieweit die einzelnen Bestimmungen bloß auf den einzelnen zunächstliegenden Sukzessionsfall nach dem Ableben des Kurfürsten

---

[1] Reuß, Teutsche Staatskanzlei, 29. Teil S. 169ff (1792) und Teil 32 S. 140 (Anmerkungen zu dem Aufsatze von Batz). — Sowohl in der schon erwähnten preußischen Deduction von 1718, wie in den gleichfalls offiziösen „Anmerkungen über die jüngsthin herausgegebenen Betrachtungen über die Sukzessionsordnung in den brandenburgischen Fürstentümern" wird übrigens darauf hingewiesen, daß Albrecht Achilles selbst 1483 hinsichtlich der fränkischen Lande ein gemeinsames Regiment der beiden jüngeren Brüder angeordnet und mithin die Disposition von 1473 nicht als durchaus unabänderlich betrachtet habe; die Disposition selbst aber wird in der herkömmlichen Weise interpretiert.

[2] Ganz zu eigen gemacht hat sich die Reußsche Auffassung Fikenscher, der im dritten Bande seiner „Beiträge zur genaueren Kunde der Bayrischen Monarchie" (1813) S. 105 schreibt: „Dieses Testament war indessen, wie niemand bezweifeln kann, der das Testament selbst und die goldene [?] Bestätigungsbulle des König Friedrichs III. zu Augsburg lieset, nur auf den einzigen Erbfolgefall nach seinem (Albrechts) Tode eingeschränkt, wurde aber späterhin (1603) zur Erbteilungsnorm als Grundgesetz und Entscheidungsgrund für alle künftige Sukzessionsfälle angenommen."

[3] Auch gesondert erschienen.

Albrecht zu beziehen oder aber als bleibende hausgesetzliche Normen für alle Zukunft gemeint sind." Gerade in dem Hauptpunkte aber hält er an der allgemein angenommenen Interpretation fest: „Soviel ist klar, daß nach der Absicht der Urheber dieses Hausgesetzes es niemals mehr als drei regierende Herren nebeneinander im kurfürstlichen Hause geben solle." [1]

In derselben Richtung bewegt sich die Analyse des begabten, überaus frühzeitig seinen weitgespannten wissenschaftlichen Plänen entrissenen Hermann von Ohnesorge [2]. Er findet es in dem Vertrage selbst „doch eigentlich nicht ausgesprochen, daß er als ein immerwährendes Gesetz zu betrachten sei, und es ist wenigstens zweifelhaft gelassen, wiewohl es im Sinne Kurfürst Albrechts gelegen haben mag. Vermißt wird ferner eine ausreichende Bestimmung, wie es in jedem Falle mit den fränkischen Landen gehalten werden soll: die vorhandene bezieht sich lediglich auf den zunächst vorliegenden Fall."

Wenn die hier gemachten Ansätze der Kritik wiederum für die Zukunft verloren waren, so wird man dafür in erster Linie die überragende Stellung verantwortlich machen müssen, die Droysens großes Werk über die preußische Politik eingenommen hat: alle weitere Forschung hat an dies Buch angeknüpft, alle vorangegangene Literatur ist seitdem als mehr oder weniger antiquiert unbeachtet beiseite gelassen worden. Hinsichtlich der Achillea aber hat Droysen durchaus an der älteren Auffassung festgehalten, ja ihr noch einen besonderen Akzent gegeben. Der Zweck der Disposition war — ich ziehe seine Darlegungen in einige wenige Sätze zusammen —, durch eine feste Erbordnung die Bedeutung des Hauses sicherzustellen. Dem Kurfürsten und jeweils seinem ältesten Sohne sollen alle märkischen Lande ohne Unterschied ungeteilt zufallen, neben ihm soll es nie mehr als zwei regierende Herren, einen in Ansbach, einen in Bayreuth geben, und auch diese Lande nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererben. „Das Haus Brandenburg war das erste im Reich, das von seinen Gliedern forderte, sich hinfort nicht mehr als Privatpersonen fürstlichen Standes anzusehen." Er bezeichnet die Urkunde als das politische Vermächtnis eines Fürsten, der von

[1] Geschichte der Bildung des preußischen Staats S. 527/28.

[2] Geschichte des Entwicklungsgangs der Brandenburgisch-Preußischen Monarchie. Leipzig 1841. S. 167. Ohnesorge ist noch vor Vollendung des Drucks im 22. Lebensjahr gestorben.

seinem und seines Hauses Beruf groß dachte. Es ist ihm, als riefe Albrecht in diesem Hausgesetz seinen Nachkommen zu: „Vor allem hütet Euch, zu Privatpersonen fürstlichen Standes zu werden! Was Ihr habt und seid, giebt Euch zu großen Rechten große Pflichten!“ [1] Darin sieht er ja nun überhaupt das Besondere der großen Gestalten dieses Hauses, daß sie wie ihre Stellung zum Reiche, so auch den Begriff ihres fürstlichen Amtes anders und höher gefaßt haben als ihre Standesgenossen in anderen Territorien.

Die eine Seite dieser Auffassung ist von der deutschen Geschichtswissenschaft seit mehr als zwei Jahrzehnten aufgegeben worden, und töricht wäre es, heute noch gegen eine Anschauung polemisieren zu wollen, die wir bereits historisch zu würdigen vermögen, und deren Bedeutung für die Geschichte unserer nationalen Einigung deutlich vor aller Augen liegt; anders aber steht es mit dem Urteil Droysens über den Staatsbegriff der Hohenzollern. Man schlage nur etwa die Darlegung über die Achillea in einem der letzten Versuche einer zusammenhängenden Erzählung der preußischen Geschichte auf, der bei uns gemacht worden ist — und mit Erstaunen wird man wahrnehmen, daß Prutz trotz seiner fast gereizten Absage an die „Droysensche Geschichtsauffassung“ hier völlig in ihrem Banne steht. „So brach“, sagt Prutz, „die Dispositio Achillea mit dem privatrechtlichen Standpunkte, der das fürstliche Erbrecht in Deutschland bisher beherrschte. Sie zuerst brachte die jener Zeit noch fremde Vorstellung zur Geltung, daß die Herrschaft über Land und Leute nicht behandelt werden dürfe wie ein privater Grundbesitz, den der Vater unter seine Kinder austeilt. Vielmehr offenbart sich darin bereits die Erkenntnis, daß die öffentliche Gewalt der Einheit und einer gewissen Fülle des Besitzes nicht entbehren kann, wenn anders sie ihren Beruf erfüllen soll, weil der Staat ein lebendiger Organismus höherer Ordnung ist und nicht auf dem Wege einfacher Abspaltung immer neue, ihm gleiche Organismen erzeugen kann. Die Möglichkeit, zum Staat zu werden, ist Brandenburg erst durch Albrecht gegeben worden“. [2] — Über den Anachronismus, der einen deutschen Fürsten des 15. Jahrhunderts zum Vertreter der organischen Staatslehre des 19. macht, ist kein Wort zu verlieren; aber selbst angenommen, die von Prutz akzeptierte

[1] Preußische Politik II a 477, II b 531.

[2] Preußische Geschichte I S. 170.

Interpretation des Hausgesetzes wäre richtig, so wäre damit keineswegs für das Haus Brandenburg eine Ausnahmestellung unter den deutschen Fürstenhäusern begründet. Schon im Jahre 1380 — also ein Jahrhundert früher — haben in Baden Bernhard I. und Rudolf VII., die Söhne Rudolfs des Langen, bei der Teilung des väterlichen Besitzes festgesetzt, daß es niemals mehr als zwei Herren der Markgrafschaft geben solle, und zwar solle eines jeden ältester Sohn in dem ihm zufallenden Teile „einiger" Herr sein und das „zu ewigen Zeiten also gehalten werden".[1]

Vor wenigen Jahren ist nun aber die durch die Jahrhunderte festgehaltene Deutung, die schon Reuß bestritten hat, aufs Neue von einem vortrefflichen Kenner der Hohenzollernschen Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts angegriffen worden. Friedrich Wagner hat in der von ihm gemeinsam mit Georg Schuster herausgegebenen Erziehungsgeschichte der Kurfürsten von Brandenburg[2] ausgesprochen, daß die Bestimmungen Albrechts sich nur auf den Fall seines Todes bezögen, und seine Behauptung mit einer Reihe schwerwiegender Argumente gestützt, ohne sich freilich im einzelnen mit der von ihm verworfenen Auffassung und ihren Gründen auseinanderzusetzen[3].

Treten wir nun an die Urkunde selber heran[4].

Seinem ältesten Sohne, dem Markgrafen Johann, und seinen Erben bestimmt Kurfürst Albrecht die Mark Brandenburg mit allen ihren Zubehörungen, dem zweiten und dritten (Friedrich und Sigmund) und ihren Erben die beiden fränkischen Fürstentümer, „das Land zu Franken und das Land auf dem Gebirge und in Vogtland", und zwar soll das Los zwischen ihnen über die beiden

---

[1] Schulze, Hausgesetze I 172. Altmann-Bernheim (2. Aufl.) S. 328.

[2] Mon. Paed. I (1906) S. 204 ff. und 280 sowie die dazu gehörigen Anmerkungen am Schlusse. W. hat den Aufsatz von Reuß offenbar nicht gekannt.

[3] Seine Interpretation übernimmt die oben zitierte Dissertation von B. Meyer.

[4] G. v. Löper, Das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles (Deutsche Rundschau 1887, Bd. 50) sagt S. 362: „Am 27. Februar 1472 begonnen, wurde die Reinschrift der Achillea im Berliner Schlosse nach Jahresfrist beendigt." Das beruht auf einem Mißverständnis des dem Jahr 1572 angehörigen Vermerks auf dem einen Original, dessen Bedeutung ich unten S. 28 erklärt habe. Schulzes Behauptung (III 565), „schon 1472 beschäftigte ihn die Aufgabe" usw., stützt sich auf eben diesen Satz Löpers.

Anteile entscheiden. Weitere Söhne sollen geistlich werden und bis zur Erlangung eines Bistums von den älteren jährlich 1000 rh. Gulden erhalten. Titel und Wappen sollen sie gleichmäßig führen, mit Ausnahme des Kurzepters und -titels, der allein dem Markgrafen Johann und nach ihm seinem ältesten Sohne gebührt. Die Urkunde trifft eingehende Festsetzungen für den Fall, daß einer oder mehrere der genannten Söhne frühzeitig ausscheiden: stirbt z. B. Markgraf Johann ohne männlichen Erben, so soll der älteste der beiden in Franken regierenden Brüder die Kurwürde und die Mark haben und der älteste der zum geistlichen Stande bestimmten jüngeren Brüder an seine Stelle treten; bei einem weiteren Todesfall soll in entsprechender Weise von Bruder zu Bruder nachgerückt werden, so daß in jedem dieser Fälle die drei ältesten der Brüder weltliche Regenten sind.

Diese Bestimmung nun ist es, auf die man die Meinung gegründet hat, die Achillea ordne an, daß es niemals im Hause Brandenburg mehr als drei weltliche Regenten geben solle. Ich setze den ganzen einschlägigen Abschnitt im vollen Wortlaut hierher: Und ob es zu fellen kome, das der genanten unser sune einer oder zwen mit tod abgingen und einen oder mer menlicher, elicher leibserben hinter in verlassen würden, so solt iglicher sun seinen vater erben. Ob es ioch, ee wir mit tod abgangen sein, zu dem falle kome, sol gleichwol nach unserm tode iglicher elicher sun seinen vater erben, obwol derselb sein vater ee dann wir mit tod abgangen were. Wo aber geschee, das der obgnanten unser dreier sun einer oder mer, die wir itzund haben, bei unserm leben sturbe etc. und nit menlicher, elicher erben hinter im verlies, so wollen wir doch, wo wir anders dan noch drei sün haben, das die drei teil mit denselben unsern dreien sünen und ir iglichs menlichen, elichen leibserben gehalten werden sollen, wie vor stet. Doch ob es zu dem falle kome, das unser sun marggrave Johanns, dem als dem eltsten das curfurstenthumb und die land der mark zu Brand[em]burg, wie vor gerürt ist, zu seinem teil werden sol, vor den obgenanten unsern sunen, seinen brüdern, mit tod abging und nicht menlicher, elicher leibserben nach im verlies, so ist unser meinung, orden, setzen und wollen auch, das alsdann der eltste unser sün nach im haben sol das curfurstenthum und die land der mark zu Brandemburg an seins teils stat, den er hett oder der im, wie obstet, gefallen solt, und der elter unser sune, der

geistlich worden sein solt, den wir hetten und liessen, sol an sein stat zu dem tail, den er im land zu Franken oder uf dem gebirge gehabt hett oder im werden solt, komen und dabei bleiben on der andern irrung, eintrege oder hindernus, und sol domit fur und fur gehalten werden von einem unserm sun uf den andern, doch das nicht mer dann drei, die eltsten unser sune, der obgenanten dreier land werntlich regirend fursten sind, und ir iglichs und seiner erben halben gehalten werden, wie obbegriffen ist.[1] Niemand, der diese Zeilen unbefangen liest, kann im Zweifel darüber sein, daß an der durch den Druck hervorgehobenen Stelle nur von den Söhnen Albrechts gesprochen wird, von denen nur drei Land und Leute erben, die übrigen aber geistlich werden sollen, von den Erben aber nur als ihren Repräsentanten die Rede ist. Sie treffen keine Bestimmung dahin, daß auch in alle Zukunft nur drei regierende Herrn im Hause Brandenburg sein sollen. Dazu wäre unumgänglich notwendig gewesen, festzusetzen, wie es in den drei Ländern künftig mit der Sukzession zu halten sei, und davon schweigt die Achillea. Ranke hat bemerkt, in der Urkunde sei die Primogenitur nicht mit so großer Bestimmtheit ausgesprochen als die Trennung, und Hermann Schulze spricht unumwunden aus, daß es an einer Festsetzung der Sukzession in den drei zu begründenden Linien „entschieden" fehle. „Es ist aber unrichtig, wenn man behauptet, die Achillea habe das Recht der Erstgeburt eingeführt, welches bis dahin im burggräflichen Hause unbekannt gewesen war. Für die Linie des Sohnes, welcher mit der Kurwürde die märkischen Lande erhielt, stand es allerdings durch die Goldene Bulle fest, für die beiden nachgeborenen Linien des zweiten und dritten Sohnes war aber nichts angeordnet, als daß stets in jeder Linie nur ein regierender Herr sein dürfte. Wie aber dieser Eine zu bestimmen sei, darüber schwieg die Achillea und überließ es somit der Anordnung von Fall zu Fall oder der Hausobservanz."[2]

Wir sahen schon, daß für die märkischen Lande das Erstgeburtsrecht keineswegs als mit der Goldenen Bulle gegeben betrachtet wurde, und auch die Achillea setzt — ganz wie die Teilung von 1447 — die Primogenitur nur für die Kurwürde selbst, nicht für

[1] Vgl. S. 34.
[2] Schulze III 567.

die Regierung der Mark fest. Was nun vollends die beiden fränkischen Lande betrifft: ist es denkbar, daß die Achillea das Prinzip der Unteilbarkeit in ihnen einführen will und dabei versäumt, die Sukzession in den beiden Linien zu regeln? Schulze findet, daß hier eine „nicht zu verkennende Lücke" vorliege; aber man mache sich einmal klar, was es mit dieser Lücke auf sich hat! In einer Festsetzung der Unteilbarkeit eines Gebietes ist die Vorschrift über den Sukzessionsmodus gerade der entscheidende Punkt, wenn nicht alles in der Luft schweben und das Gesetz ein Quell unendlicher Wirrnisse sein soll. Ich kenne keine Unteilbarkeitsbestimmung in deutschen Territorien, bei der es an einer Regulierung der künftigen Erbfolge — Primogenitur oder Seniorat oder gemeinsames Regiment — fehlte.

Ganz wird nun freilich das Erbrecht der Enkel nicht mit Schweigen übergangen. Betrachten wir noch einmal die beiden ersten Sätze des oben zitierten Abschnitts! Und ob es zu fellen kome, das der genanten unser sune einer oder zwen mit tod abgingen und einen oder mer menlicher, elicher leibserben hinter in verlassen würden, so solt iglicher sun seinen vater erben. Ob es ioch, ee wir mit tod abgangen sein, zu dem falle kome, sol gleichwol nach unserm tode iglicher elicher sun seinen vater erben, obwol derselb sein vater ee dann wir mit tod abgangen were [1]. „Festgestellt", sagt H. Schulze, „ist hier nichts als der Grundsatz, daß jeder Sohn seinen Vater repräsentiert, was wohl auch auf die Enkel ausgedehnt werden muß, also das Linealsystem." [2] In der Tat ist das der Inhalt des zweiten dieser beiden Sätze. Er tritt der dem deutschen Recht geläufigen Vorstellung entgegen, daß die Kinder die Enkel ausschließen: die Kinder des vorverstorbenen Bruders erben neben den Brüdern. Der erste Satz aber spricht ganz allgemein und ohne Einschränkung aus, daß beim Tode eines der Brüder seine Söhne sämtlich zu Erben berufen sind. Er erkennt den Anspruch aller Söhne ausdrücklich an, überläßt aber die Art der Regulierung — Teilung oder gemeinsames Regiment oder Abfindung jüngerer Söhne — der kommenden Generation [3].

---

[1] Vgl. auch die Stelle in Abschnitt 12: das denselben gelassen kinden zustet (S. 38).

[2] Schulze III 567.

[3] Nur anmerkungsweise will ich einer Argumentation gedenken, die aus

Wir besitzen gerade aus den ersten Jahren seiner kurfürstlichen Regierung eine Auslassung Albrechts über die Teilungsfrage im Allgemeinen, die zwar oft zitiert, aber zumeist in ihrer Bedeutung nicht voll gewürdigt ist. Man zelet, schreibt er am 21. Dezember 1471 an seinen Schwiegersohn Heinrich von Münsterberg, es unserm vater seligen fur eine grosse weißheit, das er uns vier bruder bei seinem leben teilet, und glauben, wern wir bei einander ungeteilt bliben, wir hetten uns nimer gutlich miteinander vertragen. Aber do wir geteilt wurden, wartet ieder seins teils und pflanzet den uf das best [1]. So weit also ist er von dem Gedanken der Unteilbarkeit entfernt, daß er ganz allgemein Teilungen für besser hält als gemeinsames Regiment, und vollends der Gedanke des Vorrechts eines Einzelnen liegt ihm ganz fern! [2]

---

den Schlußworten der Urkunde, alles Vorbestimmte solle von den Söhnen und ihren Erben unverrückt gehalten werden, hat schließen wollen, daß das hier für den nächsten Erbfall Festgesetzte deshalb auch für alle künftigen Geltung habe. Aber es ist doch wohl einleuchtend, daß durch diese (in fast keiner Urkunde fehlende) Formel dem Inhalt des in der Urkunde selbst Festgesetzten nichts Neues hinzugefügt wird. Mit sehr viel größerem Rechte könnte man demgegenüber auf die Eingangsworte (S. 30) hinweisen, die als die Absicht der Urkunde ankündigen, festzusetzen, wie es, dieweil wir leben, und nach unserm tode, mit denselben unsern sonen und kinden, die wir itzund haben und hirnach uberkomen möchten, und auch mit den furstenthumen und landen, die wir nach unserm tod lassen, besteen und gehalten werden sol: hier ist von den Erben gar nicht die Rede. Die Achillea begründet aber, wie alle Teilungen, bei denen die Gesamthand festgehalten wird, ein wechselseitiges Sukzessionsrecht der verschiedenen Linien und enthält schon dadurch ein unter Umständen noch in fernster Zukunft wirksames Moment in sich, ganz abgesehen davon, daß sich die Bestimmungen über Veräußerungen, Titel, Belehnung, wechselseitige Hilfe, Bündnisse, Austräge u. a. ausdrücklich auch an die Erben richten. Denn Wagners Satz, daß sich alle Bestimmungen der Disposition Albrechts nur auf den Fall seines Todes bezögen, ist nicht zutreffend (vgl. meine Bemerkungen in der Besprechung der Meyerschen Dissertation Forschungen XXV S. 617). Auch die Urkunde von 1437 enthält mehrere die Erben ausdrücklich mitverpflichtende Festsetzungen (z. B. Abschnitt 7, 14, 15, 22, 23, 24). Beide Dispositionen legen nicht die Erbfolge für alle Zukunft fest, aber beide tragen gleichwohl hausgesetzlichen Charakter, wie ja denn die Festsetzung der Erbteilung unabhängig von Land- und Lehenrecht selbst nur ein Ausfluß jener „Autonomie" ist, die der hohe Adel — und nicht nur dieser — für sich in derartigen Fragen in Anspruch nahm.

[1] Priebatsch, Polit. Korresp. des Kurfürsten Albrecht Achilles I 299.

[2] Über den persönlichen Anteil des Kurfürsten an der Regelung der Erbfolge kann bei der Natur des Gegenstandes und der Aktivität Albrechts

Endlich zeigt auch die Form, in der sich Albrecht auf dem Augsburger Reichstag den Erbvertrag vom Kaiser bestätigen ließ, daß er nicht der Meinung gewesen sein kann, hiermit ein neues Prinzip in sein Haus eingeführt zu haben. Der Text der kaiserlichen Konfirmation lehnt sich an den der uns schon bekannten Goldenen Bulle von 1459 an, und es wird nicht nur die vorliegende Urkunde, sondern zugleich jede künftige „Teilung", die Albrecht oder seine Erben machen würden, im voraus konfirmiert und als der Gesamthand unschädlich bezeichnet [1].

Die Achillea setzt also in der Tat nichts anderes fest, als seinerzeit die Disposition Burggraf Friedrichs V. von 1372 hinsichtlich der fränkischen Lande durch die Bestimmung, daß nur zwei Söhne „und nicht mehr" Erben der Herrschaft sein sollten, getan hatte: sie will für den vorliegenden Erbfall eine allzu weit gehende Parzellierung des Besitzes verhindern, und ganz unzweifelhaft ist jene Bestimmung und die tatsächliche Zweiteilung der fränkischen Lande beim Tode des Vaters und Großvaters auch für Albrechts Anordnung maßgebend gewesen; ausdrücklich verweist er für die Abgrenzung des ober- und untergebirgischen Landes auf die Festsetzungen der väterlichen Disposition. Warum ist er nun aber hinsichtlich der Mark von den Verträgen von 1437 und 1447 abgewichen? Warum läßt er diese ungeteilt, während er das kleinere Burggrafentum wieder in die üblichen zwei Gebiete zerlegt? Lag nicht in dem Umstande, daß gerade damals ein vierter Sohn ge-

---

gar kein Zweifel sein. Stölzel hat versucht, das entscheidende Verdienst dem Kanzler Albrechts, Friedrich von Lebus, zu vindizieren (Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung I 93), aber gerade sein wichtigstes Argument — die Anteilnahme des Kanzlers an der Erbteilung von 1437 — beruht auf einem unzweifelhaften Irrtum: der als Pfarrer von Cadolzburg bezeugte Friedrich Sesselmann ist nicht identisch mit dem späteren märkischen Kanzler (vgl. die Vorbemerkung zu Nr. 3, S. 22). Natürlich ist eine Urkunde von dieser Wichtigkeit nicht ohne Wissen und Mitarbeit des Kanzlers zustande gekommen. Daß er sie gekannt hat, zeigt, wenn es denn eines ausdrücklichen Beweises bedürfen sollte, sein Brief vom 25. April 1474 (Priebatsch I 653).

[1] Schulze III 690. Daß eine besondere kaiserliche Bestätigung eingeholt worden ist, dürfte sich daraus erklären, daß in dem Lehnbrief für Albrecht vom 12. Dezember 1470 (Riedel C I 539) die Klausel über die Unschädlichkeit der Teilungen an der Gesamthand fehlt. Sie ist bei der Belehnung der Söhne Albrechts wieder aufgenommen worden (Riedel B V 435). Am 25. Mai 1473 wurde eine Generalprivilegienkonfirmation für Albrecht ausgestellt (HA. Lehnbriefe).

boren worden war [1], ein besonderer Antrieb, auch die Mark wieder in zwei Teile zu teilen? Konnte nicht dieser später einen Teil der Mark geradezu fordern als ihm zustehend nach Hausgebrauch?

Die Urkunde spricht sich über die Motive dieser Abweichung nicht aus. Gleichwohl halte ich es für möglich, zu einer bestimmten Antwort zu kommen. Man kennt das Wort, das Albrecht seinem Bruder Friedrich II. gegenüber gebraucht hat: Besser ein reicher Burggraf als ein armer Kurfürst. Er schätzte die Einnahmen der Mark auf nur zwei Fünftel seiner Gesamteinnahmen; 40 000 Gulden rechnete er damals, könne sie ihm bringen, wenn die Schulden erst getilgt wären; 60 000 erwartete er unter der gleichen Voraussetzung aus den beiden fränkischen Ländern [2]. Daraus erklärt es sich, daß er in der Disposition für den Fall, daß ihn nur zwei weltliche Söhne überleben sollten, dem ältesten die Wahl läßt, ob er die Mark oder die beiden fränkischen Länder nehmen will [3]. Der Unterschied in der Einnahme erscheint ihm bedeutend genug, um das Mehr an politischer Macht und äußerem Ansehen, das mit der Kurwürde verbunden war, aufwiegen zu können. Die kurfürstliche Stellung brachte aber als Kehrseite dieser Vorzüge auch die Notwendigkeit größeren Aufwandes mit sich. Wegen dieser erhöhten Anforderungen an die „Haltung" des Kurfürsten hatten, wie wir sahen, im Jahre 1447 Albrecht und Johann davon Abstand genommen, die Teile der beiden Friedriche völlig gleichzumachen. Wenn wir nun erwägen, daß Albrecht als Markgraf in Franken jährlich 10 000 bis 11 000 Gulden für den Hofhalt ausgegeben hat [4], so ist klar, weshalb er die Mark ungeteilt dem Ältesten überwies: sie erschien ihm als nicht reich genug, um neben dem kurfürstlichen Hofhalt noch einen zweiten tragen zu können [5].

---

[1] Markgraf Georg, geb. 30. Dezember 1472; jung verstorben.

[2] Vgl. meine Ausführungen darüber in den Forschungen XXVI, S. 217 ff.

[3] Und zwar soll in diesem Falle die Mark „unversetzt und unverpfändet" übergeben, d. h. die Pfandschuld von beiden Seiten getragen werden.

[4] Kotelmann in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde III S. 17 und Schapper, Die Hofordnung von 1470 S. 153.

[5] Schon Kotelmann bezeichnet aus diesem Grunde die Disposition als einen Akt „mehr der Notwendigkeit als der Klugheit" (S. 446), und übereinstimmend sagt Wagner: „Die fürstlichen Einkünfte waren nicht so erheblich, daß davon zwei Hofhaltungen hätten bestritten werden können" (S. 205). Nicht unerwähnt darf freilich bleiben, daß die Preise in der Mark beträchtlich niedriger waren als in Franken. Schapper S. 153 Anm. 1.

Ja selbst in Franken hat er noch wenige Jahre vor Ausgang seiner Regierung, trotz seiner Abneigung gegen gemeinsames Regiment, die Bestimmungen der Achillea dahin geändert, daß Friedrich und Sigmund beide Länder gemeinsam regieren sollten[1] — zugleich wieder ein Beweis, wie wenig er selbst der Meinung gewesen sein kann, in der Dispositio von 1473 eine für alle Zukunft gültige Sukzessionsordnung der einzelnen Linien aufgestellt zu haben.

Vergegenwärtigen wir uns, ehe wir die weitere Entwicklung in der Mark verfolgen, in kurzen Zügen die Stellung, die die Nachfolger Albrechts in Franken zu seinen Anordnungen eingenommen haben.

Nachdem zunächst beide Brüder gemeinsam regiert hatten, wurde Markgraf Friedrich 1495 durch den kinderlosen Tod Sigmunds alleiniger Regent beider Territorien. Als er im Jahre 1507, im Begriff mit Maximilian I. nach Italien zu ziehen, eine Disposition aufrichtete, besaß er nicht weniger als acht Söhne. Bisher hatte es seit jener Verfügung Burggraf Friedrichs von 1372, wonach nur zwei seiner Söhne weltliche regierende Fürsten der Lande zu Franken und auf dem Gebirge sein sollten, der Zufall so gefügt, daß noch keiner der Söhne dieses Hauses einer geistlichen Versorgung bedurft hätte (Albrechts jüngster Sohn Georg ist schon vor 1476 gestorben): so war es ein Leichtes für jeden Regenten gewesen, nach dem Vorbilde der Vorgänger wieder nur zwei regierende Fürsten dieser Lande einzusetzen, sei es als gesondert regierende Herren, sei es in gemeinsamem Regiment. Markgraf Friedrich befand sich zum ersten Male in durchaus anderer Lage als Vater, Großvater und Urahn. Daß sein Land nicht acht fürstliche Hofhaltungen ertragen konnte, lag auf der Hand, zumal unter seiner Regierung eine nicht unbeträchtliche landesherrliche Schuld entstanden war. Darin nun stimmten alle jene „altväterlichen Verträge" überein, daß sie die fränkischen Lande jeweils zwei Söhnen überließen. Wenn Kurfürst Albrecht 1483 die eigenen Bestimmungen von 1473 über getrenntes Regiment aufhob und eine gemeinsame Regierung Friedrichs und Sigmunds einsetzte, so blieb er doch auch

---

[1] Vgl. Nr. 6 (S. 44 f.). Nur für den Fall, daß sich das als unmöglich herausstellt, soll die Teilung von 1473 in Kraft treten und sollen sie dann „mit Rat ihrer Land und Leute" das Los werfen.

damit in dem Rahmen der Tradition, die sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts herausgebildet hatte, und die Teilungsurkunden seines Vaters haben ihm bei allen Abweichungen so gut zum Vorbild gedient wie diesem die Disposition von 1385: er war sich bewußt, den väterlichen „Fußstapfen" zu folgen. Auch Markgraf Friedrich scheint niemals geschwankt zu haben, der Observanz des Hauses gemäß zu handeln. Wir besitzen ein Testament von ihm aus dem Jahre 1498, das ihn bereits auf diesem Wege zeigt [1]. Er überträgt die Regierung des Landes, wiewohl er bereits mehrere Söhne besitzt, doch nur den beiden ältesten; wollen sie nicht gemeinsam regieren, so sollen sie nach Maßgabe der Disposition seines Vaters von 1473 teilen [2]. Und so hat er denn auch der Regelung vom 13. Okt. 1507 die Urkunde seines Vorgängers ganz zugrunde gelegt, zahlreiche Bestimmungen wörtlich oder doch nur mit geringen Abweichungen einfach übernommen: um so interessanter nun, daß er gerade in der Art der Regierungsordnung weder der Disposition von 1473 noch der Urkunde von 1483 genau folgt, weder Teilung noch völlig gemeinsames Regiment anordnet, sondern eine Mutschierung: gemeinsame Regierung mit Teilung der Nutzungen [3].

---

[1] Das Original befindet sich jetzt im HA., wohin es mit anderen Urkunden des ehemaligen Plassenburger Archivs gelangt ist (I K 95 F).

[2] Item bed mein eltst sön marggraf Kasimir und marggraf Jorg sollen nach meinem abgang, ob sie den erleben und davor ir keiner mit bistumen versehen wurdt meiner land und leut regierend fursten sein in eintrechtigem versameltem wesen von iren und der andern irer brüder wegen die ich zu der zeit meines abgangs verlassen wurd und sollen bede nach meinem tod, den got gnediglich enthalten woll, ir lebenlang ungetrennt beieinander bleiben etc. . . . Ob aber geschech, das got wend, das sich die lauft veranderten und nit beieinander bleiben mochten oder wollten, alsdann sollen sie mit rat irer land und leut und in gegenwertigkeit der treffenlichsten gaistlicher und wertlicher ret ir los werfen und irer teilung nachkommen nach laut der versigelten teilbrief von meinem herrn und vater doruber ausgangen getreulich und ongeverlich. Mit den jüngeren Söhnen soll gleichfalls diesem „Teilbrief" gemäß verfahren werden.

[3] Doch so mögen nach unserm tod diese ietzgemelten zwei land zu Franken und auf dem gebirg mit irem aufheben nutzungen zinsen renten und gülten zwischen den obgemelten zwaien eltesten sönen oder ir iedes menlich lehenserben ob sie davor abgangen weren und die hinter inen verlassen auf ein los getailt werden und sich alsdann ieder seins tails nutzungen zu seinem willen geprauchen doch so soll soliche tailung der land allain der nutzung halb wie obgemelt ist gescheen und alle bergwerk die man in baiden landen vorgemelt itzunder hat oder hinfüro gefunden würden, auch das

Nach der Entmündigung des Vaters (1515) haben die beiden ältesten Söhne — Kasimir und Georg — die Zügel der Regierung ergriffen; in ihrer beider Namen hat erst eine Statthalterschaft, dann (seit 1518) Markgraf Kasimir allein die Landesverwaltung geführt (Georg lebte am ungarischen Hofe), bis im Jahre 1521 eine Änderung eintrat: die beiden ältesten Brüder nahmen den vierten, Johann, der weltlichen Standes geblieben war, zu sich „ins Regiment und gleiche Erbschaft, auch derselben Nutzung" auf als „nun auch mitregierenden Bruder".[1] Wie stark sie aber den Bruch mit der Tradition, die in dem gemeinsamen Regiment der drei ältesten Brüder lag, empfanden, das erhellt schlagend aus dem Entschluß, der nach Anhörung der vertrautesten Räte des Landes gefaßt wurde, Johanns Anteil am Regiment geheimzuhalten und nicht nach außen hervortreten zu lassen[2]. Ein nochmaliger Versuch, durch Einsetzung einer Statthalterschaft die Kosten eines fürstlichen Hofhalts zu sparen und dadurch aus der drückenden Schuldenlast herauszukommen, mußte nach wenigen Monaten wieder aufgegeben werden, und im November 1522 übernahm Kasimir aufs Neue das Regiment mit ausgedehntester Vollmacht der beiden anderen Brüder[3].

So war eine höchst merkwürdige Rechtslage entstanden: die drei ältesten weltlichen Brüder sind gemeinsame Regenten des Landes; die tatsächliche Regierung übt allein der Erstgeborene aus, aber nur in seinem und des zweiten Bruders Namen[4]. Der religiöse

---

keiserlich lantgericht zu Nüremberg wiltpenne glait zoll auch alle andere fürstliche obrigkait und herligkait hohe und niedere halsgericht ungetailt pleiben und sollen die obgemelte unsere zween sön soliche unser bede land einmütiglich samentlich und ungesundert miteinander regiren. (Gedruckt in der Preußischen Staatsschrift von 1718. Im HA. zahlreiche Kopien.) Die Disposition erhielt die kaiserliche Konfirmation (5. Dezember 1507).

[1] HA. I K 95 Q. J. Voigt, Markgraf Albrecht Alcibiades, Einleitung.

[2] Johann war seit 1519 mit der Witwe Ferdinands des Katholischen vermählt und hielt sich zumeist in Spanien auf.

[3] Vertrag zu Cadolzburg HA. I K 95 Z. Lediglich bei Veräußerungen wird Kasimir an die Zustimmung Georgs und Johanns gebunden. Der sonstige Inhalt bei Voigt S. 9. Über die Versorgung der jüngeren Brüder mit geistlichen Pfründen vgl. ebenda S. 8. Die Zustimmung Johanns zu dem Vertrag ist aus Vallodolid vom 12. Juni 1523 datiert (I K 119 C).

[4] Zahlreiche Beispiele für Urkunden, die von Kasimir und Georg als „den ältesten regierenden Brüdern" gemeinsam ausgestellt sind, findet man in dem Urkundenband von Falckensteins Nordgauischen Altertümern. Bei

Gegensatz, der in den nun folgenden Jahren immer stärker in den Vordergrund trat und alle anderen Verhältnisse durchsäuerte und verwandelte, hat auch den Bestand dieser Abredung bedroht: der Widerspruch, den Markgraf Georg — Johann war 1525 gestorben — gegen den Landtagsabschied vom Oktober 1526 erhob, brachte die beiden Brüder so hart aneinander, daß Kasimir den Vorschlag einer Landesteilung machte [1]. Als Kasimir bald darauf (im September 1527) starb, kam, da sein Sohn Albrecht erst fünf Jahre alt war, die Regierung der beiden Lande in die Hände Georgs, der sie zugleich im Namen seines unmündigen Neffen „für uns selbst und als Vormund" führte [2]. Das Doppelregiment der beiden Brüder wurde in der gemeinsamen Regierung des Oheims und des Neffen fortgesetzt [3]. Ein zwischen Georg und dem Herzog Albrecht von Preußen aufgerichteter Vertrag vom Juni 1529 spricht es geradezu als den „klaren Willen" der von den Ahnherrn — den Kurfürsten Friedrich und Albrecht und ihrem Vater, dem Markgrafen Friedrich — gemachten Dispositionen aus, das allwegen in den landen zu Franken und uf dem gebirg die zwen eltisten gebrueder oder ire eltiste sone regirend fursten und herren sein sollen [4].

---

wichtigen Entscheidungen hat Kasimir nicht nur Georgs, sondern auch Johanns Zustimmung eingeholt, so z. B. nach dem für die kirchliche Entwicklung des Territoriums so bedeutungsvollen Ansbacher Landtag von 1524. Vgl. Götz, Die Glaubensspaltung in Ansbach und Kulmbach S. 48.

[1] Wenn Herzog Albrecht von Preußen in einem Brief an Georg von Kasimirs Vorschlag sagt, er sei „gegen unsere altväterlichen Bestimmungen" (Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen II 186), so denkt er dabei natürlich nicht an die Achillea, die ja gerade die Zweiteilung anordnet, sondern an die Festsetzung des Vaters von 1507.

[2] Falckenstein IV 527 und öfter.

[3] Die in fast allen Stammtafeln und genealogischen Handbüchern anzutreffende Angabe, daß Markgraf Kasimir seinem Vater in Bayreuth, Georg in Ansbach gefolgt sei, entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage.

[4] Nach einer neueren Kopie im HA. Vgl. Voigt S. 23. Die Mitvormundschaft über die Kinder Kasimirs, in die Georg den Herzog Albrecht durch den Grüneberger Vertrag vom 24. Januar 1528 aufnahm, ist nicht zugleich Mitregentschaft Albrechts trotz der Formel, daß er „neben" Georg das Beste der Herrschaft fördern wolle, und trotz des vielfachen Anteils, den er tatsächlich an der Regelung der fränkischen Angelegenheiten genommen hat. In einem zwischen beiden Brüdern aufgerichteten Abschied vom 14. April 1530 (HA. I K 119 G) wird Georg als „itzt ainiger regirender herr" bezeichnet, die Grüneberger „Handlung" aber in dem Abschied zu Kosten (21. März 1532) ausdrücklich als noch bestehend anerkannt.

Daß der zu seinen Jahren gekommene Neffe für den Gedanken des gemeinsamen Regiments mit dem nun fast 40 Jahre älteren Oheim nicht gerade eingenommen war, wird man begreifen: Albrecht (Alcibiades) forderte stürmisch die Teilung. Die Einzelheiten der Verhandlungen, die durch den Regensburger Teilungsvertrag vom 23. Juli 1541 ihren Abschluß fanden, mag man bei Voigt, der sie nach Bamberger und Königsberger Archivalien dargestellt hat, nachlesen [1]; hier interessiert uns nur die Frage, ob und in welcher Weise die Parteien an die von Albrecht Achilles angeordnete Teilung angeknüpft haben. Eine Denkschrift Georg Voglers gibt uns lehrreichen Aufschluß darüber [2]. Der einst von Markgraf Georg in Ungnaden entlassene Kanzler stellte seine unvergleichliche Sachkenntnis rückhaltlos in den Dienst des jungen Albrecht. Von seinen Ausführungen über die politische Notwendigkeit der Teilung sehe ich ab: an die Spitze stellt er selbst die Frage nach dem Rechte des Jüngeren, eine „erbliche und endliche" Teilung zu fordern. Über den Umstand, daß Markgraf Friedrich, der Vater, lediglich eine Mutschierung erlaubt hatte — mit gutem Grunde berief sich Georg auf diese Disposition von 1507 —, geht er leicht hinweg: diese Bestimmung könne keinen Teil mehr binden, da die Söhne sie für sich nicht zur Ausführung gebracht hätten. Über sie hinaus greift er vielmehr zurück auf die Anordnungen Friedrichs I. und Albrechts; in ihnen sieht er die Normen, nach denen die Nachfahren sich zu richten haben. Die Aufnahme des Markgrafen Johann als dritten in die gemeinsame Regimentsführung ist ein Schritt, der nach dem buchstaben lauter und klar wider die uraltveterlichen und altväterlichen und väterlichen verträge ist, so alle mit hochster fursichtigkeit setzen und ordnen, das in disen landen zu Franken und auf dem gebirg allwegen zwen und nit mer regirende weltliche fursten sein solten. Und wie Friedrich I. eine wirkliche Teilung gemacht hat [3], so auch Kurfürst Albrecht, dessen Disposition bestimmt, das alweg drei und nit mer regirende chur-

---

[1] Sehr interessante, von Voigt seinerzeit nicht benutzte Ansbachsche Akten über die Teilung bewahrt jetzt das Allgemeine Reichsarchiv zu München auf.

[2] Kreisarchiv zu Bamberg. Rep. 188 I Nr. 114.

[3] Aus dem Eingang der Denkschrift ergibt sich übrigens, daß auch Vogler nicht mehr die fränkische Teilungsurkunde Friedrichs gekannt hat, sondern nur den „Extrakt" (ein zettel der geordenten tailung daraus gezogen). Vgl. Nr. 2 (S. 16 ff.).

und fursten in der mark zu Brandenburg, zu Franken und auf dem gebirg (als dreier unterschidlicher getailter lande) sein sollen. Der bereits fest ausgebildeten Tradition, wonach in Franken nicht mehr als zwei regierende Herren sein sollen, gibt er also die bestimmtere Wendung, daß sie auch abgeteilt regieren müssen, und findet sie in dem Testament Albrechts begründet. Es ist, wie man sieht, die Interpretation, die dann die herrschende geworden ist, nur mit dem Unterschiede, daß Vogler auch in der Disposition Friedrichs I. eine in gleicher Weise maßgebende Vorschrift erblickt. Voglers Denkschrift dient dem Augenblick und der Forderung des Lebens; niemand darf von ihr erwarten, daß sie die entgegenstehenden Tatsachen mit der Objektivität des Historikers erörtert und abwägt; aus der Vergangenheit aber mußte er seine Forderung begründen, denn nur in der Observanz des Hauses sah auch der Gegner die Macht, der er sich zu beugen hatte.

Wie Albrecht Alcibiades trotz des Widerstandes, den Georg seinen Wünschen leistete, zuletzt in allen entscheidenden Punkten durchdrang [1], so ward auch die Urkunde der Teilung ganz ein Niederschlag der von Vogler vertretenen Auffassung der Achillea, an die sie sich anlehnt und nach der ihre eigenen Festsetzungen getroffen sind. Und ob es zu fellen kome, das unser ainer oder wir bede mit tod abgiengen und ain oder meer mänlicher ehelicher leibserben hinder sich verlassen wurden, so soll aines jeden eltister son seinen vatererben, und ob derselb ohne manlich ehelich leibserben versturbe, alsdann desselben ander werntliche sone oder brueder allemal der eltist; es wer dann sache, das baide land under und oberhalb des gebirgs widerumb auf einen herrn allain komen und gefielen, so sollen desselben zwen eltiste sone die land erben und die regirenden herrn sein und pleiben und soll damit fur und fur also gehalten werden, also das nicht mer dann zwen

[1] Im Januar 1541 verpflichtet sich Georg zur Vornahme der Teilung. Die zur Vereinbarung der Urkunde eingesetzten 8 Räte reichten im März zwei Entwürfe ein, deren zweiter von der völligen Teilung absieht und nur die tägliche Administration und Regierung scheidet, sich demgemäß im Eingange auch nicht auf die Achillea allein, sondern auf alle altväterlichen Verträge bezieht. Nun aber forderte Georg selbst das Festhalten an der zuvor beschlossenen Form der wirklichen Teilung. (Münchener Allg. Reichsarchiv. Brandenbg. Litt. Nr. 320 und 335).

weltlich regirend fursten in den landen zu Franken und uf dem gebirg seien und pleiben [1].

Hier also, in dem Teilungsvertrag von 1541, ist nun wirklich ausgesprochen, was man so tausendfach in die Achillea hineininterpretiert hat: dauernde Unteilbarkeit der beiden fränkischen Territorien und ausschließliche Berechtigung des Erstgeborenen. Aber es ist ausgesprochen nicht als etwas Neues, sondern als etwas schon von den Vätern und Vorvätern Gewolltes. Und in der Tat wird niemand sich der Einsicht verschließen können, daß von den Maßnahmen Burggraf Friedrichs IV. und den Dispositionen Friedrichs V. bis zu diesen Sätzen ein gerader Weg führt ohne Risse und Windungen. Begünstigt durch den glücklichen Umstand, daß in drei aufeinander folgenden Generationen stets nur zwei Prätendenten für diese Länder in Betracht kamen, hat sich hier frühzeitig das Prinzip einer nur beschränkten Teilbarkeit des Gebiets ausgebildet; aber ausgesprochen und mit vollem Bewußtsein als Norm für alle Zukunft aufgerichtet hat es nicht die Achillea, sondern der Regensburger Teilungsvertrag vom Juli 1541.

Wenden wir nun unseren Blick auf die kurbrandenburgische Linie des Hauses.

---

[1] Nach dem Original im HA. I K 119 L. Die Grenze der beiden Teile wird nicht genau so wie 1473 bestimmt, sondern „gewesener Ungleichheit halben" geändert; die Festsetzung der Scheidelinie bei Lang, Neuere Geschichte des Fürstentums Bayreuth II 157, dessen Ausführungen über diese Vorgänge noch immer neben Voigt herangezogen zu werden verdienen.

Viertes Kapitel.

Joachim I. und Joachim II.

Während sich die Bestimmungen der Achillea über die fränkischen Territorien in der Richtung des von den Vorfahren eingeschlagenen Weges bewegen, bedeuten die über die Mark eine Abkehr von dem durch den Vater gegebenen Beispiel der Zweiteilung: der Nachfolger hatte die Wahl, wessen „Fußstapfen" er folgen wollte. Wie Kurfürst Johann die Nachfolge zu regeln gedacht hat, wissen wir leider nicht, da er starb, noch ehe er eine Disposition getroffen hatte. Von den beiden Söhnen, die er hinterließ, war der ältere, Joachim, bei seinem Tode 15, der jüngere, Albrecht, 9 Jahre alt. Den Versuch seines Oheims Friedrich, die vormundschaftliche Regierung der Mark an sich zu ziehen, wußte Joachim gewandt zu vereiteln; mit jugendlicher Keckheit ergriff er die Zügel[1]. Dennoch ist es nicht zutreffend, ihn allein als den Nachfolger seines Vaters zu bezeichnen; ein Blick in Riedels Codex lehrt, daß alle Regierungshandlungen in seinem und seines Bruders Albrechts Namen ausgegangen sind: beide Brüder haben von Anfang an de iure gemeinsam regiert. Unzweifelhaft verträgt sich die dabei zugrunde liegende Auffassung ihres gleichen Anrechts nicht mit der späteren Interpretation der Achillea als der Einführung von Unteilbarkeit und Primogenitur — und doch läßt sich vielleicht schon in dieser Zeit der erste Keim dieser Auffassung aufweisen.

Es ist bekannt, mit welcher Ausdauer Joachim I. bemüht gewesen ist, für den jüngeren Bruder einen Bischofssitz zu gewinnen. Schon 1505 ist der kaum sechzehnjährige Albrecht Kanonikus von Mainz, Trier und Magdeburg; 1508 hofft Joachim ihn auf den Utrechter Stuhl zu setzen und ist bereit, dem derzeitigen Bischof für

---

[1] Wagner, Jugend- und Erziehungsgeschichte S. 280 ff. Der wesentliche Inhalt des dort S. 304 abgedruckten Mainzschen Ratschlags steht übrigens schon bei Cernitius.

den Fall des Verzichts eine jährliche Rente von 6000 rh. Gulden zu zahlen [1]. Aber der Plan mißlingt. Jahr für Jahr verstreicht ohne die erwünschte Gelegenheit zu einer fürstlichen Abfindung des Bruders. Wir erfahren von starken Irrungen, die zwischen ihnen entstanden und die ihre Beilegung im August 1512 in einer vorläufigen „Ausrichtung" Albrechts fanden, der sich bereit erklärte, drei Jahre lang, bis es Joachim gelungen wäre, ihn zu einer bischöflichen Würde zu bringen, mit einem jährlichen Deputat von 2000 Gulden und einem kleinen, ihm zugeteilten Hofstaate am kurfürstlichen Hofe „wesentlich" zu bleiben [2].

Im Frühjahr 1513 wurde Albrecht nach dem Ausdruck der Achillea „so tief geistlich, daß er nimmer weltlich zu werden vermochte": er empfing die Priesterweihe [3] und entsagte damit endgültig dem Anspruch, am weltlichen Regiment persönlich teilzunehmen. Der Herbst dieses Jahres brachte dann mit dem Tode des Erzbischofs von Magdeburg die ersehnte Bischofsstelle: das Kapitel wählte am 30. August Albrecht zum Nachfolger, und schon

---

[1] Riedel C III 194.

[2] 1512 August 22 (Sonntags Octava assumptionis Marie). Ausfertigung im HA.: . . . So wollen wir marggraf Joachim unserm fruntlichen bruder marggraf Albrechten sechzehen reisige- und vir wagen-pferde mit einem wagenknecht halten, nemlich vor seiner liben person vir reisige pferde mit einem stalknecht und jungen, einen hofmeister mit vir pferden und sunst acht pferd zweirosser und einrosser nach seiner liben gefallen, darzu vir knaben, einen caplan, einen schreiber, einen cammerknecht, einen barbirer und einen stubenheizer; die wollen wir mit hofclaidung futter und mael wie unser eigen diner versehen auch seiner liben erbarn vor pferdschaden steen und den hofmeister versolden. Aber wir marggraf Albrecht wollen den andern unsern dinern allen selbs lonen. Forder wollen wir marggraf Joachim churfurst unserm fruntlichen bruder einen koch und einen kelner uf unser belonung verorden uf sein lieb zu warten; auch wenn sein lieb uber land reiset, wollen wir seiner lieb in unsern landen steten und ampten mit ausrichtigung versorgen und hundert gulden seiner liben fur ir furstliche claidunge reichen, als funfzig uf trium regum und funfzig uf Margarethe, und darzu zu seiner furstlichen enthaltunge zwe tausent gulden an munz geben zu iglicher quatember funfhundert gulden itzt uf crucis schirst anzufahen etc. Es folgen Festsetzungen über die Schuldentilgung. Erst durch diesen Rezeß wird die Urkunde bei Riedel C III 213 vom gleichen Tage ganz verständlich.

[3] Paul Langes Zeitzer Chronik (Pistorius, Script. rer. Germ. I 901; ed. Struve I 1285): germano fratre consentiente hoc ipso anno presbyter ordinatus primitias octava paschae celebravit. Riedel A XI 130.

am 3. September 1513 verzichtete dieser feierlich seinem Bruder gegenüber auf das bis zuletzt geltend gemachte (wiewohl in der Tat nicht ausgeübte) Recht der Mitregierung, „auf Land und Leute, so wir jetzt mit S. Lieb besitzen". [1]

Die Versorgung des jüngeren Bruders mit einem Bistum entspricht den Bestimmungen, die Albrecht Achilles für seine Söhne getroffen hatte. Bei dem durchgehends sichtbaren Bestreben, die eigenen Maßnahmen an das Beispiel und die Satzung der Väter anzuknüpfen, ist es an sich nicht unwahrscheinlich, daß Joachim in Ermangelung eines väterlichen Testaments auf die Disposition des Großvaters zurückgegriffen, in ihr die Rechtfertigung des Schrittes, zu dem sein eigenes Interesse ihn antrieb, gesucht hat. Wir wissen nichts über die Verhandlungen, die den Verträgen der Brüder von 1512 vorausgegangen sind — aber wenn ich nicht irre, verrät uns ein Wort Joachims aus späterer Zeit, daß er damals in der Tat die Achillea als eine Norm, nach der auch sie jetzt sich zu richten hätten, ins Feld geführt hat.

Die väterliche Disposition Joachims I. vom 22. Oktober 1534, durch die der Kurfürst die Erbfolge seiner beiden Söhne regelt, geht sehr ausführlich auf die großväterliche Satzung von 1473 ein. „Und wiewol etwan obgnanter unser anherr marggraf Albrecht churfurst loblicher gedechtnus drei sone gehabt und mit irem wissen und willen vorordent und gesatzt hat, das der eldeste unter seinen sonen, als etwan unser lieber herr und vater marggraf Johans churfurst seliger gedechtnus und sein menlich leibslehenserben fur und fur, das churfurstenthumb und furstenthumb der Marken zu Brandemburg mit allen iren herschaften, landen und leuten ꝛc. als vor ein teil, und die andern seine beide sone, als marggraf Fridrich und marggraf Sigmund das Frankenland und das land uf dem gebirge mit iren herschaften, landen und leuten vor zwei teil zugeeigent hat (Anakoluth!), desgleichen auch, wie es mit den andern seinen sonen und tochtern, so er gehabt und noch gewinnen mocht, gehalten sol werden, das auch also zu ewigen zeiten solt gehalten werden, — so haben wir doch betracht und bewogen, das sich unser churfurstenthumb und furstenthumb bei unsers hern und vaters seliger gedechtnus und unserm regiment

[1] Die bisher unbekannte Urkunde im H. A. Rep. V Hausverträge Kopien Nr. 3. Die letzte gemeinsame Urkunde der beiden Brüder in märkischen Angelegenheiten bei Riedel ist vom 11. Juni 1513 (Chronologisches Register).

von gots gnaden fast gemeret und gebessert haben, also das sich beide unsere sone nach anzahl, sofern sie selbs zusehen und sich mit irem wesen darnach schicken wollen, furstlich und wol enthalten mogen". [1] Danach hält er sich für berechtigt, seine beiden Söhne in gleicher Weise zu versorgen: in erster Linie empfiehlt auch er wieder (wie Friedrich I.) gemeinsames Regiment; wenn sie sich aber dabei „nicht vertragen", dann soll der jüngere — Johann — die Neumark, das Land Sternberg und die böhmischen Lehen (Krossen, Züllichau, Sommerfeld, Bobersberg, Kottbus, Peitz) erhalten, Joachim aber mit der Kurwürde Alt-, Mittel- und Uckermark sowie die Priegnitz und die Grafschaft (so wird sie bezeichnet) Ruppin.

Das Dunkel, das für uns über den ersten vorbereitenden Schritten dieser Landesteilung liegt, wird nur durch eine einzige Mitteilung erhellt: ein Gutachten der Leipziger Juristen Georg von Breitenbach und Konrad Metzsch (beide kurbrandenburgische Räte „von Haus aus") für den Kurerben vom 27. April 1532 [2]. Wie sich aus dieser Antwort ergibt, hatte der junge Markgraf die Frage gestellt, ob er nicht sowohl nach der Disposition seines Großvaters Albrecht wie nach der Goldenen Bulle das Recht habe, alleiniger Nachfolger seines Vaters zu werden. Die Antwort der beiden Rechtsgelehrten fiel wenig befriedigend aus: sie behaupten nicht nur die unzweifelhafte Befugnis des Vaters, nach dem gemeinen Recht über die Ordnungen des Vorgängers hinwegzugehen, sondern sie finden auch in Albrechts Disposition lediglich festgesetzt, daß jeder Sohn seinen Vater beerben solle, und „nicht klar ausgedrückt", daß nach dem Tode des Enkels wieder „nur der Älteste sollte allein regieren und den andern von Land und Leuten abweisen". Danach muß man annehmen, daß der Kurerbe dies aus der Achillea herausgelesen hat, und in der Tat sind ja die Worte: „und sol domit fur und fur gehalten werden von einem unserm sun uf den andern, doch das nicht mer dann drei, die eltsten unser sune, der obgenanten dreier land werntlich regirend fursten sind", sobald man sie losgelöst aus ihrem Zusammenhang betrachtet, sehr wohl geeignet, die Vorstellung zu erwecken, als handele es sich hier um eine Festsetzung der Sukzession auch für die künftigen Generationen.

Sollte nun nicht der Vater demgegenüber den wirklichen,

[1] Vgl. S. 57.

[2] Im Hausarchiv.

seinen Teilungsabsichten so günstigen Sinn dieser Stelle, wie ihn auch das Gutachten der Leipziger richtig erfaßt, ins Feld geführt haben? Die oben zitierten Worte seiner Disposition zeigen, daß er das nicht getan hat, daß er vielmehr die Interpretation seines ältesten Sohnes selbst als richtig anerkannt hat. Er legt ausdrücklich der Achillea eine verbindende Kraft auch für den vorliegenden Erbfall zu und hält sich lediglich in Folge der völlig veränderten Verhältnisse für berechtigt, von ihr abzuweichen; indem er ihrem Buchstaben widerspricht, glaubt er noch nicht ihrem Geiste entgegen zu handeln. Es gibt doch wohl dafür keine zwanglosere Erklärung als die, daß er selbst nicht gegen seinen Bruder Albrecht die Interpretation verfochten hat, auf die jetzt sein Sohn seinen alleinigen Anspruch stützte, und daß er unmöglich jetzt einen Standpunkt verwerfen konnte, auf dem die Stellung beruhte, die er sich geschaffen hatte. Ich bin weit davon entfernt zu glauben, daß diese Berufung auf die Achillea auf einer bewußten Umdeutung ihrer Anordnungen beruhe. Die Dispositionen alle — es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden — erscheinen ja nur als der Niederschlag der die Nachfahren bindenden Observanz des Hauses; selbst die nur für den Einzelfall getroffenen Festsetzungen haben dadurch eine rechtsbildende Kraft und gelten den folgenden Generationen kaum weniger als Norm wie die Sätze, die ausdrücklich für alle Zukunft geprägt sind. Und noch ein anderes kommt hinzu. Erfahrung und Geschichte lehren nach einem tiefen Worte F. G. Jacobis, „daß des Menschen Tun viel weniger von seinem Denken als sein Denken von seinem Tun abhängt, daß seine Begriffe sich nach seinen Handlungen richten und sie gewissermaßen nur abbilden".[1] Dem praktischen Bedürfnis des Enkels ist die erstmalige Deutung der Urkunde von 1473 als einer Norm der Erbfolge in der Mark für alle Zeiten entsprungen. Und dieser Stellungnahme entspricht es, daß sich Joachim I. in seiner Disposition fast sklavisch an jene anschließt; der weitaus größte Teil seines Textes ist ihr wörtlich entnommen, und auch die Bestimmungen über die Erbfolge lehnen sich auf das engste an sie an[2]: falls ihm noch mehr als zwei Söhne geboren werden, sollen sie mit Bistümern versorgt werden, jedoch, wenn

[1] Zitiert bei Guglia, Leben Rankes S. 54.

[2] Unter den Zusätzen ist die wiederholte Bezugnahme auf die Landstände bemerkenswert, wie denn die Disposition mit einem ständischen Ausschuß beraten worden ist. Vgl. Nr. 8, Vorbemerkung (S. 53 f.).

einer der beiden ältesten vorher stirbt, in seine Stelle einrücken, damit nicht mehr und nicht weniger als zwei seiner Söhne der Lande regierende Fürsten sind.

Neben der Achillea hatte der junge Markgraf Joachim in seinem Schreiben die Goldene Bulle ins Feld geführt; er wird sich also wohl auch dem Vater gegenüber auf sie berufen haben. Die Disposition Joachims I. gedenkt ihrer nicht. Betrachtete der Kurfürst sein Recht zur Teilung durch die kaiserlichen Privilegien für unzweifelhaft gewährleistet?[1] Oder tritt in dem Umstande, daß er neben den böhmischen Lehen, die eine selbständige Rechtsstellung einnahmen, gerade die Neumark dem Jüngeren zuteilt, eine stillschweigende Bezugnahme auf die Goldene Bulle zutage? Sah er die Neumark bereits, wie es in späterer Zeit geschah, als einen besonderen, nicht zur Kur gehörigen Teil der Mark an?[2]

Wir sahen, daß Kurfürst Friedrich II. die Neumark als ein Pertinenzstück der Kur zurückgefordert hatte, und nichts deutet darauf hin, daß seine Nachfolger einen anderen Standpunkt eingenommen haben, trotz des Rückkaufsrechtes, auf das der Orden erst 1517 verzichtet hat[3]. Die Ausbildung der Territorien in allen Teilen des Reichs zeigt, daß Neuerwerbungen, die nicht selbständige Fürstentümer des Reiches sind, mit dem Lande, zu dem sie kommen, zu einer rechtlichen Einheit zusammenwachsen und schon bald als ihm inkorporiert betrachtet werden: wieviel mehr hier, wo als Rechtsgrund der Erwerbung die alte Zugehörigkeit galt! Wenn Kurt Perels[4], eine ältere Argumentation aufnehmend, die gegenteilige Auffassung vom Umfang des Kurlandes auf den Satz stützt, daß die Rechtsstellung eines Territoriums gegenüber dem Reich durch

---

[1] Siehe oben S. 55*. Die Konfirmation künftiger Teilungen kehrt regelmäßig in den Generalprivilegienbriefen wieder (1495 Juli 15; 1500 August 12; 1521 Februar 16; 1530 Oktober 1. HA. Lehnbriefe und Privilegien. Riedel B VI 315 mit unrichtigem Tagesdatum und B VI 372).

[2] So Holtze, Geschichte des Kammergerichts I 131: des Markgrafen Johann Besitz war staatsrechtlich gerade aus den nicht zu den Kurlanden gehörigen Teilen zusammengesetzt worden.

[3] Riedel A XXIV 230 ff. und B VI 280 ff., wobei ausdrücklich betont wird, „das dieselb Neuemark von altersher dem churfürstenthumb zu Brandenburg eingeleibt und zustendig gewest". Im Jahre 1479 hat der Orden an die Wiedereinlösung gedacht.

[4] Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen, S. 26.

den Wechsel der landesherrlichen Familie unberührt bleibt, so übersieht er, daß der Neumark keine selbständige reichsrechtliche Existenz zukam, wie denn die Kurfürsten die Belehnung für sie auch nicht durch eine besondere Fahne empfangen haben [1]: vom Standpunkte des Reichsrechts gehörte die Neumark vielmehr ohne Frage zum „Kurfürstentum der Mark zu Brandenburg". An den Landtagen der Regierungszeit Joachims I. nehmen die neumärkischen Stände so gut teil wie die anderen [2]; der berühmte Entwurf einer Kammergerichtsordnung aus dem Jahre 1516 sieht unter den ständischen Beisitzern vier aus der Ritterschaft vor, „nemlich einer aus der Alten, der ander aus der Mittel, der dritt aus der Neuenmark und der vierd aus der Pregnitz". [3]

Danach kann doch wohl kein Zweifel obwalten, daß die Neumark damals durchaus als ein integrierender Teil der Mark Brandenburg angesehen worden ist und Joachim I. — gestützt auf die Teilungsprivilegien seines Hauses — die Bestimmungen der Goldenen Bulle völlig ignoriert hat. Ganz unzutreffend ist es, daß er aus dem Bewußtsein eines Verstoßes gegen das Reichsrecht die kaiserliche Bestätigung seiner Disposition nachgesucht habe, wie Droysen andeutet [4]: wir wissen nicht einmal von einer solchen Ab-

---

[1] Anordnung wegen der Banner 1487 Riedel C II 332, sowie B VI 304. Vgl. auch die Lehnbriefe von 1470, 1487, 1495, 1500, 1521 (Riedel C I 539; B V 434, VI 132, 318; HA. Lehnbriefe). Auf dem Reichstag zu Nürnberg von 1491 wurde Kurfürst Johann zur Kriegshilfe angesetzt mit 50 Mann zu Roß und 150 zu Fuß „von seiner liebe churfurstenthums Brandenburg" und mit 46 zu Roß und 141 zu Fuß für Stettin, Pommern, Kassuben, Wenden und Rügen. (Quittung vom 7. Juli 1492 für die in Geld — 12 558 rh. Gulden — umgewandelte Leistung. HA. Urkunden.)

[2] Z. B. Städtetag Januar 1513 (Riedel C III 217 ff.), Landtag von 1518 (Raumer, Cod. Cont. II 224 ff.); 1527 (Mylius, Corpus VI, I Nr. 14); 1534 (ebenda Nr. 17). Die Monographie von W. Schotte über die Stände unter Joachim I. geht auf die territoriale Zusammensetzung der Landtage nicht ein.

[3] Holtze, Kammergericht I 222. Wenn Holtze S. 129 das auf S. 252 abgedruckte Gutachten deshalb ein „verstümmeltes" Schriftstück nennt, weil es mit „Item" beginnt, so übersieht er, daß es durchaus Brauch war, bei Aufzählungen auch das erste Glied mit dem an dieser Stelle freilich sinnlosen Item einzuleiten.

[4] Preußische Politik II b 234. Das Forschen nach einem besonderen Motiv Joachims bei dieser Teilung, die doch wahrlich nichts Auffallendes hat, beruht auf einem Verkennen des deutschen Fürstentums dieser Epoche. Vollends keiner Widerlegung bedarf die, eine Vermutung Droysens fortspinnende, Ausführung Heidemanns (Reformation der Mark Brandenburg S. 176), daß

sicht. Wenn sich seine beiden Söhne einige Jahre später bei Gelegenheit ihrer Belehnung noch eine besondere Konfirmation der Teilung geben ließen [1], so entspricht ihr Verfahren nur einem allgemein geübten Brauche [2] und beruht nicht auf der Sonderstellung der Mark als eines Kurfürstentums, sondern einzig und allein auf ihrer Lehensqualität.

Schon 1447 war mit Rücksicht auf die höhere Stellung des Kurfürsten in der Reichshierarchie von einer völlig gleichen Teilung abgesehen worden; auch Joachim I. hat dem Rechnung getragen und den Kurerben wesentlich günstiger gestellt als den jüngeren Bruder. Wie er selbst das Verhältnis ansah, zeigt die Anordnung, daß bei Reichssteuern, die aus der Fürsten „eigenem Beutel", d. h. ohne Hilfe der Landschaft zu zahlen sind, Joachim zwei Drittel der Gesamtsumme aufzubringen hat [3].

Am 11. Juli 1535 schloß Joachim I. die Augen, und damit trat nach den Bestimmungen seiner Disposition zunächst ein gemeinsames Regiment seiner beiden Söhne ein. War zu erwarten, daß sie daran festhalten würden? Gemeinsames Regieren ist nur in zwei Fällen denkbar: wenn der eine sich willig der überlegenen Tatkraft des anderen unterordnet oder wenn eine ganz besonders große Übereinstimmung der Charaktere die Reibungsflächen vermindert, wie es etwa bei Friedrich dem Weisen von Sachsen und seinem Bruder Johann der Fall gewesen ist. Hier war durch die Verschiedenheit der Naturen derartiges von vornherein ausgeschlossen. Durch die Disposition und besondere Eide hatte der Vater in der entscheidenden Frage der Reformation die Söhne an die alte Kirche zu binden versucht: war es denkbar, daß sie hier, wo Gewissen und Eid, religiöse Überzeugung und politische Erwägung die Willens-

---

die Verleihung eines selbständigen Fürstentums an Johann vielleicht der Preis gewesen ist für die Verleugnung seiner protestantischen Gesinnung, die man von ihm erwartete — ein Gedanke, den schon Holtze, Geschichte der Mark Brandenburg S. 44, zurückgewiesen hat.

[1] Konfirmation Ferdinands I. vom 23. Mai 1538 (HA.).

[2] Siehe oben S. 55*.

[3] Interessant ist, daß die ständischen Räte für den Wunsch Johanns, einen größeren Anteil zu erhalten, eingetreten sind (vgl. S. 53 f.). Wie sehr geht doch die weitverbreitete Annahme in die Irre, die in den Ständen die prinzipiellen Gegner aller Landesteilungen vermutet!

entscheidung in so mannigfacher Weise bestürmen mußten, zu gemeinsamen Schritten sich würden einigen können? Daß er sich der schwächeren Persönlichkeit des älteren Bruders fügen würde, war von Johann ganz und gar nicht anzunehmen.

In der Tat traten sofort nach dem Tode des Vaters Differenzen ein, die unter Vermittelung Herzog Heinrichs von Braunschweig, des Schwiegervaters Johanns, am 7. Oktober teilweise beglichen wurden. Zugleich wurde bestimmt, daß durch „beiderseits verschriebene Landräte" die „Voneinandersetzung der Lande" beraten werden sollte [1]. Genau einen Monat später, am 7. November 1535, wurde unter Mitwirkung von 16 ständischen Räten — aus eines jeden zugeteilten Landen acht von Prelaten und stattlichen Landräten — die Scheidung vollzogen: auf Martini schirsten (10. November) sollte jeder seinen Teil einnehmen [2].

In der staatsrechtlichen Stellung der Neumark trat dadurch unmittelbar noch keine Änderung ein. Die Belehnung erfolgte am 27. Mai 1538 in persönlicher Anwesenheit der beiden Brüder zu gesamter Hand für sie selbst und ihre Gevettern; der Lehnbrief entspricht dem von 1521 [3]. Hinsichtlich der Reichssteuer blieb ebenfalls die Einheit des Territoriums gewahrt: der jüngere Bruder wurde durch den älteren vertreten [4]. Die Konsequenz dieses Ge-

---

[1] Riedel C III 416.

[2] Riedel C III 418 ff. Zwei Ausführungen im HA. (Hausverträge). Auf dem gemeinsamen Landtag beider Landesteile im Februar 1536 versprechen die Stände, den „väterlichen Vertrag" zu halten und Leib und Gut dafür einzusetzen (Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten I S. 16). Aus dem jetzt bei Friedensburg Nr. 2 und 3 abgedruckten Schriftwechsel der beiden Brüder vom Nov./Dez. 1535 hat Holtze seinerzeit den Schluß gezogen, daß Versuche gemacht worden seien, den Markgrafen Johann in das Untertanenverhältnis herabzudrücken, aber an der Gewissenhaftigkeit des jungen Kurfürsten gescheitert seien (Geschichte des Kammergerichts I 40). Er hat aber dabei übersehen, daß die endgültige Entscheidung über den Eintritt der Teilung bereits gefallen war, wie er denn ja auch noch in seiner jüngst erschienenen Geschichte der Mark Brandenburg die Teilung erst 1536 statt mit dem 10. November 1535 eintreten läßt. Bei der etwas anderen Darstellung dieses Vorgangs, die Holtze selbst in den Forschungen Band VII S. 499 gegeben hat, ist er von einer zweiten irrigen Voraussetzung ausgegangen, die leider von M. Haß ohne Nachprüfung übernommen worden ist (Hofordnung Joachims II. S. 203): Zerer war damals überhaupt nicht Sekretär des Kurfürsten, sondern des Markgrafen Johann.

[3] Riedel B VI 455 ff.

[4] Vgl. Droysen II b 246 Anm. 3 und die Reverse Joachims II. vom

dankens hätte Johann von jeder selbständigen Teilnahme an der Reichspolitik ausschließen müssen; es ist klar, daß bei seiner Aktivität nicht daran zu denken war. Seit Domkes Untersuchung über die Virilstimmen im Reichsfürstenrat (1882) wissen wir, daß der Gedanke, der später für die Teilnahme an dem Reichstage maßgebend geworden ist, die Gründung der Stimme auf das Fürstentum, schon im 16. Jahrhundert auftritt, aber erst vereinzelt; die Herrschaft hat noch bis in das 17. Jahrhundert hinein die ältere Anschauung geführt, wonach jedem selbständig regierenden Fürsten eine Stimme zukommt und demgemäß bei Teilungen eines Territoriums die Stimmenzahl sich mehrt, wie sie bei Erbanfällen sich mindert. Auch Markgraf Johann hat dieses Recht von Anfang an geltend gemacht. Schon auf dem ersten Reichstage, der nach Joachims I. Tode stattgefunden hat, dem durch den kirchlichen Unionsversuch denkwürdigen Regensburger von 1541, war er durch einen Gesandten vertreten [1]. Wie eigene Wege er dann in den entscheidenden Tagen des Kampfes um die Existenz des deutschen Protestantismus gegangen ist, ist bekannt. Gleichsam als das rechtliche Siegel auf diese von dem kurfürstlichen Bruder unabhängige Stellungnahme kann es er-

---

21. Dezember 1545, betreffend die Beiträge zur Unterhaltung des Kammergerichts, und vom 5. Mai 1549, betreffend die Vertretung bei den Reichssteuern (vgl. S. 63 Anm. 2). Dieselbe Anschauung liegt dem Vorgehen beider Brüder in dem Prozeß Wedel-Borcke (1551) zugrunde, in welchem Johann gemeinsam mit dem Bruder bei dem Reichskammergericht mit dem Hinweis auf das Appellationsprivileg der Goldenen Bulle intervenierte (Smend, Forschungen XX S. 472). 1553 hat Markgraf Johann durch eine Übereinkunft mit den Ständen der Neumark die Appellation an das Reichskammergericht ausgeschlossen (Sog. Statutum Soldinense. Mylius I 2 Nr. 6. Die Jahreszahl ist richtig. Ausfertigung im Märkischen Ständearchiv) und damit den Einwendungen, die aus der Abtrennung der Neumark erhoben werden konnten, vorgebeugt. Smends Angabe, daß schon die neumärkische Kammergerichtsordnung vom 6. Juli 1548 den Rechtszug an das Reichskammergericht ausgeschlossen habe (S. 472 Anm. 2), trifft nicht zu. Diese Ordnung, die die Grundlage der bei Mylius II 1 Nr. 7 abgedruckten vom Jahre 1561 bildet, berührt die Frage der Appellation an das Reich überhaupt nicht (Kammergerichtsordnung und wie es sonsten in der Kanzlei zu Küstrin gehalten werden soll. GStA. Rep. 42, 48 a Abschrift). Die Stelle in Wedekinds Geschichte der Neumark (S. 342), auf die sich Smend stützt, beruht auf einer einfachen Verwechslung dieser Kammergerichtsordnung mit dem Soldiner Statut.

[1] Konrad Metzsch. Sein Gesandter für den Wormser Reichstag (Andreas Sack) erhielt in seiner Instruktion die Anweisung, seinen Platz zur Rechten von Markgraf Albrechts Gesandten zu nehmen. (GStA. Rep. 42, 2).

scheinen, daß bei der Erneuerung der Belehnung nach dem Rücktritt Karls V. die alte Form nicht wiederholt worden ist: Johann empfing am 8. September 1558 in persönlicher Anwesenheit zu Wien von Kaiser Ferdinand die Belehnung über die Neumark und das Land zu Sternberg, sowie die gesamte Hand an den übrigen Lehen des Hauses Brandenburg [1], nachdem Kurfürst Joachim II. bereits am 17. März zu Frankfurt in den üblichen terminis belehnt worden war [2]. Damit war die Neumark als ein selbständiges Fürstentum konstituiert und der Zusammenhang mit dem Kurland auch nach der reichsrechtlichen Seite hin zerrissen.

Wesentlich anders als für Joachim I. gestaltete sich die Frage der Versorgung der Söhne für den Nachfolger in der Kur, dem aus erster Ehe zwei (Johann Georg und Friedrich) und aus der zweiten, im September 1535 mit der Schwester des Königs von Polen geschlossenen Ehe noch ein dritter Sohn (Sigismund) geboren wurde. Das Gebiet, das er beherrschte, war um ein beträchtliches geringer als das des Vaters, seine eigene Hofhaltung aber durch seine Vorliebe für Repräsentation und glänzendes Auftreten erheblich kostspieliger, so daß die landesherrliche Schuld unter ihm zu bedenklicher Höhe wuchs. Die Mark weiter zu teilen, ging kaum an: der älteste hätte nicht mehr als Kurfürst zu bestehen vermocht. Und so sehen wir denn auch Joachims II. Blicke frühzeitig nach geeigneten Pfründen umherschweifen [3].

---

[1] Ausf. im GStA. Urk. Neumark Nr. 109.

[2] Eine Beschreibung dieser Belehnung (HA. Rep. IV F No. 20) ergibt, daß sie mit 15 Fahnen erfolgte: Kur, Regalien, Brandenburg, Stettin, Pommern, Kassuben, Wenden, Wolgast, Burggraftum Nürnberg, Rügen, Usedom (Oesdumb), Gutzkow, Zollern, Ruppin, Kammerstein; die drei letztgenannten sind im Lehnbrief (Abschrift ebenda Nr. 22) nicht besonders aufgeführt. Die Belehnung durch Maximilian II. erfolgte für Johann am 19. November 1565, für Joachim II. am 15. September 1567. Wegen der von der Krone Böhmen zu Lehen gehenden Besitzungen vgl. unten S. 60 Anm. 4.

[3] Daß ihm der Gedanke einer Teilung an sich nicht fremd war, zeigt eine Stelle aus einer Urkunde vom 8. November 1544. Markgraf Johann Georg hatte sich verpflichtet, das Heiratsgeld seiner Gemahlin dem Vater lebenslang zu überlassen. In dessen Gegenrevers heißt es zum Schluß: „doch seiner liebden vorbehalten, wo nach unserm todlichen abgange die lande weiter geteilet werden solten, das alsdan in der tailung

Im September 1545 starb der von Joachim II. bewunderte Oheim, der Kardinal Albrecht von Mainz. Sein Nachfolger in Magdeburg und Halberstadt war ein Markgraf aus der fränkischen Linie der Hohenzollern: Johann Albrecht, ein Sohn Friedrichs des Älteren; was lag näher als der Gedanke, diese Stifte dauernd zu Pfründen des Hauses Brandenburg zu machen? Schon im Sommer 1546 verhandelte Joachim mit König Ferdinand über die Erhebung seines Sohnes Friedrich zum Koadjutor von Magdeburg [1]. Die Schwierigkeiten, die sich aus den analogen Bestrebungen des Hauses Wettin ergaben, wußte er geschickt zu überwinden: die Unterstützung, die er dem Herzog Moritz von Sachsen gegen den Kurfürsten Johann Friedrich versprach, war der Preis dafür, daß Moritz seinerseits der brandenburgischen Kandidatur in Magdeburg und Halberstadt zustimmte; doch sollte Markgraf Friedrich, wenn er als Erzbischof eines Koadjutors bedürfe, ein Mitglied des albertinischen Hauses bevorzugen [2].

Auf die kirchliche Politik Joachims II. in seinen ersten Regierungsjahren ist neuerdings durch die energischen Forschungen des der Wissenschaft zu früh entrissenen Nikolaus Müller viel neues Licht gefallen — daran kann kein Zweifel mehr sein: den endgültigen, unwiderruflichen Bruch mit der alten Kirche hat er erst 1563 vollzogen [3]. Und wie er selbst bis dahin in Ehrerbietung gegen den Papst verharrte, so hat sich auch sein Sohn Friedrich nach seiner Erhebung zum Koadjutor in der üblichen Weise zum Gehorsam gegen die Kurie verpflichtet [4].

solch hairatgeld seiner liebden zuvoraus folgen und bleiben solle" (HA. Rep. XXXI Ehe).

[1] Heidemann S. 278. Koser, Gesch. der brandenburg.-preuß. Politik I, 239 ff. Brandenburg, Moritz von Sachsen, Bd. I, 225, 259.

[2] G. Wolf, Die Anfänge des Magdeburger Sessionsstreits. Forschungen V 359. Heidemann S. 279. In seiner Landtagsproposition vom 24. Juni 1549 hebt Joachim hervor, daß die vielen Gelder, die er ausgegeben, nicht vergeblich, „sondern der herschaft, auch landen und leuten zum besten angewandt worden; denn es ist ja kunt und war, das wir gleichwohl durch hilf und auf beschaffen der kay. Mat. unsern freuntlichen und lieben son, marggrafen Fridrichen, zu einem coadjutorn der erz- und stifte Magdeburg und Halberstadt gemacht, also unserer sone einen furstlich und stadtlich von uns abgefertigt, auf das so viel mer diese lande unzurtrent bei einander verbleiben mogen." (Friedensburg I 357.)

[3] Nik. Müller, Der Dom zu Berlin I S. 135 ff. und ~~442~~. 509

[4] Heidemann S. 279 Anm. 3.

Aber noch ehe die Erledigung des erzbischöflichen Stuhls in Aussicht stand, bot sich Gelegenheit, ihn ohne Umschweife auf einen anderen Bischofssitz gelangen zu lassen. Seit 1447 verfügten die Kurfürsten von Brandenburg über ihre Landesbistümer fast unumschränkt. Im Mai 1548 war der Bischof von Havelberg, Busso von Alvensleben, gestorben; im Juli wählte das Kapitel den vom Kurfürsten präsentierten Markgrafen Friedrich[1], der zwei Jahre später (Johann Albrecht starb im Mai 1550) auch in Magdeburg und Halberstadt sukzedierte, freilich auch schon in dem Jahre, in dem er in seiner erzbischöflichen Würde bestätigt wurde, die Augen schloß (Oktober 1552).

Ein Koadjutor war noch nicht gewählt. Die Kapitel von Magdeburg und Halberstadt postulierten den Markgrafen Sigismund als Nachfolger, der gleich seinem Bruder die päpstliche Bestätigung erhielt[2]. Nicht von Anfang an hatte Joachim diesen Sohn zum geistlichen Stande bestimmt. Wir wissen seit Karges Forschungen[3] urkundlich, was schon in der älteren Literatur zu lesen war, daß der Kurfürst die Hoffnung hegte, dem Sohn der polnischen Königstochter die Nachfolge auf den polnischen Thron zu gewinnen. In den Jahren 1549 und 1550 ist darüber verhandelt worden, und selbst mit der Beförderung Sigismunds auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg war der Plan nicht abgetan. Mit dem geistlichen Vorbehalt des Augsburger Religionsfriedens war die Möglichkeit eines Verlustes der beiden Stifte, zum wenigsten die eines in seinem Ausgange ungewissen Kampfes um sie gegeben. Da aber auch die dritte Ehe König Sigismund Augusts von Polen kinderlos blieb, trat gleichzeitig — seit Mitte der fünfziger Jahre — auch die Frage der polnischen Sukzession wieder in den Vordergrund. In den beiden Stiftern errangen die reformatorischen Tendenzen das Übergewicht; mit dem Landtag zu Calbe von 1561 war der Sieg der neuen Lehre entschieden, und der Markgraf-Erzbischof trat mit beiden Füßen auf ihren Boden herüber. Es ist überaus interessant zu sehen,

---

[1] Heidemann S. 331. Nach dem Tode des Bischofs von Lebus (Georg von Blumenthal) präsentierte Ende 1550 Joachim auch dort seine beiden jüngeren Söhne; jedoch ohne Erfolg. Wohlbrück, Bistum Lebus II 314 ff. Heidemann S. 345 ff.

[2] In Havelberg wurde der Enkel des Kurfürsten, Joachim Friedrich, gewählt; er sukzedierte 1555 auch in Lebus.

[3] Kurbrandenburg und Polen 1548—1563. Forschungen Bd. XI.

wie Joachim II. der Gefahr, die in dem Vorbehalt für ihn lag, zu begegnen gedachte. Er gewann 1562 von dem Nachfolger Kaiser Ferdinands, dem Erzherzog Maximilian, der ja der neuen Lehre gegenüber eine andere Stellung einnahm als sein Vater, eine — freilich verklausulierte — Zusage, dereinst nicht dawider sein zu wollen, wenn Joachim II. seinen Sohn in den erblichen Besitz der beiden Stifter bringen, d. h. also sie in Wahrheit ihres geistlichen Charakters völlig entkleiden würde [1].

Joachim war vorsichtig genug, nicht alles auf die eine Karte zu setzen. Den Plan der polnischen Sukzession hatte er nicht aufgegeben; vor allem aber stand die für die Zukunft folgenreichste aller seiner politischen Verhandlungen, die Bewerbung um die Mitbelehnung in Preußen, im innigsten Zusammenhang mit dem Gedanken der Versorgung Markgraf Sigismunds.

Bei der Säkularisation des Ordensstaates von 1525 hatten die der neuen Lehre zugetanen fränkischen Markgrafen die Mitbelehnung erhalten, nicht aber Joachim I., der fest an der alten Kirche hing. Joachim II. hatte von Anfang an einen anderen Standpunkt eingenommen und den Schaden, der der Hauptlinie des Hauses aus der Haltung des Vorgängers erwachsen konnte, abzuwenden gestrebt. Schon 1539 war eine kurbrandenburgische Gesandschaft in dieser Angelegenheit am polnischen Hofe tätig [2]; dauernd in Fluß aber sind auch diese Verhandlungen erst seit der Mitte der fünfziger Jahre geblieben. Zwar war Herzog Albrecht von Preußen erst vor wenigen Jahren Vater eines Sohnes geworden, und Georg Friedrich von Ansbach, dem das nächste Sukzessionsrecht zustand, schritt eben damals dazu, sich zu vermählen; das Recht der Kurlinie konnte also unter Umständen erst in ferner Zukunft zur Wirksamkeit kommen: dennoch, das wissen wir mit Bestimmtheit, hat Joachim mit der Möglichkeit eines früheren Anfalls sehr ernstlich gerechnet.

---

[1] Daß über diese Tragweite der Sätze kein Zweifel bestand, ergibt die weitere Beredung, den Markgrafen mit einer Schwester oder Tochter des künftigen Kaisers zu vermählen. Vgl. den Aufsatz Wittichs, Zur Politik Kaiser Maximilians und des Kurfürsten Joachims II. (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg XXX 1895), der auch die Haltung erörtert, die Maximilian auf dem Reichstage von 1566 gegenüber dem brandenburgischen Drängen beobachtet hat. Markgraf Sigismund starb am 13. September 1566 und Joachims damals einziger Enkel, Joachim Friedrich, folgte in Magdeburg.

[2] Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preußischen Staates S. 472 ff.

Der „väterliche Vertrag", den er zu Beginn des Jahres 1562 zwischen seinen Söhnen aufrichtete und der sehr umständlich alle Eventualitäten künftiger Erwerbungen erörtert, zeigt das mit voller Klarheit [1].

Die Urkunde geht von den damals bestehenden Verhältnissen aus: gelingt es, den Markgrafen Sigismund bei seinen Stiften zu erhalten, so wird Johann Georg alleiniger Erbe des gegenwärtigen kurfürstlichen Besitzes und aller eventuell anfallenden Lande: Neumark, Burggrafentum Nürnberg, Preußen. Kann sich aber Markgraf Sigismund (wegen des geistlichen Vorbehalts) nicht dort behaupten, so soll ihm und seinen eventuellen Erben das Stift Brandenburg, die Herrschaft Zossen, die Ämter Plauen, Trebbin und Sarmund, die Vogtei Belitz, das Kloster Lehnin und die Rathenowsche Heide zustehen — jedoch vorbehaltlich der Steuern, die dem Kurfürsten in gleicher Weise wie von den übrigen Gebieten zu bewilligen sind [2]. Man sieht: es ist keine Teilung zu gleichem Rechte und auf gleichem Fuße, was hier in Aussicht genommen ist, sondern eine Abfindung des Jüngeren, wie sie im 16. Jahrhundert häufig begegnet, eine Zwischenstufe auf dem Wege zur Ausbildung der Unteilbarkeit [3], angeordnet in Erwägung der vielfältigen Beschwerungen und Kosten, die ein Kurfürst vor anderen „gemeinen" Fürsten zu tragen hat, und „weil die Lande, so zur Kur gehörig, einem jeden Kurfürsten zuvoraus gebühren". [4] Dafür soll nun aber in diesem Falle dem Markgrafen Sigismund (oder seinen Erben) das erste der drei

---

[1] Vgl. Nr. 9.

[2] Daß Sigismund nicht, wie einst Markgraf Albrecht im Jahr 1513 auf die väterlichen Lande Verzicht geleistet hat, zeigt die S. 79 Anm. 3 angeführte Stelle.

[3] Wie der in der Vorbemerkung zu der Urkunde mitgeteilte Abschnitt aus einem Konzepte zeigt (S. 73 ff.), war zuerst der Anteil Sigismunds bedeutend größer und selbständiger geplant. Wir kennen leider die mit den zur Beratung herangezogenen ständischen Mitgliedern geführten Verhandlungen nicht im einzelnen und wissen daher nicht, wessen Einfluß die Beschränkung durchgesetzt hat.

[4] Für den Fall, daß Sigismund in den erblichen Besitz der beiden Stifter Magdeburg und Halberstadt gelangt, sollen ihm die eben genannten Ämter und Herrschaften gleichfalls zufallen, „damit s. l. sich von unsern landen und leuten auch etwas zu erfreuen haben mugen," offenbar auch aus der Erwägung heraus, ihm alsdann die Versorgung seiner Kinder wieder zu erleichtern. Nach Schliebens Meinung waren die beiden Stifter „besser" als der Anteil des Kurfürsten.

Länder, deren Anfall zu erwarten steht — Neumark, Franken oder Preußen — zu Teil werden[1].

Auf das Genaueste steht mit dieser Festsetzung das Verfahren in Einklang, das Joachim II. in den Verhandlungen über die preußische Mitbelehnung einschlug. Er wünschte sie für sich, seinen Bruder Johann und ihre beiderseitigen Erben ausgesprochen[1], während man sie polnischerseits nur für ihn und den jeweiligen Kurfürsten gewähren wollte. Die „Vertröstung", die Joachim im Februar 1559 erhielt, beschränkte wirklich die in Aussicht gestellte Belehnung in diesem Sinne[2]. „Die Krone Polen", so hat Droysen treffend den Gegensatz der beiden Auffassungen charakterisiert, „glaubte nur dann ihren Preis herauszuschlagen, wenn sie den jedesmaligen Kurfürsten von Brandenburg durch das Herzogtum zu einem polnischen Vasallen und Gliede des Reichs machte, während die brandenburgische Politik nur an die Versorgung Jüngerer dachte".[3]

Es versteht sich von selbst, daß Joachim, als vier Jahre später die Verhandlungen zum Abschluß gebracht wurden, aufs neue seinen Wünschen Geltung zu verschaffen gesucht hat[4]; aber die polnischen Stände hielten an dem alten Beschlusse fest: ein Kurfürst des Reichs als Lehensmann Polens schien denn doch keine geringe Aussicht[5]. Ausdrücklich nur dem Kurfürsten und den Nachfolgern in der Kur

---

[1] J. Voigt, Mitteilungen aus der Korrespondenz Herzog Albrechts von Preußen mit Luther, Melanchthon und Georg Sabinus (1841), S. 69 ff. Sabinus war als Gesandter des Kurfürsten auf dem Petrikauer Reichstag von 1559.

[2] Vgl. unten S. 83 Anm. 2. Vgl. auch den Rückblick auf die Verhandlungen in der Belehnungsurkunde von 1563 (Riedel B VI 523). Lancizolle setzt diese Zusicherung fälschlich in das Jahr 1562. (Geschichte der Bildung des Preußischen Staats 313).

[3] Preußische Politik II b 413.

[4] Instruktion für die brandenburgischen Gesandten vom 20. November 1562 (GStA. Rep. 6. 2). Polen gegenüber wird die Forderung damit begründet, daß ein Kurfürst seine Residenz im Reiche haben müsse, mithin nicht selbst in Preußen nach dem Rechten sehen könne. Auch werde es doch wohl nicht die Absicht des Königs sein, den Sohn seiner Schwester auszuschließen.

[5] „Id eo constitutum est", so teilte der polnische Kanzler das Ergebnis seiner Verhandlungen mit dem Reichstag den brandenburgischen Gesandten mit, „quia senatus consultum de successione electorum, quod ante quattuor annos factum est, non potest rescindi. Praeterea interest etiam regni, ut praeferatur elector, quia is plus habet auctoritatis et potentiae in imperio Romano et semper adest in comitiis imperii et interest deliberationibus, etiamsi caeteri principes non adsunt." (GStA. Rep. 6. 2.)

(heredibus masculis in Electoratum successuris) ward die Belehnung erteilt; nur so weit kam man polnischerseits entgegen, daß Markgraf Sigismund für den Fall des Aussterbens der Linie Johann Georgs die Zusicherung der Nachfolge erhielt [1]. Die brandenburgischen Gesandten legten Protest ein gegen die Sukzessionsordnung der Urkunde [2]; aber als 1569 bei der Belehnung Herzog Albrecht Friedrichs das 1563 erlangte Recht in Geltung trat, ist die Mitbelehnung dem einmal eingenommenen Standpunkte entsprechend auf Joachim II., Johann Georg und ihre Nachfolger in der Kur (successoresque masculos ex lumbis eius procedentes et in Electoratum succedentes) beschränkt geblieben.

Ranke hat von Joachim II. geurteilt, daß er in seiner ruhigen und abwartenden, aber aufmerksam das allgemeine Interesse mit dem besonderen verbindenden politischen Haltung einer der Begründer der Größe von Brandenburg geworden sei, und unleugbar ist es, daß die Ansprüche, die unter seiner Regierung begründet worden sind, für die Zukunft der preußischen Geschichte eine unvergleichliche Bedeutung gehabt haben [3]. Wenn aber der Meister jenes Kapitel mit dem Satze schließt: „Es war gleichsam ein Umriß des künftigen preußischen Staates entworfen, freilich noch nicht in festen Zügen und nur erst in Ansprüchen von ferner Aussicht" — so geben diese Worte, wie eindrucksvoll sie sind, doch ein völlig falsches Bild von dem Geiste der damaligen Bestrebungen. Nicht um Staatsgründung in unserem Sinne ist es Joachim zu tun gewesen, sondern um Mehrung der Besitzungen des Hauses zur Versorgung seiner Glieder. Die Bestimmung, durch die er und seine Nachfolger genötigt wurden, Preußen bei dem Inhaber der Kur zu lassen, hat er bis zuletzt aufs äußerste bekämpft; sie ist ihm von Polen aufgezwungen worden.

Zu derselben Zeit, in der der Kurfürst die väterliche Disposition aufrichtete, hat er auch über seinen Mobiliarnachlaß eine besondere

---

[1] Riedel B VI 524 (1563 März 4).

[2] Droysen S. 413 nach den Berichten der Gesandten. Der Protest liegt den Akten bei.

[3] Neben der preußischen Mitbelehnung ist hier vor allem die Erbverbrüderung mit den Herzögen von Liegnitz, Brieg und Wohlau zu erwähnen. Ohne praktische Folgen sind die von Joachim II. erlangten kaiserlichen Anwartschaften auf Grubenhagen und einen Teil des Anhaltinischen Besitzes geblieben (August 1564. Rohrscheidt, Staatsverträge Preußens S. 258 und unten S. 146 Anm. 6).

letztwillige Verfügung getroffen, eine Urkunde, die für die Probleme, die uns hier beschäftigen, dadurch von besonderem Interesse ist, daß sie zugleich den Charakter eines politischen Testaments trägt [1]. Die „Ermahnung zum Frieden und Befehlung der Landschaft" ist zwar nicht von Joachim selbst konzipiert; sie stammt aus der Feder seines Kanzlers Distelmeier; aber die ganze Urkunde ist entworfen nach einer eigenhändigen Disposition des Kurfürsten, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß seine eigenste Auffassung hier durch die Feder seines Dieners zum Ausdruck gekommen ist. Und die Summe seiner Ermahnung ist: unbedingte Friedensbewahrung. Selbst vor Abschluß von Bündnissen warnt er die Söhne: sie bürden leicht Kosten auf und verstricken einen in Händel. Wenn sie aber niemandem zu Krieg und Unfrieden Ursache geben, so wird Gott sie mit ihren Untertanen in allem guten, friedlichen Wesen gnädiglich wohl erhalten. „Darumb vormahnen wir unsere söhne, sie wolden in dem unserm exempel und fueßstapfen volgen und, wie wir ofte gethan, iren nachbarn oder andern viel lieber zuweilen ein unfreundlich schreiben oder unnachbarlich vornehmen zu gutem halten, dann daß sie inen nichts vortragen und daruber zu unfrieden und krieg mit ihnen kommen solden." Es ist ganz wahr, was Droysen von dem Hause Brandenburg in dieser Zeit gesagt hat: „Es begnügte sich mit dem bescheidenen Los, das ihm zu Teil geworden; und drüber hinaus auch den Söhnen und Enkeln eine Versorgung zu schaffen, war bald der allein noch belebende Gedanke der brandenburgischen Politik". [2] Aber nicht mehr in dem Ton der Anklage, wie er, werden wir dieses Urteil wiederholen. Schärfer als vor zwei Menschenaltern vermögen wir heute den Geist des Territorialstaats in seinem Gegensatz zu dem auf Selbstbehauptung und Machtbewußtsein gegründeten Großstaat zu erfassen [3]. Als patrimoniale Gewalten, als große Grundbesitzer in erster Linie fühlten sich die deutschen Kleinfürsten des 16. Jahrhunderts, Nachbarn im Gebiete des Reichs, der gemeinsamen Obrigkeit über ihnen allen; und wobei

[1] Vgl. Nr. 10 (S. 91 ff.).

[2] Preuß. Politik II b 395.

[3] Es ist das Verdienst Hintzes, diesen Gegensatz als den eigentlich durchschlagenden erkannt zu haben. Ich verweise vor allem auf seine Ausführungen in dem Aufsatze über Geist und Epochen der Preußischen Geschichte und in der Rede über das Politische Testament Friedrichs des Großen (Deutsche Bücherei, Bd. 94/95 und 98/99).

fahren nachbarliche Besitzer besser, als wenn sie Frieden halten untereinander? Aus diesem Gedankenkreise heraus will Joachims Politik verstanden und will auch die Urkunde beurteilt sein, in der dieser Geist eingezogener Beschaulichkeit eine geradezu klassische Ausprägung gefunden hat.

Joachim II. hat den vom Vater ererbten Besitz dem ältesten Sohne möglichst ungeschmälert hinterlassen wollen; aber nur, weil sich ihm Mittel und Wege boten, um auch den Jüngeren fürstlich auszustatten, und weil das Erbteil des Kurfürsten eine wesentliche Schmälerung schlechterdings nicht mehr zuließ. Der Boden, auf dem er steht, ist derselbe, auf dem auch seine Vorfahren gestanden haben, und der Gesichtspunkt, der seine Anordnungen bestimmt, eben der, der jene zu Teilungen geführt hat: der Wille, für seine beiden Söhne in gleicher Weise zu sorgen.

Fünftes Kapitel.

Der Geraische Hausvertrag.

Nur durch den glücklichen Zufall, daß Johann von Küstrin neben seinen Töchtern keine Söhne hinterließ, ist das Haus Brandenburg vor dem Schicksal bewahrt worden, das sich die Wettiner durch die vielgetadelte Teilung von 1485 bereitet haben. Kurfürst Johann Georg vereinigte wieder den ganzen Besitz Joachims I. in seiner Hand. Dennoch hat die Teilung von 1535 dauernde Spuren hinterlassen: Regierung und Konsistorium zu Küstrin blieben als selbständige, oberste neumärkische Landesbehörden bestehen, und es ist nicht schlechthin von der Hand zu weisen, wenn man die Mark Brandenburg von diesem Augenblick an als einen „zusammengesetzten Territorialstaat" bezeichnen will[1]. Daß die Neumark nicht einfach in das Verhältnis zurückkehrte, in dem sie sich von 1455—1535 befunden hat, liegt auf der Hand; auch in ständischer Hinsicht macht sich ihre größere Selbständigkeit geltend. Und damit erhebt sich für uns wieder die Frage: liegt hier der Ursprung jenes Kur- und Neumark scheidenden Sprachgebrauchs der späteren Zeit oder wurde sie auch jetzt wieder als eine Pertinenz der Kur angesehen wie vor 1535? Eine Frage, deren Beantwortung auch für das richtige Verständnis der Differenzen, die in dem Geraischen Vergleich ihren Abschluß fanden, unumgänglich ist.

Gleich bei der Belehnung des neuen Kurfürsten kam das Problem zur Sprache. Da Markgraf Johann mit der Neumark unmittelbar vom Reich belehnt worden war, forderte die kaiserliche Kanzlei besondere Taxen für die Neumark, wogegen die kurfürstlichen Gesandten, „E. churf. g. bevehlich nach (so berichten sie an Johann Georg), vorgewendet, daß solche lande von altershero zu e. churf. g. churfurstenthumben gehorig, und weil es wider in den stand kommen

[1] So Martin Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, S. 5.

und ein land worden und kein sonderlich furstenthumb were, das e. churf. g. dafur achteten, das e. churf. g. von solchen landen etwas in die empter zu geben nicht schuldig". [1] In dem kaiserlichen Lehnbrief vom 19. Mai 1571 aber wird im Gegensatz zu allen früheren die Neumark ausdrücklich neben dem Markgrafentum zu Brandenburg genannt [2].

Im schärfsten Gegensatz zu der hier von Johann Georg vertretenen Auffassung steht nun freilich die Haltung, die er zu genau derselben Zeit in den Verhandlungen über die pommersche „Gegenanwartung" eingenommen hat. Der Vertrag von Grimnitz (1529) hatte dem Hause Brandenburg das Sukzessionsrecht in Pommern bestätigt, ohne für das pommersche Fürstenhaus einen Gegenanspruch zu begründen. Schon unter Joachim II. war über eine Änderung dieses Verhältnisses verhandelt worden, und der Kurprinz Johann Georg, dessen Tochter Erdmute mit dem Herzog Johann Friedrich von Pommern-Stettin verlobt war, hatte sich als der eifrigste Förderer der pommerschen Wünsche gezeigt [3]. Die eigentliche Schwierigkeit für ihre Befriedigung lag in dem Wunsche Brandenburgs, aufs neue in die hessisch-sächsische Erbverbrüderung einzutreten. Der 1457 von den drei Häusern geschlossene Vertrag war vom Kaiser

---

[1] Bericht der kurfürstlichen Gesandten (Martin Graf von Hohenstein, Levin von der Schulenburg, Dr. Andreas Zoch) aus Prag vom 22. Mai 1571 (HA. Rep. IV F No. 27). Der kaiserliche Vizekanzler bestritt diese Ausführungen mit dem Hinweis, daß Johann „ein sonder furst des reichs" gewesen sei und der Anspruch der Kanzlei nicht zweifelhaft sein würde, wenn Johann noch lebte und seine Belehnung separatim zu erfolgen hätte. „Wenn aber kunftiglich auf einen oder den anderen fall e. churf. g. ihre lehen widerumb entpfangen solten, alsdann hetten unsere vorwendung[en] statt und weren e. churf. g. ferner nicht pflichtig von solchen ihrer churf. g. landen, die widerumb ein corpus worden, in die empter etwas zu geben." In diesem Sinne ist dann auch verfahren worden (GStA. Rep. I D 4).

[2] „alle ire Lehen, Churfürstenthumb, Fürstenthumb, Herrschafften, Schloß, Stett, Landt und Leuth des Marggrafftthumbs zu Brandenburg, auch der Neuenmark und Landts zu Sternberg und der Herzogthumb Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden" usw. (HA.). Das ist dann in allen folgenden Lehnbriefen geblieben; auch in dem letzten, der einem brandenburgischen Kurfürsten erteilt worden ist, dem vom 9. März 1716 wird die Neumark besonders namhaft gemacht. (Die Originale der Lehnbriefe befinden sich im HA. Eine — freilich nicht lückenlose — Zusammenstellung auf Grund der älteren Literatur gibt Ohnesorge, Entwicklung der Preußischen Monarchie S. 265 ff.).

[3] P. v. Nießen, Baltische Studien, N. F. XII (1908) S. 145 ff.

nicht bestätigt worden [1] und seitdem, so oft auch Hessen und Sachsen inzwischen ihre Erbverbrüderung neu bekräftigt hatten, nicht erneuert worden [2]. Er hatte Hessen und Sachsen gleichsam als ein Haus dem Hause Brandenburg gegenüber gestellt, so daß dessen Ansprüche erst nach dem Aussterben beider Häuser in Kraft treten sollten. Nicht um eine bloße Erneuerung und kaiserliche Konfirmierung dieses Vertrags war es Johann Georg, der die von Joachim II. angeknüpften Verhandlungen weiterführte, zu tun: er verlangte, daß Brandenburg zu gleichem Rechte mit Sachsen und Hessen aufgenommen werde [3], während er selbst einen Teil des eigenen Besitzes ihren Ansprüchen zu entziehen gedachte. Daß er auf Widerspruch stieß, ist begreiflich. Das Kompromiß, auf das man sich einigte, ging dahin, daß Brandenburg für den Fall der Sukzession in Hessen oder Sachsen nur auf ein Drittel des Erbes Anspruch erhob, jene dagegen zugestanden, daß die Neumark mit dem Lande Sternberg von ihren Erbansprüchen ausgenommen und dem pommerschen Hause zugesprochen werden solle [4]. Die Voraussetzung dieser Abmachung — und darauf kommt es uns hier an — ist, daß die Neumark keinen integrierenden Teil der Kurmark bildet.

Von dem gleichen Prinzip geht auch das kaiserliche privilegium de non appellando aus, das Johann Georg im Jahre 1586 erwarb [5].

---

[1] E. Löning, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen. (1867) S. 29 ff.

[2] Von der Erbverbrüderung scharf zu trennen ist die immer wieder erneuerte Erbvereinigung mit Sachsen und Hessen: ein auf die Erben übergehendes Schutz- und Trutzbündnis ohne jede Beziehung auf die wechselseitige Erbfolge.

[3] Löning S. 47 ff.

[4] Der brandenburgisch-pommersche Erbvertrag datiert vom 30. Oktober 1571. Die Verhandlungen mit Sachsen und Hessen kamen im September 1571 zu einem vorläufigen und erst im November 1587 zum definitiven Abschluß. Während aber der Vertrag mit Pommern im März 1574 vom Kaiser bestätigt wurde, hat weder der Vertrag von 1587 noch seine Erneuerung von 1614 die von den Kontrahenten selbst für erforderlich gehaltene kaiserliche Konfirmation erlangt, weshalb er auch von ihnen nicht beschworen worden ist. Lönings Nachweis, daß die Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen von den Parteien selbst niemals ratifiziert worden ist, hat bisher weder bei den Historikern noch bei den Vertretern des preußischen Staatsrechts die gebührende Beachtung gefunden. Vgl. Forschungen XXVI, S. 323.

[5] Vgl. die schon zitierte Monographie von Perels. Die Bedeutung des neuen Privilegs besteht darin, daß es das nach der Goldenen Bulle nur

Die Art, wie diese auf dem von brandenburgischer Seite eingereichten Entwurfe beruhende Urkunde den dreifachen Instanzenzug in den kurfürstlichen Landen beschreibt, läßt darüber keinen Zweifel: „daß erstlich vor die vom adel an underschidlichen ortern des lands, als in der Altenmark, Uckermark, Prignitz, lande zu Stolp und Ruppin sonderliche land- hof- und quartalgerichte gehalten würden; so hette auch ein jegliche statt ir sonderlich gericht, vor welchem die sachen erstlich durch die partheien angefangen und claghaft gemacht werden, und wann alsdann von denselben richtern ain urthail gesprochen würde, dem, so sich des urthails beschwert findet, nachgelassen, an sein Lieb cammergericht, das sein Lieb für und für in irem wesentlichen hoflager zu Coln an der Sprew mit ansehenlichen tapfern räthen vom adel und rechtsgelerten und gewürdigten personen besetzt hielten, zu appellieren. Und da ain oder das ander thail vermeint, daß durch die cammergerichtsräthe in irem appellationurthail den sachen auch zu vil oder zu wenig gethan, stiende denselben frei zum dritten an sein des churfürsten zu Brandenburg Lieb selbst zu suppliciern". [1] Daß bei einer so ins einzelne gehenden Ausführung die Neumark und ihr Kammergericht versehentlich übergangen sein könnte, wird niemand vermuten wollen: wie in dem Vertrag mit Pommern tritt auch hier ganz deutlich die Anschauung zutage, daß die Neumark nicht ein Teil der Kurmark, sondern ein besonderes Fürstentum sei [2].

---

für die märkischen Untertanen geltende Appellationsverbot auch auf „fremde Personen" ausdehnt. Ich kann Perels nicht beistimmen, wenn er meint, die Instruktion für die kurfürstlichen Gesandten, die er S. 28 abdruckt, erwecke den Anschein, als handle es sich nur um den Wunsch nach einer Bestätigung des durch die Goldene Bulle begründeten Zustandes; ausdrücklich wird ihnen aufgetragen, „über dieselbe auch weitere Befreiung und gleich eine Konfirmation der vorigen" zu erlangen. Dagegen gibt sich das Privileg selbst in der Tat lediglich als Erneuerung alter Rechte.

[1] Perels Beilage 1 S. 131. Zugrunde gelegt ist das sächsische Privileg von 1559. Die Änderungen stammen aus der Feder Lampert Distelmeiers (HA. Rep. IV F 28).

[2] Vgl. auch Förstemann, Zur Geschichte der preußischen Monarchie S. 7. Da in der Neumark die Appellationen durch Vereinbarung mit den Ständen ausgeschlossen waren, war die Beschränkung des kaiserlichen Privilegs auf das Kurland praktisch von geringer Bedeutung. Noch 1713 wird die Grafschaft Ravensberg, wo die Stände ebenfalls durch einen Rezeß allen Appellationen entsagt hatten, mit der Neumark in dieser Hinsicht zusammengestellt. Während aber Ravensberg trotzdem in das Privilegium von 1702 ausdrücklich

Wenn also Johann Georg in seiner väterlichen Disposition, der wir uns nunmehr zuwenden, die Neumark als ein von dem übrigen Kurfürstentum gesondertes Land behandelt, so liegt hierin keine Verleugnung eines bis dahin eingenommenen Standpunktes; vielmehr bedeutet umgekehrt die Behauptung ihrer Kurpertinenz bei der Belehnung von 1571 nichts als einen Versuch, die erhöhte Taxe zu vermeiden.

---

eingerückt worden ist (Perels S. 13 Anm. und S. 138), wird die Neumark nicht erwähnt und damit das Privileg von 1586 auch als für sie geltend vorausgesetzt. Über den Begriff Kurmark im 17. und 18. Jahrhundert vgl. einen demnächst in den Forschungen erscheinenden Aufsatz aus Caemmerers Nachlaß.